Münster i/W. 1934. No/0 Jur. Diss.

Betrieb und Steuergutschein

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann Clemens Löbker
aus Münster i. W.

1934

Druck der Westfälischen Vereindruckerei A.-G., Münster i. W.

Betrieb und Steuergutschein

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- u. Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. W.

vorgelegt von

Diplom-Kaufmann Clemens Löbker
aus Münster i. W.

1934

Druck der Westfälischen Vereindruckerei A.-G., Münster i. W.

Referent: Herr Diplom-Kaufmann Dr. rer. pol. Hanns Linhardt
Korreferent: Herr Professor Dr. phil. et rer. pol. Dietrich Preyer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem Vater gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547224_0189

Gliederung

1. Die Entwicklung der Weltwirtschaftslage, insbesondere die deutsche Wirtschaftslage bis zu dem Wirtschaftsprogramm der Regierung v. Papen 9

11. Die Ursachen der Weltwirtschaftskrise 9
(Die Verflechtung der politischen und privaten Schulden. — Die Auswirkungen der deutschen Tributzahlungen auf die Weltwirtschaft. — Die Entwicklung der Weltwirtschaftskrise in den einzelnen Ländern.)

12. Der Verlauf der Weltwirtschaftskrise und ihre Auswirkung auf Deutschland 12
(Das politische Sturmjahr 1930. — Die Kreditkrise des Jahres 1931. Die Folgen dieser Kreditkrise. — Die Abwehrversuche. — Der Protektionismus. — Die aufkommende Erkenntnis der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit. — Die Erklärung des Hoover-Feierjahres. — Die Lausanner Konferenz. — Der Beginn der Konsolidierung.)

13. Die deutsche Wirtschaftslage um die Zeit der Regierungsübernahme durch den Reichskanzler v. Papen 24
(Die Lage Deutschlands im Herbst 1932. — Die deutsche Handelsbilanz. — Der Ein- und Ausfuhrhandel. — Die Produktion, der Umsatz und der Arbeitsmarkt. — Der öffentliche Haushalt. — Die staatlichen Hilfen und Zuwendungen.)

2. Die wirtschaftliche Betrachtung des Papenplanes, insbesondere die Steuergutscheinverordnung 28

21. Die wirtschaftlichen Gründe für die Einführung der Steuergutscheine 28
(Das öffentliche Arbeitsbeschaffungsprogramm. — Die Möglichkeiten der Ankurbelung der Wirtschaft. — Die Einschaltung der Unternehmerinitiative.)

22. Das wirtschaftliche Ziel der Steuergutscheinverordnung . . . 34
(Die Voraussetzungen zur Erreichung des Zieles. — Die Auswirkungen bei Erreichung dieses Zieles.)

23. Die wirtschaftliche Auswirkung der Steuergutscheinverordnung . 38
(Die Ausgabe der Steuergutscheine. — Der Rückstrom der Steuergutscheine. — Die künftige Belastung der Haushalte.)

24. Die Kursgestaltung der Steuergutscheine 40
(Die befürchtete Marktüberschwemmung. — Die tatsächlichen Ausgabezahlen. — Der wirtschaftlich angemessene Kurs. — Der tatsächliche Kurs. — Die Rendite. — Der Vergleich mit anderen Wertpapieren.)

25. Die Aufnahme der Steuergutscheinverordnung 47
(Die Einstellung der gewerblichen Wirtschaft. — Die Einstellung der Arbeitnehmer (Gewerkschaften). — Die allgemeine Ablehnung der Einstellungsprämie. — Die Abschaffung der Einstellungsprämie. — Die Steuergutscheine nach der Machtübernahme durch Adolf Hitler. — Der organische Aufstieg auf dem Markt der Steuergutscheine. — Die Einwirkung der offenen Marktpolitik der Reichsbank.)

3. Die rechtlichen Grundlagen der Steuergutscheine 59

31. Die Rechtsquellen der Steuergutscheine 59
(Die Verordnung über die Steuergutscheine. — Die Durchführungsbestimmungen. — Die Erlasse des Reichsfinanz- und Reichsarbeitsministers. — Die Abänderungsvorschriften.)

32. Die Rechtsnatur der Steuergutscheine 61
(Der Vergleich mit den bisher bekannten Papiertypen. — Die Eigenarten des Steuergutscheins: Emission, Fälligkeit, Zins. — Die Begriffsbestimmung: Merkmale in der Verordnung, in den Durchführungsbestimmungen, in der Urkunde.)

33. Die rechtliche Behandlung der Steuergutscheine 67
(Die rechtlichen Momente allgemeiner Natur. — Die steuerrechtliche Behandlung. — Die wirtschaftliche Behandlung. Die Rechtsnachfolge bei dem Erwerb und dem Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen: Abtretung, Pfändung, Verpfändung. — Die Beurteilung der Rechtsnachfolge in der Betriebsführung. — Der Begriff der Betriebsstillegung.)

4. Die Arten der Steuergutscheine 72

41. Die Steuergutscheine für Steuerzahlungen 73
(Der gutscheinberechtigte Personenkreis. — Die Voraussetzungen für den Erwerb. — Die gutscheinfähigen Steuern.)

42. Die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern 76
(Der gutscheinberechtigte Personenkreis. — Die Voraussetzungen für den Erwerb. — Die gutscheinfähigen Anrechnungsbeträge. — Die Errechnung der Beträge.)

43. Die Gruppen der Steuergutscheine 79
(Die Steuergutscheine der Gruppe I und II. — Die Steuergutscheine der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.)

44. Das Verfahren bei der Ausgabe der Steuergutscheine . . . 80
(Die Zuständigkeit. — Der Antrag auf Ausgabe. — Die Ausgabe. — Die Berechnung der Beträge.)

5. Die Verwertungsmöglichkeit der Steuergutscheine für den Betrieb 82

51. Die Steuergutscheine als Liquiditätsreserve 83
(Die Notwendigkeit des finanziellen Gleichgewichts. — Die finanzielle Struktur des Betriebes. — Die Liquiditätserfordernisse: der Grad der Realisierbarkeit, die finanziellen Spannungen. —

Die Rentabilität: die wirtschaftliche Vorschau, die Erfordernisse des Finanzplanes.)

52. Die Steuergutscheine als Anlagepapiere 87
(Der Anlagepapiercharakter der Steuergutscheine. — Die Vorteile der Steuergutscheine als Anlagepapiere: ihre Sicherheit, Liquidität, Rendite. — Die Privatkapitalanlage in Steuergutscheinen in ihrer Auswirkung auf den Betrieb.)

53. Die Steuergutscheine als Mittel zur Auftragsfinanzierung . . 91
(Die Anlageerneuerung. — Die Warnung vor Fehlinvestitionen. — Die Vorratsauffüllung.)

54. Die Steuergutscheine als Mittel zur Schuldenbereinigung . . 92
(Die Entlassung des Schuldenkontos des Betriebes. — Steuergutscheine statt eingefrorene Kredite. — Die erhöhte Liquidität der Kreditinstitute.)

55. Die Steuergutscheine als Mittel zur Bilanzbereinigung . . 93
(Die Beseitigung außerordentlicher Verluste. — Die Tilgung des Entwertungskonto. — Die Verlustdeckung bei der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form.)

56. Die Steuergutscheine als Kreditmittel 96
(Die Beleihung. — Die Wechseldeckung. — Weitere Sicherheitsleistungen.)

57. Der Umtausch der Steuergutscheine in Geldmittel 100
(Der Verkauf an der Börse. — Der Verkauf an Geldinstitute: Die Scheine der Gruppe I, der Verkauf der kleinen Steuergutscheine (Gruppe II), der Verkauf zwecks Finanzierung von Hausreparaturen. — Der freihändige Verkauf.)

58. Die Verwendung der Steuergutscheine als Zahlungsmittel . . 103
(Der Steuergutschein als Zahlungsmittel. — Die interne Verrechnung. — Die Auftragsfinanzierung. — Der Kleinverkauf.)

59. Die Steuergutscheine bei der Anrechnung auf Steuerzahlungen 104
(Die Fristen. — Die anrechnungsfähigen Steuern und Beträge. — Die Gewährung und Anrechnung. — Die sorgfältige Aufbewahrungspflicht.)

6. Die Technik des Verbuchens und Bilanzierens der Steuergutscheine 106

61. Die Erörterung grundsätzlicher Fragen 106
(Die Gesetzesquellen. — Die Steuergutscheine des Betriebes und des Betriebsleiters. — Die Anrechnung auf das Entstehungsjahr. — Der Gewinnbegriff.)

62. Die Steuergutscheine in der laufenden Buchhaltung . . . 109
(Die Aktivierungspflicht. — Die Steuergutscheine für Steuerzahlungen. — Die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung. — Das Verbuchen bei der Verwertung der Steuergutscheine bei: Barverkauf, Beleihung, Anrechnung.)

63. Die Steuergutscheine in der handelsrechtlichen Jahresschlußbilanz 113
(Die Bewertung der Steuergutscheine: Anschaffungswert, ge-

meiner Wert, Börsenkurs, Niederstwertprinzip, Stille Reserven. — Die Bewertung als Anlagepapiere, — als Liquiditätsreserven. — Die Buchungen zum Jahresabschluß.)

64. Die Steuergutscheine in der steuerrechtlichen Bilanz . . . 118
(Die Aktivierungspflicht. — Die Bewertung der Steuergutscheine. — Die Bewertung des Anspruches auf Steuergutscheine. — Die besonderen steuerrechtlichen Bewertungsgrundsätze: Die Steuergutscheine des Ersterwerbers im Ausgabejahr, die Steuergutscheine in den folgenden Jahren. — Die Steuergutscheine des Zweiterwerbers. — Die Steuergutscheine bei nicht buchführenden Betrieben. — Das Aufgeld der Steuergutscheine.)

7. Die Durchführung des Verbuchens und Bilanzierens von Geschäftsvorfällen auf Grund des Anspruches und Erwerbes von Steuergutscheinen in der laufenden Buchhaltung, sowie in dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresabschluß für die Geschäftsjahre 1932, 1933 und 1934 123

71. Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Beispieles 123
(Geschäftsjahr. — Betriebskapital. — Kurstabelle.)

72. Das Geschäftsjahr 1932 123
(Die Eröffnungsbilanz. — Die Geschäftsvorfälle. — Die Buchungen. — Die kontenmäßige Darstellung. — Der handelsrechtliche Jahresabschluß. — Die kontenmäßige Darstellung. — Der steuerrechtliche Jahresabschluß.)

73. Das Geschäftsjahr 1933 128
(Die Eröffnungsbilanz. — Die Geschäftsvorfälle. — Die Buchungen. — Die kontenmäßige Darstellung. — Der handelsrechtliche Jahresabschluß. — Die kontenmäßige Darstellung. — Der steuerrechtliche Jahresabschluß.)

74. Das Geschäftsjahr 1934 135
(Die Eröffnungsbilanz. — Die Geschäftsvorfälle. — Am 1. April vorhandene Steuergutscheine. — Die Buchungen. — Die kontenmäßige Darstellung. — Der handels- und steuerrechtliche Jahresabschluß.)

8. Die Steuergutscheine in der Selbstkostenrechnung 140

81. Die Verrechnung in der Literatur 140
(Die Verteilung der Steuergutscheinerträge auf größere Zeiträume. — Die Schwierigkeiten bei der Zuschlagskalkulation.)

82. Die Verrechnung in der Praxis 142
(Der Begriff der Selbstkostenrechnung. — Der Zweck der Selbstkostenrechnung: Kontrolle der Betriebsgebarung, Preiskalkulation.)

83. Der Steuergutscheinanfall aus den verschiedenen Kostenarten . 144
(Fixe Kosten. — Proportionale Kosten.)

84. Die Berücksichtigung der Steuergutscheine bei der Preisstellung 145
(Bei Einführung neuer Artikel. — Bei Spezialaufträgen.)

Betrieb und Steuergutschein.

Der Steuergutschein ist in seiner Struktur und Wesensart ein vollständiges Novum. Er ist einmal verbriefter Steuernachlaß, d. h. er schafft einen Steuernachlaß auf künftige Reichssteuern, zugleich aber ist er auch ein beleihbares Wertpapier, das künftige Steuererträge dem gegenwärtigen Stromkreis unseres Wirtschaftslebens mit sofortiger Wirkung dienstbar macht. Der Steuergutschein, dieses Doppelwesen von verbrieftem Steuernachlaß und beleihbarem Wertpapier mit den Besonderheiten seiner steuerlichen Behandlung für den Ersterwerber und mit seiner Verschiedenartigkeit der Erwerbsgründe, ist eine Folge wirtschaftlicher und finanzieller Not. Als Kind der Krisenzeit ist der Steuergutschein auch nur im Zusammenhang mit dem krisenhaften Zustand unserer deutschen Wirtschaft, sowie der allgemeinen Weltwirtschaft richtig zu würdigen.

Aus diesem Grunde ist es nicht uninteressant, ja zum Verständnis der Neuartigkeit des Steuergutscheines sogar notwendig, zunächst in aller Kürze die allgemeine Wirtschaftslage der Krisenjahre darzulegen, denn diese Zeit der großen und schweren Krisen zeigt deutlich, warum der Steuergutschein gerade so ausgestaltet, und weshalb er gerade mit einer so großen Vielseitigkeit der Verwendung bedacht werden mußte. Ferner ist es auch gerade die Krisenzeit und nur diese, die ihn in seiner Eigenschaft als „Wechsel auf die Zukunft" rechtfertigen kann.

1. Die Entwicklung der Weltwirtschaftslage, insbesondere die deutsche Wirtschaftslage bis zu dem Wirtschaftsprogramm der Regierung v. Papen.

11. Die Ursachen der Weltwirtschaftskrise.

Es hat eine Zeit gegeben, wo sich Deutsche darüber stritten, ob die deutschen Tributzahlungen ein politisches oder ein wirtschaftliches Problem darstellen. Mußte es schon damals jeden wirtschaftlich und national eingestellten Deutschen befremden, daß man sich hierüber stritt, dem Zurückblickenden muß heute jedes Verständnis dafür fehlen, daß eine so eigenartige Fragestellung überhaupt die

Gemüter beschäftigen und erhitzen konnte. Zwar fußen die Tributleistungen durchaus auf politischer Basis, sie ziehen aber unbestreitbar die schwersten wirtschaftlichen Folgen nach sich. Auch sind die Auslandskredite, welche die deutschen Länder, welche die Städte und die Gemeinden, welche die Gesellschaften und die Einzelunternehmen aufgenommen haben, eindeutig als private Schulden kontrahiert worden, de facto sind es aber politische Schulden, denn alle diese Privatkredite mußten hauptsächlich der Tributzahlungen wegen aufgenommen werden. Nur sie allein ermöglichten die pünktlichen Tributzahlungen. So wurden denn auch regelmäßig jedesmal sofort fast 70 v. H. der hereingekommenen Beträge zur Bezahlung der Tribute benutzt.[1]

Da somit das Problem unserer gesamten wirtschaftlichen und politischen Auslandsschulden ein zusammenhängendes Ganzes ist, wurde durch den Tatbestand dieser Tribute die deutsche Wirtschaft in ihren Grundgesetzen seit Jahren in zweifacher Weise mißhandelt und mit Füßen getreten.

Der erste Faktor besteht in der Tatsache, daß die deutsche Volkswirtschaft die ihr aufgezwungenen Tributlasten einfach gar nicht aufbringen und noch viel weniger in fremder Valuta transferieren kann. So führten diese ungeheueren Tributlasten, die Deutschland zahlen zu müssen glaubte, unsere deutsche Wirtschaft in das größte materielle und soziale Elend. Deutschlands kurz- und langfristige

[1] Am 16. März 1934 sprach Reichsbankpräsident Dr. Schacht auf dem Jahresbankett der amerikanischen Handelskammer in Deutschland über das Auslandsschuldenproblem. Nach der Deutschen Bergwerks-Zeitung (Nr. 65/34) führte er unter anderem folgendes aus: Wir haben keine freie Wirtschaftsentwicklung, weil die Politik ständig die Wirtschaft unter Druck hält. Das ganze Konglomerat von politischen und aus dem politischen Druck herrührenden Schuldenverpflichtungen lastet als dauernder Alp auf der internationalen Wirtschaft. In dem bekannten Layton-Bericht von 1931 kann ein jeder nachlesen, daß ℛℳ 10,3 Milliarden aus den kommerziellen Anleihen niemals in die deutsche Volkswirtschaft hineingelangt, sondern direkt zu Tribut- und Reparationszahlungen verwendet sind. Diese ℛℳ 10,3 Milliarden Schulden bestehen nun in kommerzieller Form weiter. Wenn man zu ihnen noch die Zinsen hinzuzählt, und wenn man weiter beachtet, daß unsere Auslandsschuld heute nach den ungeheueren Rückzahlungen, die wir geleistet haben, nur noch ℛℳ 15,0 Milliarden beträgt, so sieht man, daß der gesamte heute noch bestehende deutsche Auslandsschuldenbetrag genau seinem politischen Ursprung entspricht, während wir alle die kommerziellen Schulden, die nicht für Reparationen und Tribute, sondern für die deutsche Wirtschaft verwandt sind, restlos zurückgezahlt haben. Das ist eine Leistung, die bei irgend einem anderen Lande der Welt zu konstatieren schwierig sein dürfte.

Auslandsverschuldung stieg von Monat zu Monat sehr schnell in das Unermeßliche.

Preyer [1] sagte bereits im Jahre 1925 hierüber wie folgt:

„Der gewaltigen Forderung der Dawes-Gesetze gegenüber ist es von Interesse, darauf hinzuweisen, daß das American Institute of Economics in seiner Denkschrift „Germanys capacity to pay" die Leistungsfähigkeit des Vorkriegsdeutschland, also unseres alten großen und reichen Landes, für jährliche Zahlungen ans Ausland auf höchstens 400 Millionen berechnet hat; ferner, daß Großbritannien die von ihm vertraglich übernommene Jahresleistung von 600 Millionen an die V. St. A. als eine sehr schwere Last empfindet und von ihr eine ernste Bedrohung seiner Währung befürchtet. Diese beiden Zahlen allein lassen den Wahnsinn erkennen, der in der Annahme liegt, daß unser verkleinertes und geschwächtes Land, das bereits weit über 50 Milliarden geleistet hat, jährlich eine Summe aufbringen könne, die fast das Vierfache dessen darstellt, was das reiche, aus dem Kriege vergrößert und verstärkt hervorgegangene England, das nicht durch Revolution, Währungskatastrophe und den vollständigen Vermögensverfall des gesamten Mittelstandes wirtschaftlich verblutet ist, aufzubringen für möglich erachtet."

Als zweiter Faktor ist die Tatsache der einseitigen Tributzahlungen selbst zu nennen, — eine Tatsache, die auf Grund der internationalen Wirtschaftsverflechtungen auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens fast aller Länder, als auch auf dem Gebiete des internationalen Warenaustausches die größte Unordnung gebracht hat — kurz, eine Tatsache, welche die Volkswirtschaften fast der ganzen Welt aus den Angeln gehoben hat.

„Schließlich", so sagt Preyer [2], „können auf die Dauer jahrelange Milliardenzahlungen ans Ausland lediglich aus den Überschüssen der Zahlungsbilanz geleistet werden, sonst müssen Währung und Staatshaushalt in Unordnung kommen. Das Institute of Economics hat in der erwähnten Denkschrift die Berechnung aufgestellt, daß Deutschland ausschließlich zur Wiederherstellung seiner wirtschaftlichen Existenz der Vorkriegszeit einer jährlichen Mindesteinfuhr im Werte von 14 Milliarden bedarf. Auf welchen Märkten soll es eine Ausfuhr unterbringen, die diese gewaltige Summe noch übertrifft? Die Märkte

[1] Preyer, Dawes-Gesetze, S. 15.

[2] Preyer, a. a. O. S. 20.

Mittel- und Osteuropas sind ruiniert; Nordamerika schließt sich durch Prohibitivzölle ab; Südamerika macht eine erhebliche Wirtschaftskrise durch, da es für seine Produkte keinen Absatz findet; Ostasien kommt nicht in Frage. Dazu kommt, daß man unserer Industrie die größten Schwierigkeiten zu machen und unsere Ausfuhr nach Möglichkeit zu drosseln beabsichtigt."

Zwar setzte die Weltwirtschaftskrise in den verschiedenen Ländern teilweise zu einem viel späteren Zeitpunkt als in Deutschland ein, teilweise trat sie auch längere Zeit für das einzelne Land kaum merklich auf, verschont aber blieb kein Land. Je enger die weltwirtschaftlichen Beziehungen der verschiedenen Länder zu einander waren, desto schneller pflanzte sich die Krise — hatte sie einmal eines dieser Länder erfaßt — auch auf die anderen Länder fort. Da ferner die Krise in den verschiedenen Ländern auf sehr verschiedenen Voraussetzungen beruhte, mußte naturgemäß ihr Verlauf und ihre Stärke sich auch in den einzelnen Ländern in wechselndem Maße auswirken. Je krisenfester die verschiedenen Länder infolge ihrer Struktur waren, desto länger blieben sie auch von ihr verschont, bis der im Herbst des Jahres 1929 ausbrechende New-Yorker Börsenkrach den offenen Ausbruch der Weltwirtschaftskrise für die meisten Länder brachte. So ergriff die Weltwirtschaftskrise im Verlaufe der nächsten Jahre auch die letzten Oasen wirtschaftlich leidlicher Verhältnisse.

12. Der Verlauf der Weltwirtschaftskrise und ihre Auswirkung auf Deutschland.

Fast in allen Ländern rückte die Krise, nachdem sie einmal festen Fuß gefaßt hatte, mit unerbittlicher Strenge vor, ganz besonders in Deutschland. Hier mußte vor allem das politische Sturmjahr — wie man das Jahr 1930 bezeichnet — zwangsläufig durch die Politisierung aller wirtschaftlichen Beziehungen den Krisenherd verbreitern. Die häufigen Regierungskrisen als Folge des parteipolitischen Haders taten das ihrige dazu. Die verstärkte Arbeitslosigkeit erhöhte das Staatsdefizit; es fehlte jede Ordnung der Reichsfinanzen. Hinzu kam die ständig wachsende Verschuldung der Gemeinden und Städte, die sich außerstande sahen, ihre kurzfristigen Schulden zu fundieren. Mangelndes Vertrauen und Mißtrauen gegenüber den verschiedenen Regierungen machten sich in vielen Bevölkerungsschichten mehr und mehr breit, die Folge war eine starke Kapitalabwanderung in das Ausland und eine nicht unerhebliche steuerliche Unehrlichkeit und Steuerflucht.

Diese verschärfte deutsche Krise wirkte angesichts der noch vor-

handenen internationalen Wirtschaftsverflechtung auf andere Länder zurück, auch ihre Wirtschaftslage verschlechterte sich mehr und mehr, sie zeitigte im Kreislauf der Wirtschaftsverflechtungen ihrerseits wiederum eine weitere Verschärfung der deutschen Krise.

Der Sturm der Wirtschaftskrise aber sollte sich bald noch zu einem Orkan der Kreditkrise steigern. Den Beginn des Ausbruches dieser kontinentalen Kreditkrise bildete der Zusammenbruch der Österreichischen Credit-Anstalt am 11. Mai des Jahres 1931. Dieser Zusammenbruch war der Auftakt zur Liquidierung der gesamten internationalen Kreditbeziehungen. Mit einem Schlage war das Vertrauen der Hauptgläubiger in die Kraft ihrer europäischen Schuldner erloschen. Als Folge der so plötzlich zurückgezogenen Riesensummen von Krediten gerieten natürlich die hoch geschichteten Kreditpyramiden der europäischen Schuldnerländer ins Wanken.

Der Zusammenbruch der Österreichischen Credit-Anstalt, die im Oktober 1930 die bankerotte Bodencreditanstalt hatte aufnehmen müssen, und die infolge der Umwandlung von Krediten in Beteiligungen zur Holding-Gesellschaft für fast drei Viertel aller österreichischen Industriewerte geworden war, wurde in hervorragendem Maße durch den Umstand mitverschuldet, daß diese Anstalt mit einem unverhältnismäßig großen Effekten-Portefeuille belastet war. Als Folge der Credit-Anstaltskrise verlor die Österreichische Nationalbank allein während des ersten Monats der Insolvenz dieser Anstalt Devisen in einer Höhe von 178 Millionen Schilling. Die österreichische Regierung, die von Anfang an bestrebt war, die Haftung des Bundes — die sich in diesem Zeitpunkt auf etwa 70 Millionen Dollar belief[1] — den ausländischen Gläubigern gegenüber abzulösen oder wenigstens zu verringern, nahm sofort eine tatkräftige Sanierung der Credit-Anstalt in Angriff, doch politische Einflüsse im Innern, sowie der Zwiespalt der ausländischen Gläubigermächte — Zollunion — durchkreuzten die Sanierungs- und Stillhaltemaßnahmen immer wieder. So kam es, daß der Sanierungsplan, trotzdem er anfangs sehr gut vorbereitet zu sein schien, acht volle Monate nach dem Zusammenbruch der Anstalt noch nicht in Kraft getreten war, und selbst zu dieser Zeit der Fortbestand der Anstalt trotz acht bereits verabschiedeter Credit-Anstaltsgesetze noch keineswegs als gesichert galt. Die ersten dieser Gesetze legten dem österreichischen Staat außerordentlich große Opfer auf, aber selbst diese schweren Opfer erwiesen sich im weiteren Verlauf der Sanierungsmaßnahmen zum großen Teil als völlig nutzlos. Die letzten drei Gesetze — sie wurden gemeinsam am 23. Dezember 1931 verabschiedet — setzten im wesent-

[1] Die Bank 1932, S. 837.

lichen die Leitung der Anstalt in den Stand, zwecks Einsparung von Selbstkosten nach rein kaufmännischen Grundsätzen vorzugehen. Gleichzeitig mit diesen Maßnahmen zur Reorganisation im Innern machte die österreichische Bundesregierung gemeinsam mit der Leitung der Anstalt den Auslandsgläubigern unter Gewährung von hohen Staatsgarantien die verschiedensten Vorschläge zur Schuldenverringerung und Schuldenkonsolidierung. Diese Sanierungs- und Stillhalteverhandlungen zogen sich sehr lange ergebnislos hin, so daß die Regierung sich schließlich gezwungen sah, durch den Präsidenten der Österreichischen Nationalbank vor dem Völkerbundsrat — als dieser sich am 21. Mai 1932 mit den Finanzschwierigkeiten Österreichs beschäftigte — ein Transfer-Moratorium anzukündigen [1].

Die deutschen Banken und die Deutsche Reichsbank mußten infolge der Kreditkündigungen hohe Summen von Gold und Devisen abgeben. Als es infolge dieser Kreditabflüsse am 13. Juli gewaltig im deutschen Bankengebäude krachte, waren bereits ℳ 2 Milliarden Gold und Devisen an das Ausland abgeflossen. Man muß staunen, daß die deutsche Wirtschaft und vor allem die deutschen Bankinstitute diesem Devisensturm solange haben standhalten können. Diese Bankenkrise als Folge der plötzlichen Riesenabziehung ausländischer Guthaben hätte nicht hereinbrechen können, wenn die deutsche Wirtschaft sich nicht in so ungeheuerem Ausmaße gegenüber dem Auslande kurzfristig verschuldet hätte [2]. Da aber diese kurzfristigen Massen von Auslandsverschuldung als Folge der unsinnigen Reparations- und Tributpolitik des Auslandes hatten aufgenommen werden müssen, hätte eine starke und verantwortungsfreudige Regierung und eine vernünftige und wirtschaftliche Reichsbankpolitik gleich bei Beginn der Abzüge die notwendigen wirtschaftssichernden Maßnahmen treffen müssen, um den Zusammenbruch zu verhindern, denn keine Wirtschaft der Welt ist stark genug, um binnen kurzer Zeit — Wochen oder Monate — viele Milliarden aus eigener Kraft zurückzahlen zu können. (Moratorium — Still-

[1] In Österreich war der Barschatz der Nationalbank — trotz der Kredite von 190 Millionen Schilling (B. J. Z. und Bank von England) — im Jahre 1931 von 412 auf 292 Millionen Schilling zurückgegangen; in den Barschatz nicht einberechenbare Devisen waren im gleichen Zeitraum von 518 auf 26 Millionen Schilling zurückgegangen; das Deckungsverhältnis betrug Ende 1931 nur noch 24,22 gegen 78,61 v. H. zu Anfang des Jahres. Das Wechselportefeuille dagegen war in diesem Jahr von 148 auf 908 Millionen Schilling gestiegen (d. i. 510 v. H.!), davon trugen allein 679 Millionen das Giro der Credit-Anstalt. (Die Bank, 1932, S. 574.)

[2] Allein die ausl. Bankschuld betrug ℳ 6 bis 7 Milliarden. (Die Bank, 1932, S. 460.)

halten der Einleger — Bankfeiertage — Hergabe von Reichskrediten — freiwilliger oder gezwungener Zusammenschluß der Großbanken zu einer Garantie-Gemeinschaft. — Als Beispiel: die Collaboration der englischen Banken und des Staates in der Baringkrise von 1890 und der amerikanischen Banken in der Knickerbocker-Krise von 1907.) Einer solch entschlossenen Solidarität der deutschen Banken stand leider die Rivalität der fünf Berliner Großbanken (Deutsche und Diskonto-Bank) im Wege. Man verließ sich ausschließlich auf die Reichsbank und auf ihre Hilfskredite, die sie etwa im Auslande flüssig machen konnte. Anstatt daß Reichsbank und Reich ein energisches „Unmöglich" verkündeten, blieb man unschlüssig und zaghaft. Man ließ die Banken und die Reichsbank Tag für Tag an das Ausland weiter zahlen, bis es eines Tages nicht mehr ging. Da der Wille zur Selbsthilfe im Inland selbst fehlte, so fehlte er naturgemäß auch im Auslande, das sich ja wenigstens zunächst nur mittelbar betroffen fühlte. Die Bemühungen des Reichsbank-Präsidenten Dr. Luther, in London und Paris einen Kredit von 1 bis 2 Milliarden flüssig zu machen, mußten unter diesen Umständen selbstverständlich scheitern. Die Darmstädter und Nationalbank schloß als erste Großbank am Montag den 13. Juli im Einverständnis mit der Regierung Brüning ihre Schalter. Aus der Vertrauenskrise war trotz der Garantieverpflichtung der Regierung über Nacht eine Panik im Inland geworden. Die Einleger strömten in Massen zu Banken und Sparkassen, um ihre Guthaben abzuheben; selbst die Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft war diesem Ansturm nicht gewachsen. Allgemein zahlte man nur kleine Beträge aus und billigte sich für den Rest der Guthaben aus eigener Machtvollkommenheit einen Zahlungsaufschub zu. Jetzt erst, wo es reichlich spät war, griff die Regierung ein; sie ordnete vorerst einen mehrtägigen Börsenschluß und für die Geldinstitute ein mehrtägiges Moratorium für alle Inlands- und Auslandszahlungen an, Maßnahmen, die bei frühzeitiger Anordnung die Krise zum wenigsten ganz erheblich abgeschwächt hätten.

Das Einfrieren der englischen Kredite am europäischen Kontinent, besonders in Österreich, Ungarn und Deutschland lenkte bei den internationalen Kreditverflechtungen das Mißtrauen auch gegen das Gläubigerland England. In kurzem Zeitraum hatte die Bank von England einen großen Teil ihres ohnehin nicht allzubedeutenden Goldvorrates ausführen müssen. Wie sehr England durch die eingefrorenen Kredite betroffen wurde, geht aus einer Aufstellung der Londoner Effektenbörse hervor. Nach dieser Aufstellung waren am 1. Juni 1932 nicht weniger als 140—142 Millionen £ langfristige Anleihen — ohne die russischen Anleihen — notleidend, ganz zu

schweigen von den kurzfristigen eingefrorenen Krediten, die ja für England typisch sind und sich aus seiner Weltclearing-Funktion ergeben, im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten von Amerika, in denen der langfristige Kredit vorherrschend ist. Als Folge dieses hohen Goldabflusses und dieses Einfrierens von englischen Krediten brach im September des Jahres 1931 auch die englische Goldwährung zusammen, am 20. September 1931 entschloß sich England zur Aufgabe des Goldstandards.

Untersucht man heute die Folgen des plötzlichen Kreditabzuges und dieser Abwertungspolitik, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

Die Wirkungen des plötzlichen Kreditabzuges beschränkten sich nicht nur auf den Betrag der abfließenden Valuten, sie umfaßten auch alle Kredite, die auf ihrer Basis gegeben waren und die ein Mehrfaches dieses abfließenden Kredites betrugen. Sie zwangen somit zu einer erheblichen Einengung des Kreditvolumens, und zwar durch Diskonterhöhungen, durch Kreditrestriktionen und Kreditkontingentierungen. Weiter beeinträchtigte dieses gestörte finanzielle Gleichgewicht der Welt den internationalen Warenaustausch in sehr empfindlicher Weise, es führte zu sehr umfangreichen Handelsstockungen.

Die Aufgabe des Goldstandards hat für die wirtschaftliche Entwicklung Englands im ganzen gesehen mehr Schaden als Nutzen gezeitigt. Mochte zwar die Abwertung des englischen Pfundes zunächst gewisse Vorteile für England gebracht haben, — vor allem eine erhöhte Ausfuhr infolge billigen Preises — eine Maßnahme von Dauer konnte aber dieser Schritt nicht sein, mußte doch England mit wirksamen Gegenmaßnahmen der anderen Länder rechnen. Diese Gegenmaßnahmen traten auch schon bald in die Erscheinung. Teils führten die Länder Gegenmaßnahmen handelspolitischer Art ein, teils waren es Maßnahmen preispolitischer Art. Länder ferner, die über Pfunddevisen verfügten, versuchten, selbst auf die Gefahr hin, gewisse Verluste in Kauf nehmen zu müssen, sich möglichst rasch von dieser entwerteten Devise zu befreien, sie also gegen Gold einzutauschen. Die Pfund-Abwertung erreichte somit das erstrebte Ziel, das Auftauen der eingefrorenen Kredite hauptsächlich aus zwei Gründen nicht:

Erstens waren die Devisen und Goldvorräte der meisten Schuldnerstaaten derart begrenzt, daß ihnen eine Schuldenrückzahlung auch bei einem niedrigen Kursniveau des Pfundes zum wenigsten große Schwierigkeiten bereitete.

Zweitens gestatten die deutschen Gold- und Devisenbestände für die nächste Zeit überhaupt keine Rückzahlung des in Deutschland aufgenommenen kurz- und langfristigen Geldes.

Der Weg zum Auftauen der englischen Weltkredite hätte somit — wegen der Schlüsselbedeutung Deutschland für die Lösung der internationalen Schuldenfrage — nie über eine Pfundbaisse, sondern nur über eine Zins- und Kapitalerleichterung für die deutschen Auslandsschulden führen müssen.

Die Aufgabe des Goldstandards durch England griff in seinen Auswirkungen aber auch auf viele andere Länder über. Die mit England wirtschaftlich stark verflochtenen skandinavischen Länder — später auch andere England nahestehenden Länder, bezw. Länder, deren Währung auf das englische Pfund aufgebaut oder diesem angehängt war — sahen sich ebenfalls gezwungen, den Goldstandard zu verlassen. (Irland — Portugal — Indien — Aegypten — Bolivien — Kolumbien.) Ihre Hauptgründe zu diesen Maßnahmen waren folgende:

Im Gefolge der englischen Währungskrise machte sich auch in diesen Ländern eine starke Unsicherheit bemerkbar, die zu außergewöhnlichen Abhebungen bei ihren Bankinstituten führte. Infolgedessen mußte z. B. Ende September des Jahres 1931 eine der bedeutendsten dänischen Großbanken — die Kopenhagener Handelsbank — die Dänische Nationalbank um ihre Unterstützung bitten. In den skandinavischen Ländern jedoch gingen die Banken „einen Weg, zu dem die deutschen Banken im Moment der Illiquiditäts-Zuspitzung bei der Danatbank den Entschluß nicht fanden“ [1]. Auch die Regierungen dieser Länder zogen frühzeitig die notwendigen Folgerungen und stellten den notleidenden Bankinstituten reichlichen Kredit auf lange Sicht zur Verfügung.

Wollten diese Länder, deren Handel in hohem Maße von England abhängig war, ihre Handelsbeziehungen zu England nicht verlieren, glaubten sie auch ihrerseits die Loslösung vom Goldstandard und die Preisgabe des Wechselkurses vornehmen zu müssen. Sie erhofften von der Abwertung ihrer Währung die Aufrechterhaltung ihrer Export- und Kreditbeziehungen mit England und eine Besserung ihrer Devisenlage.

Die Golddevisenländer dagegen mußten Stillhalteabkommen treffen und eine strenge Devisenzwangswirtschaft einführen, wollten sie den Goldstandard auch nur notdürftig aufrechterhalten. Das Ver-

[1] Anmerkung der Frankfurter Zeitung, zitiert nach: Die Bank, 1932, S. 454.

langen der einzelnen Länder aber ihre Devisen zu vergolden, führte zu einer Goldbewegung, wie sie der europäische Kontinent noch nicht gesehen hatte.

Infolge der internationalen Kreditverflechtung und des international aufgebauten Vertrauens wurden selbst die Vereinigten Staaten von Amerika inmitten ihrer eigenen Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen. Aus dem Mißtrauen der europäischen Gläubigerstaaten in die Beständigkeit des amerikanischen Dollar setzte nun auch eine unerhörte und bisher nie dagewesene interkontinentale Goldbewegung ein, mit dem Erfolg, daß, als das Jahr 1931 zu Ende ging, z. B. Belgien — wie das Schaubild zeigt — über keinerlei Devisen und viele andere Länder nur noch über Bruchteile ihrer ehemaligen Valutareserven verfügten.

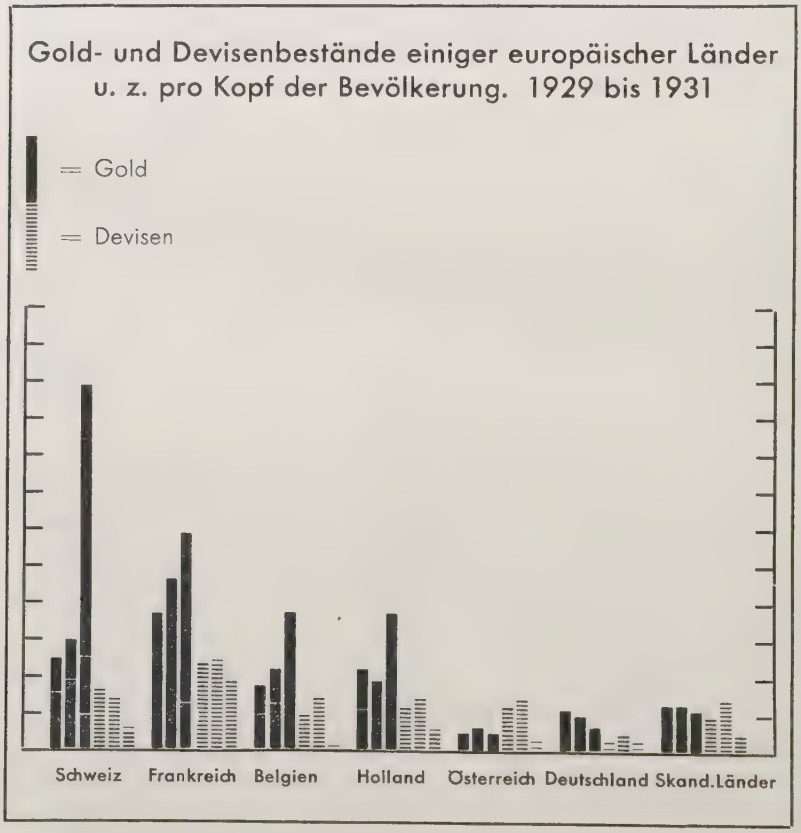

Je mehr sich die Lage eines Landes verschlechterte, desto krampfhaftere Anstrengungen versuchte man, um Herr dieser Weltkrise zu werden. So trafen die einzelnen Länder Maßnahmen der verschiedensten Art, alle möglichen Versuche wurden unternommen. Alle Maßnahmen und Versuche aber — zumeist vom engsten nationalen Gesichtswinkel aus betrachtet und angestellt — schlugen kaum zum eigenen Vorteil aus. Selbst der Versuch der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Konjunkturlage wenigstens zu stabilisieren, blieb trotz großzügiger Maßnahmen vorerst ohne sichtbare Wirkung. Wo Moratorien, wo Stillhalteabkommen oder Devisenrestriktionen eingeführt waren, bestanden die Auswirkungen der Kreditkrise nach wie vor in unverminderter Schärfe fort. Trotzdem konnte man sich nicht zu der Aufgabe der Liquidierung der zur Zeit bestehenden internationalen Kreditbeziehungen entschließen, noch wurden die notwendigen Maßnahmen auf den Devisenmärkten getroffen.

Die Rückwirkungen der internationalen Kapitalverkehrshemmungen auf den Warenmarkt hielten mit unverminderter Schwere an. Die handelspolitischen Autarkie-Bestrebungen, die durch die Kreditkrise ausgelöst waren, gewannen mehr und mehr an Boden, so daß die Knebelung des Warenmarktes einen beispiellosen Grad erreichte.

Endlich wirkte sich die Krise auch in der Produktion immer weiter aus. Der Schrumpfungsprozeß der Weltwirtschaft hielt an. Auf den Warenmärkten gingen die Preisrückgänge weiter. Unübersteigbare Zollmauern und die Durchlöcherung der Meistbegünstigung — unter dessen Zeichen der Welthandel viele Jahrzehnte gestanden hatte — sollten die nationale Wirtschaft, die sich mehr und mehr auf den heimischen Markt umstellte, schützen. Auch diesen Maßnahmen war der Dauererfolg versagt.

Aus allen diesen Gründen stand der Protektionismus fast in allen Krisenländern in hoher Blüte, er stellte die wichtigste Auswirkung der Krise dar. Er war aber in Wirklichkeit mit der schwerste Hemmschuh für die Überwindung der Weltkrise, die nicht nur hinsichtlich ihrer Dauer, sondern auch hinsichtlich ihrer Folgen über die Ausmaße vergangener Krisen bereits bedrohlich hinausgewachsen war, und die bereits manche Staaten bis hart an den wirtschaftlichen Abgrund gebracht hatte.

Auf Grund aller dieser Mißerfolge kamen viele Staaten langsam zu der Überzeugung, daß man das große Problem der Weltwirtschaftskrise nicht mit Devisenbeschränkungen oder Kontingentierungen, nicht mit Clearing- oder Kompensationsverträgen, nicht mit Zollmauern meistern könnte. Mochten manche Länder auch noch so große Furcht vor einer offenen internationalen Aussprache haben,

mochten ferner andere Länder die ständigen Mißerfolge der bisherigen Konferenzen und Tagungen abschrecken, mochte es endlich manchem Lande an dem guten Willen gemeinsamer Aufbauarbeit fehlen, die Erkenntnis hatte sich doch bereits durchgerungen, daß nur durch die Wiederherstellung des internationalen Vertrauens und durch die friedliche Zusammenarbeit der Völker das wichtige Problem der Weltwirtschaftskrise gelöst werden könnte.

In der richtigen Erkenntnis, daß Deutschlands Wirtschaft ein integrierender Bestandteil der Weltwirtschaft ist, und daß deshalb alle Maßnahmen zu Gunsten Deutschlands infolge der internationalen Zusammenhänge letzten Endes auch der gesamten Weltwirtschaft zugute kommen müssen, sagt zum Beispiel der Layton-Bericht vom 19. August 1931 über Deutschland wie folgt:

„Wir möchten betonen, daß, wenn man weiter den Pelion auf den Ossa türmt, und die alljährlichen Verpflichtungen — sehr vorsichtig wird hier das Wort „Reparationen" oder besser „Tribute" vermieden — zu der Schuld hinzukommen, daß dann die Last der Zins- und Tilgungsverpflichtungen Deutschlands aus seinen kommerziellen Schulden ständig zunehmen muß, und Deutschland in steigendem Maße schwersten Krisen ausgesetzt sein wird."

Doch wie immer — dieser richtigen Erkenntnis folgte die befreiende Tat nicht. Deutschlands Wirtschaft erhielt keine Hilfe, keine Erleichterungen. So schritt die Rückbildung des in den früheren Jahren stark erweiterten deutschen Wirtschaftsapparates stetig weiter. Die Produktion mußte weiter gedrosselt werden, der Umsatz schrumpfte mehr und mehr zusammen. Ständig stieg die Kurve der Arbeitslosenziffer in progressiver Folge. Es stieg die Kreditunsicherheit, es stiegen Zusammenbrüche, Zahlungsstockungen, Insolvenzen und Liquidationen. Hinzu kamen die ständig zunehmenden innerpolitischen Kämpfe.

In der Erkenntnis, daß Deutschland tatsächlich am Ende seiner Kraft stand, wurde jetzt das Hoover Feierjahr verkündet und dadurch dem völligen Zusammenbruch besonders unserer deutschen Wirtschaft Einhalt getan. Trotzdem aber konnte das schwer um seine Wirtschaft ringende Deutschland vorerst seine letzten Kräfte nur durch eine konsequente Politik der Deflation zusammenhalten.

So ging die deutsche Wirtschaft in das Jahr 1932, nicht ohne die feste Hoffnung, daß dieses Jahr nun wirklich den endgültigen Wendepunkt bringen würde. Zwar kamen in diesem Jahre über die privaten deutschen Auslandsschulden die Stillhalteverhandlungen in Gang, aber trotzdem hier zunächst manche Vorteile und kürzere Auf-

schubfristen erreicht wurden, die Kreditabziehungen und Rückzahlungen hörten zunächst nicht auf. Deutschland hoffte aber im Verlauf der weiteren Verhandlungen eine Verlängerung der Stillhaltefristen bei für uns erträglichen Bedingungen erhalten zu können, denn eine baldige endgültige Regelung wäre für die deutsche Wirtschaft dringend erforderlich gewesen.

Auch bei den einsetzenden Verhandlungen über die Beseitigung der internationalen Handelshemmnisse hoffte Deutschland auf eine internationale Wirtschaftsverständigung, die uns die Möglichkeit gab, unseren Güteraustausch so zu gestalten, daß wir in die Lage gesetzt wurden, unsere Schulden mit unseren Ausfuhrüberschüssen bezahlen zu können.

Große Hoffnungen setzte die deutsche Wirtschaft endlich auf die Lausanner Konferenz, auf der die Frage der deutschen Tribute endgültig geregelt werden sollte. Diese Konferenz — die im Juni des Jahres 1932 begann — sollte nun endlich eine der gefährlichsten Barrieren auf dem Wege zu Deutschlands Wiederaufstieg endgültig forträumen. Ihr Verlauf aber gestaltete sich schon gleich zu Beginn sehr schwierig und langwierig, und wenn manche Länder einen gewissen Willen zur Verständigung zeigten, so geschah dies wohl weniger aus Mitleid zu Deutschland, als aus Besorgnis um die eigene Existenz.

Zwar sind nach dem Lausanner Abkommen die deutschen Tributzahlungen faktisch erledigt, formaljuristisch aber nicht, da dieser Vertrag von den Gläubigern Deutschlands nur ratifiziert wird, wenn in der Folge eine zufriedenstellende Regelung der Schulden der Gläubigermächte Deutschlands erzielt wird. Ferner fand auch keine restlose Liquidierung der Tribute statt, denn Deutschland hat nach den Vereinbarungen eine Restschuld von *RM* 3 Milliarden als Eventualschuld anerkennen müssen, die von der Entwicklung der deutschen Wirtschaft, speziell von seiner Krediterstarkung, abhängig ist. So hatte Deutschland auf dieser Konferenz zwar Vorteile erreicht, doch die Vorbehalte und die aus diesen Vorbehalten resultierende Ungewißheit der weiteren Entwicklung nahmen dem Zustandekommen der Lausanner Vereinbarungen viel von ihrer belebenden Kraft, sodaß die erwartete Frische von ihr nicht ausgehen konnte. Trotzdem hat der an sich günstige Eindruck dieses Beginnes einer Verständigung aber zweifellos eine sonst unvermeidliche weitere Verschärfung der Weltkrise verhindert, sowie auch besonders eine offene Zahlungsunfähigkeitserklärung von deutscher Seite vorläufig hinausgeschoben.

Auch die geplante Weltwirtschaftskonferenz wurde immer und

immer wieder verschoben. So harren noch heute die folgenden Programmpunkte dieser Konferenz auf ihre Erledigung:

a) Die Schuldenregelung, u. z. die Regelung der politischen Schulden, der Stillhalte- und der Moratoriumsschulden,

b)Die Rückkehr zu normalen Währungsverhältnissen, u. z. sowohl die Stabilisierung der zerrütteten, als auch die Sicherung der noch intakten Währungen,

c) Der Abbau der Handelshemmnisse, u. z. der Abbau der hohen Zollmauern, sowie der Einfuhrkontingentierungen und der Einfuhrverbote.

Obgleich aber die Lausanner Konferenz manche Hoffnung zerstörte und obgleich die Weltwirtschaftskonferenz weiter hinausgeschoben wurde, lassen sich dennoch manche Symptome dafür anführen, daß sich im Ausland eine zuversichtlichere Stimmung in schwachen, ganz schwachen Ansätzen zeigte, und daß an den Weltmärkten neue, auf einen Tendenzumschwung hindeutende Ansätze aufgetreten waren. Langsam, jedoch nicht ohne Stockungen und vereinzelte Rückschläge, schien sich im Ausland eine gewisse Aufwärtsbewegung durchsetzen zu wollen.

Eine die wirtschaftliche Entspannung regelmäßig einleitende Senkung der Zinssätze war in den Monaten Juli bis September des Jahres 1932 bereits eingetreten. Als Folge dieser Senkung der Zinssätze hatte auch die Verflüssigung der Geldmärkte überall Fortschritte gemacht. Sie trat besonders auf jenen Plätzen in Erscheinung, die während der Geldkrise ihre Zinsen stark erhöhen mußten (New York — London — Amsterdam). In diesen Ländern konnten freie Leihkapitalien bei kurzfristiger Hergabe seit einiger Zeit nur noch eine geringe Verzinsung erreichen. Der Privatdiskont betrug z. B.:

Monat	in London	in New York	in Paris
Januar 1932	5,50	2,90	1,20 v. H.
September 1932	0,75	0,80	1,20 v. H.

Infolge der noch bestehenden internationalen Unterbindung des kurzfristigen Geldverkehrs konnte jedoch eine Angleichung der Schuldnerländer nur sehr langsam vor sich gehen.

Als Folge der Entwicklung des Geldmarktes war auch eine gewisse Entspannung des Kapitalmarktes festzustellen, man wandte sich wieder vermehrt den Märkten der langfristigen Anlagen zu. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache konnten England und Frankreich die Konversion ihrer Staatsschulden erfolgreich durchführen.

Diese Konversionen brachten dem von der Krise gefährdeten Etat dieser Länder eine nicht zu unterschätzende Entlastung von einem Teil ihrer drückenden Zinslasten. (Es handelte sich in England um die Herabsetzung des Zinssatzes von 5 v. H. auf 3,5 v. H. für £ 31 Milliarden, und in Frankreich um die Herabsetzung des Zinssatzes von 7,6 und 5 v. H. auf 4,5 v. H. für frs. 85,5 Milliarden.)

Hand in Hand mit der Senkung des allgemeinen Zinsniveaus für die Anleihen ging auch eine Steigerung der Aktienkurse. So konnte man schon seit Wochen eine anhaltende Aufwärtsbewegung an den meisten ausländischen Börsen beobachten. Die Aktienindizes (1924/6 = 100) lauteten:

Monat	in London	in New York	in Paris
Juni 1932	61,1	36,6	96,1 v. H.
September 1932	81,1	62,9	118,5 v. H.

Weiterhin hatten sich auch Anfänge einer Aufwärtsbewegung an den Warenmärkten angeschlossen. Hier konnte man ebenfalls seit einiger Zeit das Aufhören bezw. die Verlangsamung des Preisverfalles feststellen. Die Konsumgüterindustrie zeigte eine gewisse Belebung. Einige wichtige Welthandelswaren, sowie verschiedene Weltrohstoffe zeigten ebenfalls eine steigende Preistendenz. Ferner beobachtete man seit einiger Zeit in den meisten europäischen Industrieländern eine Steigerung der Roheisen- und Rohstahlherstellung. Die Zahlen für die Warenpreise einiger internationaler Rohstoffe mögen die Aufwärtsbewegung zeigen.

Datum	Baumwolle	Weizen	Kupfer	Kautschuk
Wert	cts je lb	cts je lb	cts je lb	d je lb
Juli 1932	5,79	47,75	4,52	2,5
September 1932	8,71	51,25	6,29	3,2

Trotz dieser günstigen Anzeichen blieb aber für die internationale Konjunkturentwicklung die Politik weiterhin ein ausschlaggebender Faktor. Trat in der zukünftigen internationalen politischen Lage keine Wendung zum schlechteren ein, so konnte man damals annehmen, daß die schwachen Erholungstendenzen in der Weltwirtschaft sich durchsetzen würden, und mit einer allgemeinen allerdings sehr langsamen Besserung zu rechnen sei. In diesem konjunkturell nicht ungünstigen Zeitpunkt der Weltwirtschaftslage übergab in Deutschland der Reichskanzler Franz v. Papen der Öffentlichkeit sein Programm zur „Belebung der deutschen Wirtschaft".

13. Die deutsche Wirtschaftslage um die Zeit der Regierungsübernahme durch den Reichskanzler v. Papen.

Als der Reichskanzler v. Papen in den ersten Junitagen des Jahres 1932 die Regierungsgeschäfte übertragen erhielt, war es um die deutsche Wirtschaft schlecht bestellt. Die lange Dauer der Wirtschaftskrise hatte Deutschland arg geschwächt, das vergangene Jahr der Kreditkrise hatte Deutschland dazu noch eines erheblichen Teiles seiner Auslandskredite beraubt. Verschärfte Devisenreglementierung und Stillhalteabkommen für Kurzkredite hatten zwar dem unorganisierten Kreditabfluß einen Damm gesetzt, ganz konnten trotzdem die Abziehungen und Rückzahlungen nicht unterbunden werden. Vergrößert wurden diese Wirkungen der Kredit- und Devisenabflüsse noch dadurch, daß das Ausland sich weigerte, deutsche Waren aufzunehmen. Aber allein eine verstärkte Ausfuhr hätte uns sowohl kreditpolitisch wie arbeitsmarktpolitisch Besserung bringen können, nur sie hätte uns die Kraft geben können, unsere Schulden an das Ausland abzutragen. Doch die Tore der Abnehmerländer blieben verschlossen, da sie selbst zunächst ihre eigene Lage meistern wollten. Deutschland hatte seine Zahlungsverpflichtungen nur auf Kosten seines Gold- und Devisenvorrates durchführen können, die Bewegungsfreiheit der Reichsbank war hierdurch empfindlich beeinträchtigt worden.

Zwar war die deutsche Handelsbilanz zur Zeit der Regierungsübernahme v. Papens noch aktiv, doch devisenpolitisch gesehen lebte Deutschland von der krisenmäßigen Einschrumpfung seiner Einfuhr und von der Schere zwischen den verhältnismäßig wenig gesunkenen Preisen für die Fertigfabrikate seiner Ausfuhr und den weit stärker gesunkenen Preisen für eingeführte Rohstoffe. Nicht unerwähnt möge hier eine Berechnung der Industrie- und Handelskammer Berlin für das Jahr 1932 bleiben[1]. Sie errechnet, daß die deutsche Handelsbilanz für das Jahr 1932, wenn man die Preise vom Jahre 1928 zugrunde legt — bei denselben Ein- und Ausfuhrmengen — nicht um *RM* 1 Milliarde — wie es tatsächlich der Fall war — aktiv, sondern um *RM* 1 Milliarde passiv gewesen wäre.

Der deutsche Ein- und Ausfuhrhandel war ganz erheblich zurückgegangen. Der Außenhandelsumsatz für die erste Hälfte des Jahres 1932 war sogar, wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, mehr als halbiert. Allerdings ist der scharfe wertmäßige Rückgang von Einfuhr, Ausfuhr und Umsatz auch zum Teil auf das Absacken der Warenpreise — besonders der Rohstoffe — zurückzuführen.

[1] Monatsberichte der Industrie- und Handelskammer Berlin, 1933.

Deutschlands Umsatz, Einfuhr und Ausfuhr u. z. in Milliarden Reichsmark für das erste Halbjahr

Halbjahr	1929	1930	1931	1932	32 : 31 in %
Umsatz	13,3	11,9	8,6	5,4	37,2 %
Einfuhr	6,8	5,7	3,8	2,4	36,8 %
Ausfuhr	6,5	6,2	4,8	3,0	37,5 %

Produktion und Umsatz waren besonders als Folge der Kreditabdrosselung erheblich gesunken. Die gesamte deutsche Produktion, die schon im Juni des Jahres 1931 — nach einer Berechnung des Institutes für Konjunkturforschung[1] — auf 75 v. H. des Standes vom Jahre 1928 zurückgegangen war, war bis zum Juni des Jahres 1932 auf rund 56 v. H. gesunken, ja unter Ausschaltung der Saisonschwankungen stellt das Institut sogar einen Produktionsrückgang von 72 v. H. (1928) auf 53 v. H. (1932) fest. Die Beschäftigung der deutschen Industrie war — gemessen an der geleisteten Stundenzahl der Arbeiter — in dem gleichen Vergleichszeitraum nach den Berechnungen des Institutes von 48,3 v. H. (1928) auf 35,5 (1932) zurückgegangen.

Es betrug — um zwei Einzelbeispiele zu nennen — der Eisenverbrauch pro Kopf der deutschen Bevölkerung im Jahre 1913 rund 254 kg, im Jahre 1932 stellte er sich nur mehr auf 60 kg. Es waren somit als Folge allein dieser Verbrauchsschrumpfung einerseits Zechen, Hochöfen, Stahlwerke, verarbeitende Industrie, Handel und Verkehr in ihrer Leistungsfähigkeit erheblich gedrosselt, andererseits mußte aber die Kosten-Belastung je Einheit der Erzeugung fast untragbar hoch werden.

Ähnlich lagen die Verhältnisse bei der Steinkohle. Betrug die Förderung der Steinkohle im Jahre 1913 — umgerechnet auf das heutige Gebiet — 140 273 Tonnen, so im Jahre 1932 nur mehr 85 734 Tonnen.

Den gesamten Umsatzrückgang errechnet das Institut für Konjunkturforschung[1] auf 30 bis 50 v. H. Dieser enorme Umsatzrückgang war mit dadurch bedingt, daß viele Fabriken aus Deutschland auswanderten, besonders Textil-, Feinleder- und Metall- (Rasierklingen) fabriken. Auf Grund der hohen Zollmauern und der Entwertung des englischen Pfundes waren in dem unerreichbar gewor-

[1] Monatsberichte des Institutes für Konjunkturforschung, 1933.

denen England nach den Angaben des englischen Unterhauses 218 neue Fabriken allein im Jahre 1932 durch Ausländer in England gegründet. Der Anteil Deutschlands an dieser Zahl war ein sehr großer.

Produktionsschrumpfung und Umsatzrückgang hatten auch ein starkes Sinken des Beschäftigungsgrades verursacht. Als Folge dieses sinkenden Beschäftigungsgrades war die Zahl der Arbeitslosen stetig gestiegen. Das Reich mußte im Jahre 1932 — trotz drakonischer Kürzungen — die Summe von über *RM* 3 Milliarden für die Arbeitslosenfürsorge — einschließlich der Aufwendungen für die Arbeitslosenversicherungsanstalt — ausgeben. Ohne diese Kürzungen wären es sogar *RM* 4,5 Milliarden gewesen.

Aufbringen mußten diese gewaltige Summe der noch tätige Teil unseres Volkes, dessen Abgabensumme somit in das Unerträgliche stieg. Wie groß der Steuerdruck bei dem verminderten Umsatz und Erlös für das Jahr 1932 war, zeigen folgende Zahlen:[1]

Die Rheinischen Stahlwerke A.G. zahlten in diesem Jahre *RM* 7,46 Millionen Steuern, das sind 14 v. H. ihres Umsatzes. Die Steuersumme der Firma Hentschel (Kassel) machte 16 v. H. der Erzeugung und 100 v. H. der Löhne aus. Weiter erzielten die Vereinigten Stahlwerke im Jahre 1932 einen Rohüberschuß von *RM* 151 Millionen, hiervon gingen *RM* 97,5 Millionen für Steuern und soziale Abgaben ab, d. h. 66 v. H. des Überschusses.

Um das Defizit der öffentlichen Haushalte zu regeln, waren viele — leider aber falsche — Anstrengungen gemacht. Von Reichswegen waren vorgenommen:

a) Steuererhöhungen: Tabak-, Bier-, Zucker- und Umsatzsteuer;

b) Steuerzuschläge zu den bestehenden Steuern: Einkommensteuerzuschlag — Krisenveranlagungen — Krisenlohnsteuer — Arbeitslosenbeitrag;

c) Einführung neuer Steuern: Mineralöl- und Salzsteuer.

Von den Ländern- und Gemeindesteuern waren die Bürgersteuer, die Gemeindegetränke-, die Schlacht- und die Biersteuer neu eingeführt.

Das Reich hatte als Folge dieser Steuernotverordnungen einen Mehrbetrag von *RM* 2,5 Milliarden erhofft, es erzielte aber einen

[1] Monatsberichte des Institutes für Konjunkturforschung, 1933.

erheblichen Minderbetrag. Während nämlich im Jahre 1929 noch *RM* 13,5 Milliarden an Steuern einkamen, betrug die Summe trotz aller Steuererhöhungen im Jahre 1932 nur mehr rund *RM* 10,0 Milliarden.

Ein weiterer Mißgriff war das System der verschiedenen Arten von Hilfen und Zuwendungen an die Betriebe, sowie die Steuerfreiheit der Betriebe der öffentlichen Hand gewesen. Der Zollschutz, die Kredithilfen, die Reichsbürgschaften und die Subventionen, sie alle hatten der deutschen Wirtschaft keine tatsächliche Entlastung gebracht, sondern nur zu einer Verlagerung der Lasten geführt. Sie verstopften an einer Stelle ein Loch, um an anderer Stelle ein neues aufzureißen. Was ein kranker Betrieb durch diese Art von Liebesgaben gewann, das verloren noch gesunde Wirtschaftskreise, die diese Liebesgaben zahlen mußten. Dazu kam, daß die Regierung nicht verhindern konnte, daß bei der langen Dauer der Deflation immer wieder neue Vereinigungsnotwendigkeiten auftauchten.

Trotzdem unsere Wirtschaft dringend der Ruhe bedurfte, hatten es die bisherigen Regierungen stets zugelassen, daß immer wieder neue Unruhe in sie hineingetragen wurde. Bald waren es die verschiedensten plan- und staatswirtschaftlichen Vorschläge, bald waren es unmögliche Kreditausweitungs- und Währungspläne, bald endlich waren es fast irre Heilslehren und wunderliche Rezepte aller Art, welche die deutsche Wirtschaft immer von neuem in große Unruhe versetzten.

Alle diese Maßnahmen der früheren Regierungen hatten somit unserer Wirtschaft und einem jeden von uns schwerste wirtschaftliche und soziale Opfer zugemutet, trotzdem war es unserer deutschen Wirtschaft von Tag zu Tag schlechter ergangen. Einschränkungen aller Art, vor allem sehr scharfe Sanierungen, mußten vorgenommen werden. Diese Einschrumpfung unseres gesamten Wirtschaftskörpers hat einem jeden von uns gezeigt, wie sehr und wie eng ein jeder mit der Wirtschaft verbunden und von ihr abhängig ist, sie hat aber auch jeden zu der Erkenntnis gebracht, daß man die Grundsätze alles Wirtschaftens nicht ungestraft jahrelang mit Füßen treten kann.

Erfahrungen mannigfacher Art über die schwerste aller Krisen, die Deutschland je erlebt hat, und die unsere Generation am eigenen Leibe zu spüren bekommen hat, lagen somit in reichem Maße vor. An dem neuernannten Reichskanzler v. Papen sollte es nun liegen, diese Erfahrungen auszuwerten und dementsprechend zu handeln.

2. Die wirtschaftliche Betrachtung des Papenplanes, insbesondere der Steuergutscheinverordnung.

Durch das Wirtschaftsprogramm der Regierung v. Papen ist in dem Krisenverlauf des zu Ende gehenden Jahres 1932 für Deutschland eine wirtschaftspolitisch beeinflußte Wende zu verzeichnen. Der neue Kanzler v. Papen wagte mit beachtenswerter Energie den Versuch, das Steuer herumzuwerfen. Sein September-Manifest bedeutete für Deutschland den völligen Kurswechsel in seiner bisherigen Wirtschaftspolitik. Das Wirtschaftsprogramm des Kanzlers wollte den Übergang von der Depression zur Konsolidierung und weiter zum Wiederaufstieg beschleunigen. Ein Abwarten, bis die in der Wirtschaft latenten Kräfte sich von selbst wieder einschalteten, schien ihm aus politischen wie wirtschaftlichen Gründen nicht tragbar. Mit seinem „Papenplan" wollte er das Schwungrad der Wirtschaft mit sofortiger Wirkung wieder in Gang setzen und zwar von der wirksamsten Stelle aus, er wollte die Initiative des Betriebsleiters, seinen Wagemut und seine Selbstverantwortung wieder einschalten. Dies sollte einerseits geschehen durch die Entlastung der Wirtschaft von Steuer- und Lohnaufwendungen, sowie andererseits durch großzügige Maßnahmen auf sozialpolitischem, kreditpolitischem und finanzpolitischem Gebiete.

So gab die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932 RGBl. I, Seite 425 ff." die Grundlage ab für die Bekämpfung der Arbeitsnot, d. h. für die Wiederankurbelung der Wirtschaft und für die Behebung der Arbeitslosigkeit. Das Kernstück dieser Verordnung bildete das Kapitel I des ersten Teiles: „Der Steuernachlaß durch Steuergutscheine zwecks Entlastung der Wirtschaft." (StGschVO.)

21. Die wirtschaftlichen Gründe für die Einführung der Steuergutscheine.

Nach reichlicher Überlegung und auf Grund der vorliegenden Erfahrungen war die Regierung zu der Überzeugung gekommen, daß das öffentliche Arbeitsbeschaffungsprogramm allein — selbst wenn es noch so sehr erweitert würde — die Entlastung der Wirtschaft vielleicht vorübergehend unterstützen, nicht aber auf die Dauer meistern könnte.

Die öffentliche Arbeitsbeschaffung hat nämlich rein wirtschaftlich gesehen viele Nachteile:

a) Sie kann ihrer Natur nach nicht dauernd fortgesetzt werden, dazu fehlen einfach die Mittel.

b) Sie kann nicht uneingeschränkt erweitert werden, ohne letzten Endes die Währung und damit die ganze Volkswirtschaft zu gefährden.

c) Sie kann die Betriebsinitiative nur indirekt mit fortreißen, z. B. durch Materialaufträge verschiedenster Art.

d) Sie kann meistens nicht stark genug sein, um solange durchhalten zu können, bis echte Auftriebskräfte festen Fuß gefaßt haben.

e) Sie kann sehr leicht an untauglichen Objekten vorgenommen werden, wobei sich statt der erhofften Vorteile sogar ein verderblicher Rückschlag einstellen wird.

f) Sie wird die zu ihrer Finanzierung notwendigen Mittel meist irgendwie aus der Wirtschaft, wo sie sicherlich viel nützlicher und viel anregender wirken könnten, herausziehen müssen z. B. Zwangsanleihen, Steuern.

g) Abgesehen von dem bürokratischen Einschlag wird endlich bei der öffentlichen Arbeitsbeschaffung das Prinzip des geringstmöglichen Aufwandes bei geringstmöglichem Risiko kaum einzuhalten sein.

Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt sagte hierüber am 13. Juli 1933 auf dem vom Treuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Rheinland, Staatsrat W. Börger, nach Köln einberufenen „Kongreß der deutschen Arbeit am Rhein" wie folgt:

„Wenn man heute in Deutschland trotz der großen Arbeitslosigkeit mehr Arbeiter in Arbeit hat als vor dem Kriege, so will ich damit nicht sagen, daß wir uns damit zufrieden geben können. Nein, es muß unsere Grundaufgabe sein, diese Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Ich bin überzeugt, daß wir im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit und im Kampf gegen den wirtschaftlichen Niedergang große Erfolge erzielen und einen Rückgang der Arbeitslosigkeit erreichen können. Durch gewaltsame Eingriffe aber läßt sich das Problem nicht lösen. Auch ist es unmöglich, allein durch Arbeitsbeschaffungsprogramme des Staates unsere Wirtschaft in Gang zu bringen. Wir sind uns darüber klar, daß Arbeit beschafft werden muß, und daß es auch ohne Arbeitsbeschaffungsprogramm nicht geht. Aber dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm wird immer nur einen Zünder bedeuten, immer nur einen Anfang. Es wird niemals auf die Dauer wirken können und niemals zu einer völligen Belebung der deutschen Wirtschaft führen. Auch darf man nicht vergessen, daß immer gewisse Bedenken gegen den künstlichen Anreiz bestehen. Niemals kann die künstliche Arbeitsbeschaffung so kaufmännisch aufgezogen werden, wie bei den Tausenden von Einzelwirtschaften. Es ist wie

bei einem Motor: Gibt man nicht im richtigen Augenblick Gas, dann ist die Zündung nicht gelungen.

Die ganze tausendfältige Wirtschaft unseres 65-Millionen-Volkes in Gang zu bringen, das ist die eigentliche und große Aufgabe, die gelöst werden muß. Diese Aufgabe wird uns durch die künstliche Arbeitsbeschaffung erleichtert. Auf diese künstliche Belebung allein aber dürfen wir uns nicht festlegen, die eigentliche Belebung muß von innen heraus kommen. Darum ist es unbedingt erforderlich, daß die Zeit der künstlichen Arbeitsbeschaffung benutzt wird, um unsere gesamte Wirtschaft allmählich wieder in normalen Gang zu versetzen, um also gleichzeitig unsere gesamte Wirtschaft wieder zu wirtschaftlicher Selbsttätigkeit zu bringen."

Aus diesen Erwägungen heraus mußte es der neuen Regierung darauf ankommen, neben dieser öffentlichen Arbeitsbeschaffung weitere wirksame Maßnahmen zu treffen, sollte die alles lähmende Wirtschaftsdepression mit Erfolg bekämpft werden.

Die einfachste und schnellste Art den Betrieben[1] zu helfen, hätte natürlich darin bestanden, daß die Regierung eine sofortige Herabsetzung der produktionshemmenden Steuern verfügte. Doch — obwohl der öffentliche Haushalt dank strenger Sparpolitik im Vergleich zu den vergangenen Jahren fast ausgeglichen war — verboten es die immer noch sehr schlechte Kassenlage und die Schulden des Reiches, schon jetzt auf große Steuereinnahmen zu verzichten.

Die Regierung hätte ferner erwägen können, Kredite am heimischen Kapital- oder Geldmarkt aufzunehmen. Unter den augenblicklichen Verhältnissen aber wäre eine lang- oder mittelfristige Anleihe von der notwendigen Höhe praktisch unmöglich gewesen. Auch die Aufnahme eines kurzfristigen Kredites von seiten des Reiches, etwa durch Schatzanweisungen oder Schatzwechsel hätte große Schwierigkeiten bereitet und währungspolitische Gefahren mit sich gebracht.

Eine Geldschöpfung durch die Reichsbank wäre weiter denkbar gewesen. Doch auch dieser Weg war nicht möglich, denn die Reichsbank war bereits sehr angespannt und in ihrer Bewegungsfreiheit sehr beeinträchtigt. Der starke Gold- und Devisenschwund als Folge der Bankenkrise beengte sie sehr. Weiter hatte sie bereits erhebliche Kredite für die Osthilfeaktion und für die Finanzierung der Russen-

[1] Der Begriff „Betrieb" ist im folgenden stets im weitesten Sinne des Wortes gebraucht. Demnach gelten als Betrieb: „Fabriken, Handelshäuser, Banken, Versicherungsunternehmen, Handwerksbetriebe, Gewerkschaften, Hauswirtschaften, die Praxis der Ärzte, der Rechtsanwälte, der Schriftsteller und Gelehrten u. s. f. (Vergl. Mahlberg „Der Betriebsbegriff und das System der Betriebswirtschaftslehre" in „Grundriß der Betriebswirtschaftslehre" Band 2, Verlag Gloeckner, Leipzig.)

wechsel zusagen müssen. Auch die Bankensanierungen, sowie die Finanzierung der Hilfsinstitute, nämlich der Industriefinanzierungs A.G. und der Amortisationskasse, hatten die Bewegungsfreiheit der Reichsbank sehr beengt. Hinzu kam endlich, daß die Reichsbank auch für die Folgezeit gewappnet sein mußte, konnte sie doch mit Bestimmtheit rechnen, daß sie auch fernerhin, sei es direkt oder indirekt, zum Ausgleich des Staatsdefizites herangezogen würde.

Ganz abgesehen von dieser mannigfachen Inanspruchnahme würde eine Geldschöpfung durch die Reichsbank von einem Ausmaß, wie sie zur Belebung der deutschen Wirtschaft notwendig gewesen wäre, eine große Inflationsgefahr bedeutet haben, denn jeder Geldschöpfung sind von Seiten der Währungsstabilität gewisse Grenzen gesetzt.

Der Gedanke, Auslandsanleihen hereinzubekommen, wurde von der Regierung erst gar nicht erwogen. Unter den augenblicklichen Verhältnissen hätte sie auch wohl kaum die unbedingt notwendige Geldmenge zu angemessenen Bedingungen erhalten. Hätte das Reich aber eine Auslandsanleihe hereinbekommen, so hätte es den Steuerzahlern zu den drückenden Schulden noch weitere schwere und untragbare Schuldenlasten aufgebürdet.

Ferner lehnte die Regierung den Gedanken, die notwendigen Beträge durch eine Zwangsanleihe zu finanzieren, ab. Die deutsche Wirtschaft hätte auch Beträge in solcher Höhe einfach nicht aufbringen können, selbst wenn die Zahlung auf eine längere Zeit verteilt wäre. Zudem sollte laut mehrfacher Regierungserklärung den Betrieben keinerlei neue Last mehr aufgebürdet werden.

In der richtigen Erkenntnis, daß der private schaffende Betrieb die Keimzelle für eine rationelle Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Menschen ist, sah die Regierung ihre Aufgabe darin, die in den Betrieben schlummernden Kräfte, die Unternehmerinitiative, die persönliche Verantwortung der Betriebsleiter, sowie die Energie und die Leistungsfähigkeit der Betriebe selbst wieder neu zu erwecken. Es kam ihr hierbei darauf an, wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Wirtschaft von innen heraus zu beleben und den in ihr vorhandenen Auftriebskräften zum Durchbruch zu verhelfen.

Tatsächlich erschien der damalige Zeitpunkt, an dem das Papen-Manifest verkündet wurde, konjunkturpolitisch hierfür besonders geeignet, denn in der Weltwirtschaft begann das Vertrauen sich wieder zu regen. Seit dem Ende des Sommers 1932 war fast — wie bei der Betrachtung der Weltwirtschaftslage bereits dargelegt — in allen Ländern ein gewisser Umschwung in der Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung zu bemerken, man war vielfach der Überzeugung, daß der Prozeß der wirtschaftlichen Konsolidierung begonnen hatte.

Auch in Deutschland machten sich die vom Ausland kommenden Impulse, wenn auch nur sehr schwach bemerkbar. Es betrug die Abnahme der Arbeitslosen von Ende Juli bis Ende August des Jahres 1932 168 000, während in derselben Zeit des Vorjahres ihre Zahl um 225 000 zugenommen hatte. Der Rückgang von Ende August bis Ende September 1932 betrug 123 000, in der gleichen Zeit des Vorjahres war dagegen eine Zunahme von 140 000 zu verzeichnen.

Der Preisverfall hatte ziemlich aufgehört. Nach der deutschen Preisstatistik hatte sich der Großhandelsindex von Ende Juli bis Mitte September des Jahres 1932 nur wenig verändert. Er war in dieser Zeit nur mehr von 95,9 auf 95,3 v. H. zurückgegangen.

Auf dem Kreditmarkt war eine Entlastung des Gesamtstatus der Reichsbank eingetreten. Bei den Kreditbanken war eine günstige Entspannung festzustellen. Auch bei den Sparkassen hatte eine merkliche Besserung seit August des Jahres 1932 eingesetzt, sie konnten wieder eine Zunahme der Spareinlagen melden. Die deutsche Devisenbilanz zeigte ebenfalls eine gewisse Entspannung. Erstmals seit der Kreditkrise erfuhren die Währungsreserven der Reichsbank im August und September einen Zugang. Die deutsche Reichsmark behielt im Inland wie im Ausland eine feste Tendenz, sie wurde im Ausland sogar teilweise höher bewertet, als es der Parität der inländischen Zwangsdevisenkurse entsprach. Das Mitte August erreichte Kursniveau der deutschen Aktien hielt sich unter kleinen Schwankungen bis Ende Oktober 1932, um von diesem Zeitpunkte an langsam zu steigen. Fester als am Aktienmarkt war die Kursentwicklung am Rentenmarkt, so daß das dritte Vierteljahr 1932 fast eine gleichförmige Kurserhöhung der Renten um 25 v. H. für sich in Anspruch nehmen konnte.

So wagte das Reich nach jahrelangem Überlegen und Zögern endlich die positive Tat, und zwar gerade in einem konjunkturell günstigen Zeitpunkt, in dem sich im allgemeinen Konjunkturverlauf der deutschen Wirtschaft viele Anzeichen einer wirtschaftlichen Besserung bemerkbar machten.

> „Immerhin", sagt Schmidt[1], „wenn eine Volkswirtschaft einmal in eine Krise eingetreten ist, so muß sich der Wirtschaftspolitiker, der sie bekämpfen will, mit dieser Tatsache abfinden und den Weg einer Zurückführung zur Harmonie suchen. Es ist klar, daß der Weg zurück zur Harmonie in jedem Augenblick beschritten werden kann, wenn man ihn kennt, aber es ist für das Verständnis der Masse allerdings leichter, ihn einzuschlagen,

[1] Schmidt, Wiederbelebung der Wirtschaft, in Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1932, S. 596.

wenn — wie derzeit in Deutschland — die Krisenwirkungen einen gewissen Grad der Beharrung erreicht haben, den man leichter erkennt, und mit dem alle einmütig unzufrieden sind."

In seinen Äußerungen über den Zeitpunkt der Krisenbekämpfung geht Prion[1] noch weiter, er sagt:

„Es ist natürlich ein Unterschied, ob man als Zeitpunkt der Arbeitsmaßnahmen den Umbruch der Hochkonjunktur zur Krise, die Verschärfung der Krise oder ihren Stillstand benutzt. Es ist ein Vorzug des Papen-Programmes, einen besonders markanten Zeitpunkt gewählt zu haben: den Stillstand in der Krisenentwicklung, den Übergang von der Krise zur Depression. In einem solchen Zeitpunkt werden vorhandene Ansätze zur Besserung gestärkt und andere zur Entstehung gebracht werden."

Wie die früheren Regierungen hatte auch der Papenplan den Gedanken einer direkten Erleichterung der Wirtschaftslage, sowohl durch planmäßige Vergebung öffentlicher Aufträge, als auch durch Arbeitsbeschaffung für zusätzliche Arbeiten, d. h. für Arbeiten, die nicht von den Betrieben erledigt werden können, aufgenommen. In engster Zusammenarbeit mit der Reichsbank waren zunächst *RM* 700 Millionen für zusätzliche Arbeit zur Verfügung gestellt, um Millionen von Arbeitslosen zu helfen und sie wieder in ein geordnetes und befriedigendes Leben zurückzuführen. Allerdings hielt sich dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm frei von all den phantastischen Plänen der früheren Arbeitsbeschaffungsprogramme, die sich zum Teil mehr durch Kühnheit als durch Sachverständnis auszeichneten. Die zusätzliche Arbeitsbeschaffung der Papenregierung ließ es nicht an der Überlegung fehlen, ob sich die Projekte auch verwirklichen lassen, ohne daß die Gefahr besteht, daß sie letzten Endes den bedauernswerten Arbeitslosen mehr schaden, als sie ihnen zu nutzen vermögen. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Regierung v. Papen trug verständiger Weise der Überlegung Rechnung, wie können oder müssen sich die getroffenen Maßnahmen auf unsere Gesamtwirtschaft, insonderheit auf unsere Währung auswirken.

Hierüber hinaus aber faßte das Reich den klugen, mutigen und auch erfolgversprechenden Entschluß, durch ein starkes Eingreifen der Staatsgewalt die betriebswirtschaftliche Initiative wieder zu entfachen. Diese Belebung der Wirtschaft von innen heraus sollte durch den „Steuernachlaß durch Steuergutscheine zwecks Entlastung der Wirtschaft" geschehen, d. h. durch die Ausgabe von Steuergutscheinen, die einen Vorgriff auf künftige Steuerbeträge bedeuten und neben

[1] Prion, Kreditausweiterung? in Bank-Archiv Nr. 10/33, S. 192.

ihrer steuererleichternden Wirkung als Unterlage für eine zusätzliche Kreditbeschaffung gedacht sind. Es sollten somit die Steuergutscheine das erste Glied einer Reihe von Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft sein, sie sollten den ersten kreditpolitischen Anstoß geben für die beginnende Behebung der deutschen Wirtschaftskrise.

„Die Reichsregierung[1] bezeugt ungewöhnlichen wirtschaftlichen Mut bei diesem Vorhaben. Im ganzen muß man anerkennen, daß hier zum ersten Male in der Verwaltungspraxis so etwas wie wirtschaftsdynamisches Denken zur Geltung kommt. Besonders erfreulich ist, daß es gerade im Bereich der Finanzverwaltung erfolgt, die sonst für Krisenbekämpfung nur das Mittel der Steuerschraube zur Verfügung zu haben schien, aber jetzt doch wohl überzeugt scheint, daß dieses Instrument bereits reichlich überdreht ist."

22. Das wirtschaftliche Ziel der Steuergutscheinverordnung.

Die Regierung war sich bei dem Erlaß dieser Verordnung bewußt, daß sich die „Entlastung der Wirtschaft" bei unserem Wirtschaftstiefstand nur allmählich auswirken konnte. Sie täuschte sich nicht darüber, daß das Tempo und die Intensität des Wirtschaftsaufstieges und des Rückganges der Arbeitslosenziffer nur ein langsames sein konnte. Sie wußte, daß die heruntergewirtschaftete deutsche Wirtschaft durch gesetzgeberische Maßnahmen — mochten sie auch noch so richtig und tiefgreifend sein — niemals von heute auf morgen wieder zur Blüte gebracht werden konnte.

Es konnte sich demnach eine Wirtschaftsbesserung infolge dieses „Steuernachlasses durch Steuergutscheine" nicht über Nacht, sondern nur in zäher unermüdlicher, durch Monate und Jahre andauernde Arbeit nach und nach auswirken.

Sollte aber durch die Steuergutscheinverordnung das große Endziel, die endliche Entlastung und Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft, erreicht werden, so mußten sowohl Reich und Betrieb, wie überhaupt jeder einzelne deutsche Bürger in zähem Ringen ihre ganze Energie zur Erreichung dieses Zieles einsetzen.

Das Reich mußte bei der Handhabung dieser Verordnung selbst grundsätzlich Helfer für die Betriebe sein. Es mußte für die in Frage kommenden Kreise und für seine untergeordneten Behörden großzügige Richtlinien erlassen. Dies war schnellstens geschehen. Mehrere Durchführungsbestimmungen sowie Ministerialerlasse und Sammel-

[1] Schmidt; Wiederbelebung der Wirtschaft, in Zeitschrift für Betriebswirtschaft 1932, S. 598.

erlasse des Reichsfinanzministers und des Reichsarbeitsministers ergänzten und erläuterten die Verordnung. Ferner wurden in diesen Erlassen offene Fragen und Unklarheiten, die anläßlich der praktischen Durchführung dieser Verordnung entstanden waren, durch Rechtsanordnungen geklärt. Verwaltungsvorschriften und Runderlasse der Finanzbehörden legten grundsätzliche Verfahrensvorschriften fest. Endlich hatte die Wirtschaft, hatten Börse und Bank durch erläuternde Ausführungen in ihrer Fachpresse zur Klärung auftauchender Zweifels- und Streitfragen tatkräftig mitgewirkt. Es konnten sich somit die Behörden bei der Bearbeitung und Auslegung dieser Wirtschaftsverordnung — frei von jeder Bürokratie — in erster Linie von rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten leiten lassen.

Die Betriebe, als die Träger der deutschen Wirtschaft, mußten sich unter Hintansetzung jedes Eigennutzes der wichtigen Aufgabe, die ihnen aus der Steuergutscheinverordnung erwuchs, bewußt sein. Sie mußten einerseits jede günstige Gelegenheit einer erweiterten Auftragserteilung in die Tat umsetzen und alle Möglichkeiten zur Mehrbeschäftigung deutscher Arbeitnehmer voll auszunutzen suchen.

Auch die psychologische Einstellung unseres Volkes zu der Steuergutscheinverordnung wäre ein nicht zu unterschätzender Faktor gewesen. Nur, wenn wieder ein starkes Maß von Vertrauen in alle deutschen Volkskreise einkehrte, nur dann konnte auch das Vertrauen der deutschen Wirtschaft in politische und wirtschaftliche Stabilität wieder hergestellt werden und gleichzeitig eine Atmosphäre des Vertrauens in eine nunmehr beginnende und sich langsam fortsetzende bessere Zukunft geschaffen werden.

Hätten Reich, Betrieb und Volk, getragen von gegenseitigem Vertrauen und im festen Vertrauen auf Wirtschaft und Staat, von vornherein Hand in Hand gearbeitet, so hätte sich das große Endziel, die Entlastung unseres Wirtschaftskörpers, die durch diese Verordnung in seinen letzten Auswirkungen erstrebt werden sollte, wie folgt gestalten müssen:

Die Steuergutscheine als Mittel der Steueranrechnung zur Entlastung der Wirtschaft hätten zur Wiedererlangung der Betriebsrentabilität geführt. Der wirtschaftliche Kreislauf hätte sich im einzelnen wie folgt gestaltet: Der Steuernachlaß hätte eine Minderung des Aufwandes bewirkt, d. h. er hätte die Produktionskosten gesenkt, die Produkte verbilligt und damit den Absatz gesteigert, er hätte die ganze Betriebsgebarung gestärkt und gefestigt.

Die Steigerung der Produktion und des Absatzes aber hätte auch seinerseits eine Aufwandminderung bedingt, da so die fixen

Kosten auf eine breitere Basis verteilt worden wären. Der wieder rentabel arbeitende Betrieb hätte Mittel und Wege an der Hand gehabt, seine Produktion sowohl wie seinen Absatz weiter zu steigern. Außerbetriebliche Einflüsse, z. B. erweiterte Auftragserteilung, hätten ihn hierbei unterstützt. Sein Beschäftigungsgrad hätte sich mehr und mehr gebessert. Einkommensvermehrung für den Betrieb und erhöhte Steuereingänge für das Reich wären die Folge gewesen.

Die Hebung des Beschäftigungsgrades des Betriebes hätte ferner die Wiedereinführung neuer Arbeitskräfte in den Produktionsprozeß bewirkt, sie hätte die Arbeitslosigkeit gemindert und damit gleichzeitig die hohen Sozialabgaben, die auf Reich und Betrieb lasteten, gesenkt. Die Senkung der Soziallasten hätte wiederum Aufwandminderung bedeutet. Die Neueinstellung von Arbeitnehmern hätte Mehrung der Kaufkraft, die ihrerseits wieder zur Absatzsteigerung hätte führen müssen, bedeutet.

Auch in ihrer Eigenschaft als Unterlage für zusätzliche Kreditbeschaffung hätten die Steuergutscheine zur Förderung der Wirtschaft erheblich beitragen können. Zwar hätte das Reich vorsehen können, daß die Reichsbank die Steuergutscheine in jeder gewünschten Menge und auf jede gewünschte Dauer beleihen mußte, doch dies konnte nicht der Zweck der Einführung der Steuergutscheine sein. Um nämlich Diskont- und Lombard-Material, gegen das die Reichsbank mehrere Milliarden zusätzlichen Kredites hergeben könnte, zu schaffen, hätte das Reich nicht den Umweg über die Steuergutscheine zu gehen brauchen, diese Absicht hätte sich auf einfachere und zweckmäßigere Art verwirklichen lassen. Aber dieser einfachere Weg war dem Reich versperrt, da die Reichsbank — wie bereits hervorgehoben[1] — schon mit anderen demnächst effektivwerdenden Kreditverpflichtungen überlastet war. So sollte der Wert der Steuergutscheine darauf beruhen, daß die Reichsbank nur ganz subsidiär zum Ausgleich der Spitzenbeträge und in ganz bescheidenem Maße zur Kreditbeschaffung durch die Steuergutscheine in Frage kommen sollte. Die Steuergutscheine sollten einen Weg der Kapitalbeschaffung weisen, der nicht der so gefährliche Weg zur Notenpresse war, sondern der zu denjenigen führte, die außer der Reichsbank Kapital herzugeben vermochten, nämlich zur Allgemeinheit. Es sollte mithin die Flüssigmachung der Steuergutscheine „am Markte" erfolgen. Die breite Allgemeinheit und zwar die privaten Sparer als auch die Betriebe sollten unserer Kreditwirtschaft ihr freiverfügbares Geld dienstbar machen.

[1] siehe Seite 30.

Einerseits sollten die privaten Sparer ihr gehortetes Geld — das Leitner[1] Ende 1932 auf RM 1,5 bis 2,0 Milliarden schätzte — der deutschen Wirtschaft wieder zur Verfügung stellen. Sie sollten ihr bares Geld, daß sie in der Krise des Jahres 1931 von den Sparkassen, den Banken, den Kreditgenossenschaften und Konsumvereinen abgehoben hatten, wieder in den Wirtschaftsprozeß einführen. Sie sollten ihre Kaufkraft im Dienste des Papen-Programmes zu Kapital werden lassen, indem sie Steuergutscheine kauften oder beliehen.

Eine nicht zu unterschätzende Kaufkraft steckte ferner in den baren Betriebsreserven besonders der kleineren und mittleren Betriebe. Bei ihnen hatten sich unter dem Einfluß der Krise zwangsläufig ganz neue Grundsätze des Kredit- und Zahlungsmittelverkehrs, sowie der Kassenhaltung herausgebildet. In normalen Zeiten pflegten diese Betriebe mit einem bescheidenen Barbestand zu wirtschaften, da sie für den Fall eines plötzlichen, die laufenden Kasseneingänge übersteigenden Bedarfs hinreichend zuverlässige liquide Reserven hatten. Diese Reserven als Mittel der Geldbeschaffung waren der bankmäßige Buchkredit, der Diskontkredit und der Erlös aus den vorhandenen Effektenbeständen. Doch nun fehlten dem Betrieb alle diese Reserven.

Hatte der Betrieb früher nicht ausgenutzten Buchkredit bei seinen Geldinstituten, so fehlte dieser Buchkredit jetzt, weil die Bankmittel von der Julikrise her noch immer immobilisiert waren, ja, bei vielen Betrieben fand man sogar eine nicht mehr ausdehnungsfähige Verschuldung.

Die zweite Reserve war der jederzeit rediskontierbare Wechselbestand. Jetzt waren die Wechsel viel schlechter und nicht immer diskontfähig. Ferner konnte sich geeignetes Wechselmaterial erst dann wieder bilden, wenn die angestrebte Belebung unserer Wirtschaft zur Tatsache geworden war.

Die dritte Betriebsreserve waren die börsenmäßig verkäuflichen Effekten. Bei dem schlechten Stand der Börse aber waren diese Effekten entweder gar nicht oder nur zu schweren Verlustkursen verkäuflich. Überdies waren sie bei vielen Betrieben meist hoch beliehen.

Es sahen sich folglich die Betriebe gezwungen, im Hinblick auf den Eventualbedarf der nächsten Zeit einen erheblichen Kassenbestand zu unterhalten, und zwar in barem Gelde, da sie fürchten mußten, daß alle Neueinzahlungen bei ihren Geldinstituten von diesen mit

[1] Leitner, in Steuer und Wirtschaft, Heft 11/32 S. 273.

ihren alten Schulden verrechnet und so ihrer freien Verfügung entzogen wurden.

In den baren Kassenbeständen der privaten Sparer, sowie in den veränderten Grundsätzen des Kredit- und Zahlungsmittelverkehrs der Betriebe lag somit die Kaufkraft brach, die wieder mobilisiert und in den Kreislauf des Wirtschaftsprozesses eingeschaltet werden mußte, sollte die deutsche Wirtschaft neu belebt und die Arbeit vermehrt werden. Diese brachliegende Kaufkraft war aber jetzt mobilisierbar, da den Sparern und den Betrieben Ersatzreserven in den Steuergutscheinen zur Verfügung standen, deren unbedingte Verwertbarkeit garantiert war, und die jederzeit bedingungslos von allen Geldinstituten angekauft oder beliehen werden konnten. Es sollten die Steuergutscheine in ihrer Eigenschaft als Kreditinstrument die notwendige Verflüssigung des Kapital- und Geldmarktes schaffen und zugleich den Betrieben als bestgesicherte Kreditunterlage mit sofortiger Wirkung zur Finanzierung von Investitionen aller Art, von Reparaturen, Verbesserungen und zusätzlichen Anschaffungen oder von Auftragserweiterungen dienen.

23. Die wirtschaftliche Auswirkung der Steuergutscheinverordnung.

Nicht mit Unrecht ist die Ausgabe der Steuergutscheine, deren Höchstbetrag auf ℛℳ 2,2 Milliarden vom Reich festgesetzt war, als eine der größten Wertpapieremissionen — abgesehen von der Ausgabe der Kriegsanleihe — bezeichnet worden. Bei voller Entfaltung wären der Wirtschaft durch diese Emission in der verhältnismäßig kurzen Zeit von nur einem Jahre ℛℳ 2,2 Milliarden als Kapital neu zugeführt worden, u. z. ℛℳ 1,5 Milliarden aus den einzelnen Steuern und ℛℳ 0,7 Milliarden für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern.

Für den Steuernachlaß von ℛℳ 1,5 Milliarden war die Umsatzsteuer mit ℛℳ 600 Millionen, die Grundsteuer mit ℛℳ 512 Millionen und die Gewerbesteuer mit ℛℳ 240 Millionen vom Reich berücksichtigt, ℛℳ 170 Millionen sollten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft zur Zahlung von Beförderungssteuer zufließen.

Der Wochenbericht des Institutes für Konjunkturforschung — Nr. 24/32 — errechnete, daß sich die Steuergutscheinbeträge voraus-

sichtlich wie folgt auf die einzelnen Wirtschaftsgruppen verteilen würden:

Wirtschafts-gruppen	Steuergutscheine in Millionen RM für		
	Steuernachlaß	Mehrbeschäftigung	Gesamt
Landwirtschaft . . .	160	—	160
Handwerk	117	50	167
Industrie	490	550	1040
Handel, Verkehr (ohne Reichsbahn)	330	50	380
Hausbesitz, freie Berufe	255	—	255
Reichsbahn	170	50	220
Gesamt	1522	700	2222

Es war von vornherein klar, daß der vom Reich vorgesehene Höchstbetrag von RM 2,2 Milliarden kaum voll zur Ausgabe gelangen würde. Zunächst war bei unserer zeitigen Wirtschaftslage mit aller Bestimmtheit mit einem Minderaufkommen an Steuern zu rechnen, ein Umstand, der diesen Höchstbetrag verringern mußte. Da die Betriebe bei Steuerrückständen keinen Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen haben, ist auch hierfür ein Abzug von der Höchstsumme zu machen. Endlich wird die Nichtauszahlung aller Spitzenbeträge unter RM 10,— bei der endgültigen Schlußabrechnung eine nicht unbeträchtliche Summe ausmachen [1].

Für die Einstellungsprämie hatte das Reich garnichts vorgesehen, für den Fall, daß der bereitgestellte Betrag von RM 0,7 Milliarden für die Mehreinstellung von Arbeitnehmern erreicht oder überschritten wurde. Es scheint somit, daß das Reich von vornherein selbst damit rechnete, daß dieser Betrag nicht vollständig zur Ausgabe gelangen würde. Wäre allerdings eine der Höchstsumme entsprechende Arbeitsgelegenheit geschaffen, so hätte dies eine Neueinstellung von rund 1,75 Millionen Arbeitnehmer für die Zeitdauer eines Jahres bedeutet. Infolge der fast allgemeinen Ablehnung der Einstellungsprämie und der im April 1933 verfügten Aufhebung [2] dieser Art von Steuergutscheinen ist von dieser vom Reich angesetzten Höchstsumme nur ein sehr geringer Teil in Anspruch genommen.

[1] Der Betrag der ausgegebenen Steuergutscheine hatte Anfang Januar 1934 eine Höhe von RM 1,2 Milliarden erreicht.

[2] Gesetz vom 7. April 1933.

Unter der Annahme, daß tatsächlich ℛℳ 2,2 Milliarden Steuergutscheine zur Ausgabe gekommen wären, hätte sich die Belastung der künftigen Reichshaushalte wie folgt gestaltet. Der Rückstrom der Steuergutscheine wird mit dem 1. April 1934 beginnen und am 31. März 1939 endigen. Einschließlich des Aufgeldes werden sich — errechnet vom Institut für Konjunkturforschung — für die einzelnen Jahre die folgenden Anrechnungsbeträge in Millionen ℛℳ ergeben:

Jahr	für gezahlte Steuern	für Beschäftigungsprämie	zusammen
1934/35	316,6	145,6	462,2
1935/36	328,8	151,2	480,0
1936/37	340,9	156,8	497,7
1937/38	353,1	162,4	515,5
1938/39	365,3	168,0	533,3
zusammen	1704,7	784,0	2488,7

Der Reichshaushalt der genannten Jahre wird also mit jährlich mäßig ansteigenden Beträgen belastet. Da der Reichshaushalt 1932/33 mit rund ℛℳ 8,2 Milliarden für Steuereingänge — ausschl. Zolleingänge — in Rechnung gestellt ist, wird es sich für das Reich um einen Ausfall von etwa 6 v. H. der Steuereinnahmen handeln. Zu beachten bleibt dabei, daß sich sowohl für den Reichshaushalt, wie auch für die Haushalte der Länder und Gemeinden auf Grund der erhofften Wirtschaftsbelebung auch Erleichterungen ergeben müssen, und zwar auf der Einnahmeseite die erhöhten Steuererträge und auf der Ausgabenseite die verminderten Erwerbslosenlasten. Die inzwischen einsetzende Behebung der Wirtschaftsnot wird somit den Steuerausfall für das Reich erträglich machen bezw. sogar zum Teil ersetzen, der Reichshaushalt wird infolgedessen diese Belastung wohl ohne Mühe tragen können.

24. Die Kursgestaltung der Steuergutscheine.

Bei der verhältnismäßig kurzen Zeitspanne der Emission der Steuergutscheine hegte man anfänglich die Befürchtung, daß der Markt durch diese Riesenemission völlig überschwemmt werden würde. Diese Befürchtung konnte aber bei vernünftiger Überlegung gar nicht eintreten, denn die Ausgabe der Steuergutscheine mußte sich besonders anfangs sehr zögernd vollziehen. Einmal bekam die große Zahl der kleinen Steuerzahler normalerweise ihre Steuergutscheine erst im Oktober des Jahres 1933, sodann wurden die ersten

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung erst nach Ablauf des ersten Vierteljahres ausgegeben. Mit Rücksicht auf das Unterschreiten des Steuersolls — besonders bei der Umsatzsteuer — mußte besonders anfangs der Ausgabebetrag ziemlich stark unter der Höchstgrenze bleiben. Es war ferner zu beachten, daß sich die Steuerzahlungen auf alle Monate des Ausgabejahres erstreckten und auch hierdurch eine allmähliche Ausgabe der Steuergutscheine bedingt wurde. Schließlich war für die anfängliche Marktlage auch ins Gewicht fallend, daß viele große Betriebe aus jahreszeitlichen Gründen ihre Kapitaldispositionen erst im kommenden Winter oder Frühjahr treffen konnten, auch hierdurch wurde eine Verwertung von Steuergutscheinen hinausgeschoben.

Der Umstand, daß die Verwertungsmöglichkeit der Steuergutscheine auch außerhalb der Börse eine so vielseitige war, mußte zwangsläufig auf eine Beschränkung des Materials hinwirken, das seinen Weg über die Börse nahm. Ferner beabsichtigten viele Großempfänger von Steuergutscheinen — so die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft — eine Mobilisierung ruhender Gelder durch die Steuergutscheine außerhalb der Börse und ohne deren Belastung vorzunehmen. Alle diese Umstände bewirkten eine nicht unerhebliche Entlastung der Börse, Umstände, die mit für das Kursniveau sich hätten günstig auswirken müssen.

Die ersten Umsatzziffern der gehandelten Steuergutscheine waren tatsächlich sehr niedrig. Von den bis zum 1. November 1932 für rund ℛℳ 3 Millionen ausgegebenen Steuergutscheinen notierte die Berliner Börse in den ersten Novembertagen kein Angebot. Die Nachfrage war am 1. November ℛℳ 0,75 Millionen, am 2. nur ℛℳ 0,15 Millionen und am 3. November nur ℛℳ 0,17 Millionen. Die Gesamtausgabe der Steuergutscheine betrug bis zum Ende des Jahres 1932 — einschließlich der ℛℳ 170 Millionen Steuergutscheine für die Reichsbahn — nur ℛℳ 263 Millionen, ohne die Reichsbahn-Steuergutscheine demnach nur ℛℳ 93 Millionen.

Das Statistische Reichsamt gibt über die Wertpapieremission für die einzelnen Monate 1932/33 folgende Zahlen bekannt:

Die Steuergutscheinausgabe:

Monat	Jahr	Mill. ℛℳ	Monat	Jahr	Mill. ℛℳ	Monat	Jahr	Mill. ℛℳ
Okt.	1932	2,98	Jan.	1933	62,50	Mai	1933	95,10
Nov.	1932	39,79	Febr.	1933	65,40	Juni	1933	81,80
Dez.	1932	220,41	März	1933	80,80	Juli	1933	91,20
Sa.	1932	263,18	April	1933	77,90	Aug.	1933	93,62

Die Ausgabe aller anderen Wertpapiersorten:

Monat	Jahr	Mill. RM	Monat	Jahr	Mill. RM
Januar	1933	70,70	Mai	1933	29,20
Februar	1933	40,00	Juni	1933	33,00
März	1933	60,80	Juli	1933	38,10
April	1933	34,60	Sa.	—	100,30

Es betrug demnach die Gesamtsumme der ausgegebenen Steuergutscheine am 31. August 1933 RM 911,50 Millionen[1]. Vergleicht man nun die Monatszahlen der ausgegebenen Steuergutscheine, z. B. der Monate Mai bis Juli 1933 mit den Emissionen der übrigen Wertpapiere der gleichen Monate, so macht die Ausgabe der Steuergutscheine beinahe das Dreifache der übrigen Wertpapieremissionen aus. Es wurden in diesen Monaten ausgegeben (in Millionen RM):

Monat	Steuergutscheine	andere Wertpapiere
Mai	95,10	29,20
Juni	81,80	33,00
Juli	91,20	38,10
Summa:	268,10	100,30

Die vielseitige und zweckmäßige Ausgestaltung der Steuergutscheine sollte die sichere Gewähr dafür bieten, daß der Steuernachlaß sowohl für die Steuerzahlungen als auch für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern sich für die Betriebe schon im laufenden Jahre auch wirklich produktiv gestaltete. Die Gewähr war aber nur gegeben, wenn der Kurs der Steuergutscheine ein angemessener gewesen wäre. Nur bei einem angemessenen Kurse konnte der Zweck der Steuergutscheine, die Ankurbelung und Belebung der Wirtschaft wirklich erfüllt werden, zumal zur Zeit der Ausgabe der Steuergutscheine ein stark aufgestauter Bedarf nach guten Papieren bestand, und die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse in Deutschland zu dieser Zeit gerade viele Ansätze zur Festigung und Stetigkeit zeigten.

Je höher überhaupt die Bewertung der Steuergutscheine an der Börse ist, desto größer ist auch ihre wirtschaftliche Wirksamkeit. Die absolute Höhe des Kurses wird die wichtigste Voraussetzung zur Erreichung des Zweckes der Steuergutscheine sein. Gerade der große Kreis der mittleren und kleinen Gutscheinberechtigten wird eine Verwertung seiner Steuergutscheine nur dann für zweckmäßig halten,

[1] Einschließlich der Reichsbahn-Steuergutscheine.

wenn der Erlös oder die Beleihung der Steuergutscheine für sie einen Anreiz bietet.

Ein Kurs von 80 v. H., wie er bei der versuchsweisen Einführung einige Tage bevor die amtliche Notiz begann, heraus kam, muß als ein vollständig unmöglicher Kurs bezeichnet werden. Hätte dieser Kurs sich tatsächlich gebildet, so entspräche das einerseits einer Rendite von 15 v. H., andererseits würde es aber eine zwecklose Verpulverung von Steuergeldern sein, denn das Reich kann nicht auf *RM* 2,2 Milliarden Steuereinnahmen verzichten, damit nur 80 v. H. — oder bei Beleihung gar nur 60 v. H. — dieser Milliardensumme der Wirtschaft als zusätzliche Kreditmittel zu gute kommen.

Unter Würdigung dieser Umstände hätte man annehmen sollen, daß — nachdem sich eine einigermaßen klare Marktlage herausgebildet hatte — ein Kursstand angestrebt worden wäre, der auch vom Standpunkt des wirtschaftlichen Wirkungsgrades aus vertretbar gewesen wäre. Die allgemeine Entwicklungstendenz der Kurse der Steuergutscheine trug aber in den ersten zehn Monaten seit der Zulassung an der Börse diesen Umständen keinerlei Rechnung, denn die Kurse dieser Monate, die ständig noch eine Rendite von 9 bis 10 v. H. ergaben, müssen als höchst unangemessen und ungerechtfertigt betrachtet werden. Während überall billiges Geld verlangt wurde, wurde das neueste deutsche Wertpapier zu derartig billigen Preisen gehandelt, daß man mühelos 10 v. H. nach Hause bringen konnte.

Die ungünstigen Kurse hatten aber noch weitere Nachteile. Die Veräußerlichkeit der Steuergutscheine wurde infolge des niedrigen Kurses sehr erschwert, ihr Beleihungssatz, der ja vom Kurse abhängig ist, war ein sehr geringer. Es hielt infolgedessen schwer, Geld zur Betriebsbelebung aus den Steuergutscheinen zu mobilisieren. Auf die Steuergutscheine Geld bekommen zu können, das sollte aber gerade der Zweck ihrer Ausgabe sein.

Will man über die Kursentwicklung der Steuergutscheine ein Urteil gewinnen, so muß man einerseits ihren inneren Wert — den effektiven Zinsfuß — zu ermitteln suchen, und andererseits muß man die Steuergutscheine mit Wertpapieren gleicher oder ähnlicher Art zu vergleichen suchen.

Den Effektivzinsfuß der Steuergutscheine mögen einige Tabellen veranschaulichen.

Die Frankfurter Zeitung hat in ihrer Nummer 667/32 — vom 7. September 1932 — die folgende Übersicht über die Effektivver-

zinsung, welche die Steuergutscheine bei bestimmten Kursen unter Berücksichtigung der Zinseszinsen abwerfen, veröffentlicht:

Effektiv-Verzinsung auf den 1. Oktober 1932 berechnet

Jahrg.	Anrechnungs-Kurs	95%	90%	85%	80%	75%	70%	65%	60%
1934	104	6,3	9,9	13,7	18,1	—	—	—	—
1935	108	5,2	7,3	9,7	12,2	14,9	18,1	—	—
1936	112	—	6,3	8 0	9,8	11,8	13,9	16,2	—
1937	116	—	—	7,0	8,4	9,9	11,6	13,3	15,5
1938	120	—	—	—	7,5	8,8	10,1	11,4	13,0

In ähnlicher Weise hat die Reichskredit-Aktien-Gesellschaft den Effektivzinsfuß der Steuergutscheine — in ihrer Schrift: „Die Steuergutscheine nach der Verordnung vom 4. September 1932" — für den 1. April 1933 errechnet:

Wert der Steuergutscheine am 1. April 1933:

Jahr	13%	11%	9%	7%	6%	5%
1934	92,04	93,69	95,41	97,20	98,11	99,05
1935	84,58	87,66	90,90	94,33	96,12	97,96
1936	77,62	81,89	86,48	91,43	94,04	96,75
1937	71,15	76,41	82,18	88,50	91,88	95,43
1938	65,13	71,21	77,99	85,56	89,67	94,02

Zum Zwecke des Vergleiches zeigt das folgende Schaubild die tatsächlichen Kurse und den sich aus diesen Kursen ergebenden Effektivzinsfuß [1].

Jahrgang	Anrechnung	Kurs am 1. Nov. 32	Effektiv-zins	Kurs am 1. April 33	Effektiv-zins
1934	104	90,25	10,3%	95,25	9,0 %
1935	108	85,00	10,1%	89,25	9,75%
1936	112	80,00	10,2%	82,60	10,25%
1937	116	75,50	10,3%	78,36	10,0 %
1938	120	71,00	10,5%	75,50	9,5 %

[1] Zum Vergleich mit dem ersten Schaubild „Effektivverzinsung auf den 1. Okt. berechnet" ist die erste Notierung an der Börse vom 1. November herangezogen, für das zweite Schaubild der gleiche Tag: 1. April 1933.

Weiter zeigt dieses Schaubild die Gleichmäßigkeit der Renditen für die verschiedenen Jahresfälligkeiten mit rund 10 v. H., eine Tatsache, die beweist, daß die Kursbildung keine natürliche ist, denn für ein bald fälliges und ein erst nach über fünf Jahren fälliges Papier wird auf dem ganzen sonstigen Rentenmarkt niemals die gleiche Effektivverzinsung zugrunde gelegt.

Würde man bei der Wertberechnung der Steuergutscheine einen Effektivzins von 6 v. H. für angemessen halten, so hätten die Kurse der Steuergutscheine am 1. November 1932 erheblich höher sein müssen. Den Vergleich der tatsächlichen Kurse am 1. November 1932 mit dem Kurse bei einem Effektivzins von 6 v. H. für den gleichen Tag gibt das folgende Schaubild.

Tatsächlicher Kurs und Kurs bei 6 v. H. Effektivzins für den 1. November 1932

Jahrgang	tatsächlicher Kurs	Kurs bei Effektivzins von 6 v. H.
1934	90,25	95,54
1935	85,00	93,45
1936	80,00	91,28
1937	75,50	89,05
1938	71,00	86,77

Versucht man die Steuergutscheine mit Wertpapieren ähnlicher Art zu vergleichen, so darf man natürlich nicht von der absoluten Höhe der Kurse der Vergleichspapiere ausgehen, da es nicht darauf ankommt, wie hoch ein Papier im Vergleich zu einem anderen steht, sondern allein darauf, welche Rente es abwirft. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß der Effektivzins nicht für alle Papiere gleich sein kann. Die Bonität des Schuldners, die Höhe der Emission, besondere Sicherheiten oder Risiken der verschiedenen Wertpapierarten wirken hier mit.

Vergleicht man z. B. die Steuergutscheine mit den Schuldbuchforderungen des Reiches, so stellt der besondere Charakter der Steuergutscheine infolge der Verrechnung bei der Steuerzahlung einen nicht zu unterschätzenden Vorteil gegenüber diesen Schuldbuchforderungen dar. Die Zahlungsfähigkeit des Reiches als Schuldner, die sonst für die Kursbewertung ein wesentlicher Faktor ist, kann bei den Steuergutscheinen nicht die geringste Rolle spielen. Trotzdem notierten die 1934er Steuergutscheine am 1. November 1932 nur 90,25 v. H., während die gleichen Schuldbuchforderungen 95 v. H. standen. Am 1. Juli 1933 wurden die ab 1. April 1934 zu 104 v. H. anrechenbaren Steuergutscheine an der Berliner Börse mit nur

97,12 v. H. gehandelt, die Schatzanweisungen des Reiches, der Reichspost und Preußens, die fast innerhalb eines gleichen Zeitraumes fällig wurden, notierten am gleichen Tage zwischen 100 und 100,3 v. H. Ihre Effektivverzinsung brachte nur knapp 6 v. H., die der 1934er Steuergutscheine aber 9 v. H.

Schmalenbach hat in seinem Vortrag am 7. Oktober 1932 vor der „Amerikanischen Handelskammer in Deutschland“ [1] die Steuergutscheine mit einigen Reichsanleihen wie folgt verglichen. Aus den Kursen der nominellen Verzinsung und der Rückzahlungszeit der wichtigeren Reichsanleihen hat Schmalenbach den Effektivzins dieser Anleihen errechnet. Sodann errechnet er die Kurse, die sich bei Zugrundelegung der durchschnittlichen Effektivverzinsung — einfacher Durchschnitt 9,7 v. H. — für die Steuergutscheine ergeben würden. Diese errechneten Kurse der Steuergutscheine stellt er sodann den tatsächlichen Kursen gegenüber.

Effektivverzinsung der Reichsanleihen unter Berücksichtigung des Agios

Typ	Kurs am 1. Okt. 32	Effektivzins
6 % Deutsche wertbest. Anleihe 1923 . . .	89,00 %	10,9 %
Deutsche Reichsschatzanweisung „K“	75,00 %	8,6 %
6 % Deutsche Reichsanleihe 1927	69,50 %	9,3 %
6 % Deutsche Reichsanleihe 1929	82,00 %	9,9 %
Im Durchschnitt		9,7 %

Wert der Steuergutscheine am 1. April 1933 mit 9,7 % abdiskontiert

Jahrgang	Anrechnung	errechneter Kurs	tatsächlicher Kurs am 1. November 1932
1934	104	94,80 %	90,25
1935	108	89,75 %	85,00
1936	112	84,85 %	80,00
1937	116	80,15 %	75,50
1938	120	75,60 %	71,00

Beurteilt man nun die tatsächlichen Kurse der Steuergutscheine bis zum 31. Juli 1933, unter Zugrundelegung dieser Tatsachen, so muß man folgendes feststellen. Der Kurs der Steuergutscheine ist zwar ständig gestiegen, die Kurssteigerungen sind aber sehr gering.

[1] Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung, Heft 11/33, S. 41 ff.

Sie betrugen nämlich in den Monaten Mai bis Juli 1933 fast regelmäßig 0,125 v. H. für die Woche. Auf das Jahr umgerechnet ergibt dies immerhin eine Verzinsung von rund 6 v. H., aber bei der nur geringen Steigerung der Kurse blieb der Effektivzins der Steuergutscheine fast unverändert, er schwankte nach wie vor für die einzelnen Anrechnungsjahre ständig zwischen 9 und 10 v. H. Es war somit eine der wichtigsten Voraussetzungen für die großmöglichste Ankurbelungsfähigkeit der Steuergutscheine, nämlich ihre Kurse den vergleichbaren Werten wenigstens gleichzubringen, bis zum 31. Juli 1933 nicht erreicht. Als Folge hiervon hatte demnach auch der Erlös der Steuergutscheine den Inhabern — wenn nicht dringliche Notwendigkeiten vorlagen — bis zu diesem Zeitpunkt nicht den notwendigen Reiz der Mittelbeschaffung für zusätzliche Arbeit bieten können, die „Initial-Zündung", die das Reich von den Steuergutscheinen erhofft hatte, war leider völlig ausgeblieben.

25. Die Aufnahme der Steuergutscheinverordnung.

Nach der scharfen Ablehnung aller früheren Notverordnungen von seiten der gewerblichen Wirtschaft, wurde das Papen-Programm von ihr mit lebhafter Zustimmung, mit großer Erleichterung und starker Hoffnung für die wirtschaftliche Zukunft aufgenommen. Wenn auch schon gleich zu Anfang von ihr einige wohlgemeinte Warnungen oder Abänderungs- und Ergänzungswünsche vorgebracht wurden, so war doch im Grunde genommen die erste Aufnahme des Gesamtplanes eine günstige. Zum ersten Male seit vielen Jahren war wieder ein starkes Maß von Vertrauen in weite Volksschichten und in die Wirtschaft eingekehrt. Schon kurze Zeit nach dem Erlaß dieser Notverordnung veröffentlichte der Zweckverband der Industrie- und Handelskammern Bochum, Dortmund, Essen und Münster eine Entschließung, in der es wie folgt heißt:

„Das Wirtschaftsprogramm der Reichsregierung stellt einen groß angelegten Versuch dar, die privatwirtschaftliche Initiative von neuem zu entfachen und eine Konjunkturwende wieder herbeizuführen. Diese Wirtschaftspolitik der Reichsregierung ist als eine mutige, klug durchdachte, tatkräftige Politik anzusprechen. Es wäre verhängnisvoll, wollte man, wie es vielfach noch geschieht, weiter in schlaff machender Skepsis immer nur auf die nicht abzuleugnende Wagnisseite des groß angelegten Versuchs blicken oder in der Kritik an Einzelheiten sich erschöpfen. Das deutsche Schicksal hängt davon ab, daß, nachdem einmal die Karte der neuen Notverordnung ausgespielt ist, nun-

mehr das deutsche Volk seine gesamte Energie daransetzt, in dem Sinne dieser Notverordnung auch wirklich zu handeln."

Die Deutsche Allgemeine Zeitung nimmt in ihrer Nummer 497/8 vom 23. Oktober 1932 wie folgt Stellung:

„Ein wesentlicher Teil der Aufbauarbeit, die mit dem Steuergutschein geleistet werden soll, ist auf die spontane Bereitschaft zur Mitwirkung seitens der privaten Unternehmer aufgebaut. Von Bedeutung ist natürlich, daß die gesamte Wirtschaft an einem Strange zieht, um dem „Arbeitsschein" das Höchstmaß an denkbarem Effekt zu sichern."

Die Deutsche Bergwerks-Zeitung schreibt in ihrer Nr. 217 vom 15. September 1932 in einem Leitwort:

„Die Wirtschaft steht geschlossen hinter der Reichsregierung. Unbeschadet der Kritik an Einzelheiten erblickt sie in den Maßnahmen des Kabinetts von Papen einen Weg, der aus dem Elend herausführen kann, wenn mit Optimismus und frischem Mut ans Werk gegangen wird, und wenn die Parteien die Arbeit der Regierung und die Anstrengungen der Wirtschaft nicht wieder, wie schon so oft, durchkreuzen."

Ähnlich lauten grundsätzlich die Entschließungen fast aller namhaften Organisationen der gewerblichen Wirtschaft, wobei gleichzeitig zur Vertragstreue, zur Hebung der Schuldnermoral und zum entschiedenen Abrücken von allen Wirtschaftsschädlingen aufgefordert wird.

Ganz anders dagegen die Arbeitnehmer. Besonders die Gewerkschaften betrachteten die „phantasievolle Steuergutschein-Emission des Herrn v. Papen" als eine „Almosenwirtschaft", als eine „Art Liebesgabe an die Unternehmer zu Lasten der Arbeiterschaft". Vielfach arbeitete man dieser „auf Unsolidität aufgebauten Notverordnung" direkt entgegen, man säte Zweifel auf Zweifel über die Erfolgaussichten der Notverordnung aus, zum Teil versuchte man sogar die Auswirkung der Notverordnung zu sabotieren.

Als Folge dieses blinden Haders und Zankes konnte sich auch aus diesem Grunde die von der Regierung v. Papen ersehnte Wiederingangsetzung unserer Wirtschaft nicht in dem gewollten Maße erzielen lassen, der von ihr erhoffte spontane Erfolg mußte ausbleiben.

Über den am stärksten umstrittenen Teil des Papen-Programmes, über die Einstellungsprämie, ließ sich bereits nach einigen Monaten endgültig feststellen, daß die erhoffte Wirkung in dem er-

warteten Umfange keineswegs eingetreten war, da die Betriebe von der Lohnprämie nur in sehr geringem Ausmaße Gebrauch gemacht hatten. Es wurden z. B. in den ersten vierzehn Tagen nach Inkrafttreten des Papen-Planes nur 13 000 Neueinstellungen gezählt.

Bei dieser Einstellungsprämie hatte man vorgesehen, daß die Kombination von Lohnprämien und Lohnsenkungen die Gesamtlohnsumme aller Arbeiter nicht verringern, sondern auf eine wesentlich größere Anzahl von Arbeitern verteilen sollte. Hierdurch sollte erreicht werden, daß eine Menge von Arbeitslosen wieder in den Produktionsprozeß zurückgeführt wurde, wobei diese Lohnsubvention juristisch so konstruiert war, daß sie das Tarifrecht nicht außer Kraft setzte. Trotzdem scheiterte diese Maßnahme fast vollkommen u. z. sowohl an dem Widerstand der Arbeitnehmer wie der Arbeitgeber.

Von Seiten der Arbeiterschaft — besonders von Seiten der Gewerkschaften — erfuhr die Einstellungsprämie eine entschiedene Ablehnung. Sie wehrte sich dagegen, daß ihr, angesichts der bereits schon stark abgebauten Löhne, noch weitere Lohnabstriche — im Höchstfalle bis zu 28 v. H., d. h. bei dem Zusammentreffen von Arbeitsstreckungen mit Tariflohnsenkungen — gemacht werden könnten. Sie hielten ihr Lohnopfer für zu hoch und für unerträglich.

Auch die Mehrzahl der Betriebe selbst schenkte dieser Einrichtung nicht sonderliches Vertrauen. Einmal wollten es die Betriebsleiter, die von den Lohnherabsetzungen Gebrauch zu machen beabsichtigten, nicht auf eine Kraftprobe gegenüber ihrer Arbeiterschaft ankommen lassen, da sie fürchteten, die leichten Ansätze zur Wirtschaftsbelebung infolge der auftretenden Streikbewegungen aufs Spiel zu setzen, oder den Nutzen dieser Notverordnung ihrer Konkurrenz zu lassen, die von vornherein keine Lohnherabsetzungen beabsichtigte.

Weiter sahen besonders die mittleren und kleineren Betriebe in dieser Einrichtung eine Art Subvention an die gutfundierten, sowie an die Großbetriebe überhaupt, und damit eine erhebliche Wettbewerbsverschiebung zu ihren Ungunsten. Durch das System der Einstellungsprämien war nämlich den großen und kapitalkräftigen Betrieben die Möglichkeit gegeben, ihre Arbeitnehmerzahl durch den Übergang zum Mehrschichtenbetrieb bedeutend zu vermehren, und als Folge hiervon ihre Betriebskapazität vorteilhafter auszunutzen. Da diese Maßnahme zur Kostensenkung und damit zwangsläufig zur Verbilligung der Betriebserzeugnisse der Großbetriebe führen mußte, traf er die kleinen Betriebe, die sich diesem Vorgehen nicht anschließen konnten, sehr schwer. Für sie bedeutete diese Umstellung der Großbetriebe eine Verschlechterung ihrer Preis-

gestaltung, die es ihnen unmöglich machte, ihre Produkte auf einer gesunden Preisbasis abzusetzen.

Viele Betriebe betrachteten die schematische Einstellungsprämie von RM 100,— für das Vierteljahr und für jeden neubeschäftigten Arbeiter als eine „wettbewerbsstörende", als eine „wirtschaftsfremde Subventionsart". Die Gleichmäßigkeit dieser Lohnsubvention stellte nämlich eine ungerechtfertigte Bevorzugung aller der Betriebe dar, die mit billigen und ungelernten, oder mit weiblichen und jugendlichen Arbeitskräften arbeiten. Diese Betriebe erhielten infolgedessen einen größeren Teil ihres verausgabten Lohnes erstattet, als alle die Betriebe, die hochqualifizierte Arbeitskräfte beschäftigen, und als die Betriebe, die ihrer ganzen Struktur nach lohnintensive Betriebe sind.

Dadurch, daß die Lohnsubvention auch für diejenige Steigerung der Beschäftigtenzahl ausgesetzt war, die lediglich der Einführung der Kurzarbeit entsprang — das sogn. Arbeitsstreckungssystem — gingen alle jene Betriebe, die dem Appell auf Besserverteilung der reduzierten Arbeitsmenge schon früher ohne besonderen finanziellen Anreiz Rechnung getragen hatten, nicht nur leer aus, sondern sie erhielten obendrein noch einen empfindlichen Denkzettel, weil ihr Konkurrent, der vorher weniger auf Allgemeinnutz eingestellt gewesen war, zum Dank hierfür vom Staat mit einem Kostenzuschuß — „der Lohnprämie" — bedacht wurde. Die Durchführungsverordnung suchte diesen Mißstand dadurch abzustellen, daß sie die folgende Einschränkung vorsah: Es durfte die Stundenzahl in der Woche bei Neueinstellungen grundsätzlich nicht unter 40 Wochenstunden liegen; hatten jedoch Betriebe bis zum Juni mit weniger als 36 Wochenstunden gearbeitet, so sollte dies besonders berücksichtigt werden.

Bekam endlich ein Betrieb hohe kommunale oder staatliche Aufträge auf Grund des öffentlichen Arbeitsbeschaffungsprogrammes, und stellte er infolge dieser Mehrarbeit neue Arbeitskräfte ein, so erhielt er ebenfalls die vorgesehenen Einstellungsprämien. Er erreichte somit einen doppelten Vorteil gegenüber anderen Betrieben. Man versuchte zwar in diesem Falle die Prämien von vornherein beim Lieferungspreis abzusetzen, erkannte aber sehr bald, daß diese Art der Prämienverrechnung sich schwerlich mit der erforderlichen Genauigkeit durchführen ließ und sich als eine sehr komplizierte Verrechnungsart erwies.

Es hatte sich somit herausgestellt, daß die Einstellungsprämie sich in dieser Form als eine wirtschaftsfremde, unzweckmäßige und wettbewerbsstörende Maßnahme darstellte. Infolgedessen legte man schon zu Ende des Jahres 1932 keinen großen Wert mehr auf die

Weiterverfolgung dieser Lohnsubvention, wohl lediglich im Interesse der Kontinuität des Papen-Planes ließ man sie vorerst noch auslaufen. Der Regierung Hitler war es vorbehalten, sie gänzlich zu beseitigen. Ein Gesetz vom 7. April 1933 bestimmte, daß Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern nach dem 31. März 1933 nicht mehr gewährt werden konnten. Um aber den Betrieben zu helfen, die von der „Einstellungsprämie" Gebrauch gemacht hatten, sah das Gesetz für diese Betriebe Übergangsbestimmungen vor. Sie lauteten:

> „Wer einen Anspruch auf Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern hat, die im ersten Kalendervierteljahr 1933 erfolgte, kann auch für eine Mehrbeschäftigung im zweiten Kalendervierteljahr 1933 Steuergutscheine beanspruchen, jedoch erhält er nicht mehr Steuergutscheine, als ihm für das erste Vierteljahr (Januar-März) 1933 zustanden."

Mit dem 30. Juni 1933 hörte somit auch für diesen Fall die Steuergutscheingewährung für Mehreinstellung auf. Der Antrag auf diese Steuergutscheine war bis spätestens 31. Juli 1933 bei dem zuständigen Finanzamt auf dem vorgeschriebenen Formular zu stellen [1].

Auch von den Steuergutscheinen für Steuernachlaß ging die schnelle Initialzündung, so, wie die Regierung v. Papen sie sich gedacht und gewünscht hatte, leider nicht aus. Die Unternehmungslust wurde infolge der innen- und außenpolitischen Entwicklung immer wieder stark gedämpft. Die Gefahr außenpolitischer Komplikationen, der Mangel eines stetigen und klar überschaubaren Regierungsprogrammes, die Besorgnis vor wirtschaftsschädlichen Eingriffen, sowie die mit den ständigen Wahlen verbundene politische Unruhe ließen die unbedingt notwendige vertrauensvolle Stimmung, die wichtigste Voraussetzung jeder wirtschaftlichen Erholung, nicht aufkommen.

Wie manches Mal bekam ich, wenn ich mich über die Aufnahme der Steuergutscheinverordnung im Winter 1932/33 erkundigte, von Angehörigen der verschiedenen freien Berufe, von Betrieben der Produktion und der Weiterverarbeitung, von Handels- oder Gewerbebetrieben die Antwort: Wer bürgt mir bei der all-

[1] Durch den Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen vom 13. Okt. 33 wurde zur Vermeidung von Härten als letzter Tag der Antragsfrist der 31. Okt. 33 bestimmt, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß eine weitere Fristverlängerung nicht mehr in Frage kommt.

gemeinen Unsicherheit dafür, daß ich wenigstens meine ersterworbenen Steuergutscheine am vorgesehenen Anrechnungstermin auch tatsächlich angerechnet erhalte, wer kann mir sagen, was aus den zweiterworbenen Steuergutscheinen wird. Wer bürgt dafür, daß die künftigen Regierungen die Anrechnungspflicht der Steuergutscheine auch tatsächlich übernehmen.

Aus diesen Äußerungen der verschiedensten Betriebsleiter ersieht man klar, daß die Refundierung des verlorengegangenen Vertrauens die bedeutsamste Aufgabe unserer Wirtschaftspolitik sein mußte, daß alle Anleihen und Programme ohne Vertrauenswiederherstellung nur Stückwerk sein konnten, daß nur, wenn das Vertrauen in die deutsche Zukunft wieder erstarkte, unserer Wirtschaft auch wieder Kredit und Kapital zur Verfügung stand.

Zur Wiederherstellung des Vertrauens bedurfte es aber in erster Linie einer Konsolidierung unserer kurzfristigen Schulden, und zwar sowohl der kurzfristigen Schulden unserer Privatwirtschaft, als auch der öffentlichen Körperschaften, es bedurfte ferner eines gesunden Ausgleiches unserer Staatsfinanzen, einer Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge und einer Sanierung der Gemeindefinanzen. Es bedurfte ferner vor allem einer Stärkung des Vertrauens in die politische Führung. Eine gesunde Wirtschaft in einem starken Staat, daß mußte und war demnach die allgemeine Forderung. Diese Forderung aber wurde bald zur Tatsache. Der starke Staat war erstanden, als der ehemalige Reichskanzler v. Papen die Hand Adolf Hitlers in die Hand unseres allverehrten Herrn Reichspräsidenten v. Hindenburg legte und gleichzeitig sich selbst in uneigennütziger Weise mit voller Tatkraft und unter Einsetzung seiner ganzen Persönlichkeit zur Verfügung stellte. Jetzt endlich war die Bahn frei für die Wiederherstellung des Vertrauens zu einer von innen heraus lebensfähigen Wirtschaft. Das Vertrauen, die sicherste Grundlage der wirtschaftlichen Stabilität, der innerpolitische Friede, statt des bisherigen feindseligen Gegeneinander, erfaßten von Tag zu Tag weitere Bevölkerungsschichten. Man wurde sich von Tag zu Tag wieder mehr der Tatsache bewußt, daß kein Stand und kein Betrieb unserer Volkswirtschaft ohne die anderen Teile existieren und sich entwickeln kann. Dieses steigende Vertrauen griff auch auf die Steuergutscheine über. Zwar brachten die Börsenberichte Anfangs nur kurze Nachrichten, es war aber schon eine erfreuliche Tatsache, feststellen zu können, daß die Steuergutscheine aller Jahrgänge für eine längere Zeitdauer — Mai bis Juli 1933 — wöchentlich um 0,125 v. H. stiegen bezw. heraufgesetzt werden konnten.

Bereits nach sechs Monaten nationalsozialistischer Staatsführung konnte der Volkskanzler Adolf Hitler vor den versammelten

Reichsstatthaltern die Revolution als beendet erklären und damit „den freigewordenen Strom der Revolution in das sichere Bett der Evolution hinüberleiten". Diese seine kategorische Erklärung des abgeschlossenen Machtkampfes war eine Führertat von eminenter Bedeutung, es war eine riesenhafter moralischer Erfolg, da er sich hierdurch das rückhaltslose Vertrauen von Millionen tüchtiger und fleißiger Deutscher erwarb.

Ruhiger, ungestörter Aufbau unserer Wirtschaft war nun die Parole. Der Reichskanzler selbst betonte immer wieder, daß er der Wirtschaft sicheren Schutz angedeihen lassen werde. Er stellte ausdrücklich fest, daß eine Wirtschaft ohne private Initiative nicht möglich sei, und daß alle Bedingungen zentraler Art der Wirtschaft nur schädlich seien, daß ferner die Gewährleistung ruhiger und gesetzlicher Entwicklung unserer wirtschaftlichen Neuordnung von keiner Seite aus gestört werden dürfe. Ja, er schreckte sogar nicht davor zurück, selbst einige bekannte Männer seiner Bewegung in Schutzhaft nehmen zu lassen, weil sie unsere Wirtschaft in unstatthafter Weise zu beeinflussen versuchten.

„Die erste und wichtigste Voraussetzung für eine Wirtschaftsbelebung, die jetzt unser Ziel ist" — so heißt es weiter in dem Manifest des preußischen Staatsrates Doktor Fritz Thyssen vom 18. Juli 1933 — „liegt darin, daß sich in Zukunft alle Wirtschaftsbeteiligten (Unternehmer, wie Arbeiter) auf eine ruhige, die gesetzliche Neuordnung in keiner Weise störende Entwicklung verlassen können. Ich werde etwaigen Störungen oder Störungsversuchen mit dem mir durch die Berufung zum Staatsrat eingeräumten Einfluß auf die zuständigen staatlichen Organe zuvorkommen."

Reichswirtschaftsminister Dr. Schmitt sagte am 13. Juli des gleichen Jahres auf dem bereits erwähnten Kölner Kongreß:

„Wir müssen den wirtschaftlichen Aufbau gründlich anpacken, die Ursachen erforschen und wirklich beseitigen, die zum Niedergang der Wirtschaft geführt haben. Man muß sich wieder auf das Einfache, Unkomplizierte besinnen. Es müssen die Voraussetzungen geschaffen werden, damit der Einzelne wieder Erfolgsmöglichkeiten sieht, sein Glaube und sein Vertrauen ständig wächst. Es kommt jetzt auf die organisatorische Frage an, wie der Wirtschaft die notwendige Ruhe und Stabilität gegeben werden kann, sodaß sie endlich wieder in der Lage ist, zu kalkulieren, zu rechnen und verantwortlich zu schaffen. Rentabilität muß sein!"

„Ein zweiter außerordentlich wichtiger Punkt, der zur organisatorischen Belebung der Wirtschaft führt", so fuhr der Minister fort, „ist die Pflege unseres Geld- und Kapitalmarktes. Der Kapitalmarkt in Deutschland ist zweifellos außerordentlich knapp, aber nicht so knapp, wie allgemein angenommen wird. Eine wesentliche Ursache der Knappheit liegt darin, daß sowohl das deutsche, wie das in Deutschland festliegende fremde Kapital erschreckt und mißtrauisch ist und sich nicht in Unternehmungen hineintraut. Auf dem Kapitalmarkt besteht durch die vielen theoretischen und finanzwirtschaftlichen Diskussionen immer noch starke Beunruhigung. Mit dem Tage, wo es möglich ist, den Kapitalmarkt wirklich zu beruhigen und den Glauben in das Volk hineinzubringen, daß eine Anlage in Deutschland nicht gefährdet ist, wird das Kapital der Sparer und Geldbesitzer bereit sein, auf den Markt zu gehen, und das drückt auch auf den Zinsfuß. Dann wird das Geld auch wirklich billiger werden."

„Es soll nicht mehr vom Haß und vom Kampf eines gegen den anderen die Rede sein", so führte der Minister weiter aus, „sondern es soll die deutsche Arbeit geehrt werden, und diese Ehrung führt zu der Zusammenarbeit und dem Erfolge, den wir brauchen, um Deutschland wirtschaftlich wiederherzustellen. Ohne das einige nationale Wollen ist eine wirtschaftliche Erhebung und Erholung nicht möglich. Es ist das große Werk des Führers Adolf Hitler, daß er durch die nationale Erhebung die Voraussetzung geschaffen hat, um den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Angriff nehmen zu können."

Die gesamte deutsche Wirtschaft, das gesamte deutsche Volk hat sich dem Kanzler für dieses zielbewußte Vorgehen zur Gesundung unserer Wirtschaft dankbar gezeigt. Eine Regierung, die so mit starker Hand führt, mußte auch die Gefolgschaft finden, die bereit ist, der Regierung zu ihrem Werke die notwendige Vertrauensbasis zu verschaffen. Der Mann der Praxis faßte Vertrauen und neuen Mut, der Arbeiter sah in Verehrung und Hoffnung zu seinem Volkskanzler auf. Mit der fortschreitenden Refundierung des Vertrauens ging die wirtschaftliche Besserung, die „Ankurbelung" gleichen Schritt. In diesen Ankurbelungsprozeß haben sich seit August auch die Steuergutscheine eingeschaltet. Vorerst waren es zwar nur die Scheine mit den ersten Anrechnungsterminen, die sehr gefragt waren, bald aber hatte man auch zu den Steuergutscheinen der späteren Fälligkeiten Vertrauen, auch bei ihnen setzten Kursbesserungen ein. Die Tatsachen mögen selbst sprechen:

Die Steuergutscheinkurse des Monats August 1933.

Datum	Jahres-Fälligkeiten				
August	1934	1935	1936	1937	1938
1.	97,12	91,12	84,87	80,12	77,12
8.	97,25	"	"	"	"
9.	97,50	"	85,00	"	"
17.	97,75	"	"	"	"
18.	98,00	91,25	"	"	"
21.	98,25	91,37	"	"	"
22.	98,50	"	"	"	"

Die wichtigsten Steuergutschein-Börsenberichte der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom Monat August 1933.

Berlin, 9. August:

„Die schon gestern gebesserte Tendenz des Rentenmarktes übertrug sich auch auf die heutige Börse. Der Markt läßt sich jetzt wirklich besser an, er hält sich weniger vernachlässigt, das gibt wieder Mut. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang besonders die Geldrepartierung der Steuergutscheine mit Fälligkeit von 1934, in denen nur 50 v. H. der Nachfrage befriedigt werden konnten. Über ℛℳ 300 000,— waren verlangt. Der Fälligkeitstermin rückt allmählich näher heran, und manche flüssige Firma sieht jetzt in diesem Papier eine gute Anlage, die sich auch wirtschaftlich günstig auswirkt."

Berlin, 17. August:

„Der Rentenmarkt hatte vorwiegend freundliche Haltung. In Steuergutscheinen hält die rege Nachfrage für frühe Serien an. Die Käufer wollen im nächsten Jahr hierdurch ihre Steuerzahlungen verbilligen. Die 1934er Serie zog wieder 0,25 v. H. an. Es war wieder eine Repartierung notwendig, nur die Hälfte der Nachfrage wurde befriedigt. Der Kurs ist jetzt schon bei 97,75 v. H. angekommen."

Berlin, 19. August:

„Das Interesse für Steuergutscheine hält an, soweit frühe Serien in Frage kommen. Teilweise zogen die Kurse an."

Berlin, 21. August:

„Das Hauptinteresse erstreckt sich wieder auf die Steuergutscheine, von denen der Jahrgang 1934 wieder Geld repartiert wurde. Nur 25 v. H. der Nachfrage wurden befriedigt. Der Kurs ging um 0,25 v. H. in die Höhe."

Berlin, 22. August:

„Der Rentenmarkt verkehrte in behaupteter, fester Haltung, namentlich Reichsanleihen waren beachtet, unter Bevorzugung von 1934er Steuergutscheinen, in denen die Nachfrage sehr stark war, und die infolgedessen einer scharfen Repartierung unterlagen. Der Kurs ging weiter um 0,25 v. H. auf 98,50 in die Höhe."

Berlin, 24. August:

„Der Rentenmarkt war nicht einheitlich, die Haltung war schwankend. Dagegen blieben Steuergutscheine weiterhin sehr beachtet."

Bereits im September folgten die Steuergutscheine mit den späteren Fälligkeiten. Im Börsenbericht der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom 1. September heißt es:

Berlin, 1. September:

„Bei den Steuergutscheinen hat das Angebot weiter nachgelassen, die Nachfrage aber nicht, sie zeigt sich jetzt auch schon für die späteren Fälligkeiten. Die beiden ersten Jahrgänge wurden infolge der regen Nachfrage wiederum heraufgesetzt."

Die Kursentwicklung der Steuergutscheine in den Monaten August bis November.

Datum	Jahres-Fälligkeiten				
	1934	1935	1936	1937	1938
Aug. 1.	97,12	91,12	84,87	80,12	77,12
„ 15.	97,50	„	85,00	„	„
Sept. 1.	98,50	91,37	„	„	„
„ 15.	99,25	92,00	„	„	„
Okt. 2.	99,37	92,25	85,12	80,25	„
„ 16.	100,25	93,25	85,50	80,37	77,25
Nov. 1.	„	94,62	86,25	80,62	„
„ 15.	100,50	„	86,75	80,75	77,87

Diesen organischen Auftrieb auf dem Markte der Steuergutscheine benutzte die Reichsbank in außerordentlich geschickter Weise in der ersten Anwendung ihrer neuerhaltenen Ermächtigung — der sogn. offenen Marktpolitik[1]. Sie wandte sich zunächst dem Stiefkind unter den öffentlichen Titeln — den Steuergutscheinen, die immer

[1] Gesetz zur Änderung des Reichsbankgesetzes vom 27. Oktober 1933 (RGBl. II. S. 827.)

noch eine Rendite von 8 bis 10,75 v. H. abwarfen, zu. Als erste große Aktion übernahm die Reichsbank von dem Steuergutschein-Konsortium der Banken einen größeren Posten ihrer Steuergutscheine. Diese Übernahme von seiten der Reichsbank brachte den Mitgliedern des Aufnahme-Konsortiums einen recht fühlbaren Eingang von Barmitteln, der Geldmarkt erfuhr eine erhebliche Entlastung, er wurde merklich aufgelockert, mittelbare Rückwirkungen auf dem Anlagemarkt waren bald die Folge.

Die Tatsache, daß die Reichsbank als erste größere Aktion die solange vernachlässigte Gruppe der Steuergutscheine auswählte, wurde allgemein so verstanden, daß sie eine einheitliche und organische Entwicklung aller öffentlichen Papiere anstrebte, daß sie aber beabsichtigte, zunächst die Steuergutscheine an den Kursstand und die Ertragshöhe der übrigen Staatspapiere heranzubringen. Diese Vermutung allein genügte schon, um eine sprunghafte Steigerung aller Jahresfälligkeiten herbeizuführen. Auch setzten von Seiten der Käufer sofort Kaufaufträge ein, wie sie der Rentenmarkt in langer Zeit nie erlebt hatte.

Die Deutsche Bergwerks-Zeitung berichtet hierüber in ihren November-Börsenberichten wie folgt:

Berlin, 15. November 1933:

„Steuergutscheine waren so lebhaft begehrt, daß bei dem Jahrgang 1936 eine 20 %ige Repartierung notwendig wurde."

Berlin, 17. November 1933:

„Besonders hinzuweisen ist auf Steuergutscheine, bei denen Repartierungen bis zu 1 % notwendig waren."

Berlin, 18. November 1933:

„Der Rentenmarkt stand im Zeichen der Sonderbewegung der Steuergutscheine, bei denen wieder Repartierungen schärfsten Ausmaßes notwendig waren. Die bei den Steuergutscheinen unbefriedigte Kaufneigung wandte sich den übrigen Reichsanleihen zu, so daß auch diese anziehen konnten."

Essen, 26. November 1933:

„Von Steuergutscheinen notierten die 1936er ¾% höher bei 20 %iger Zuteilung; 1937er 1¼% höher bei 5 %iger Zuteilung und 1938er 1 % höher bei nur 2 %iger Zuteilung."

Düsseldorf, 26. November 1933:

„Bei den Steuergutscheinen wurde in der letzten Zeit der Ansturm mit Repartierungen von teils weniger als einem Pro-

zent abgewehrt, um so möglichst schnell über die an sich weniger erfreuliche Periode der Distanzeinholung hinwegzukommen, um also die spekulative Spanne schnell zu überwinden. Das ist nun auch schon in wesentlichem Umfang geschehen."

Die Entwicklung von Kurs und Rendite der Steuergutscheine seit der offenen Marktpolitik der Reichsbank geben die beiden folgenden Schaubilder wieder.

Die Kursentwicklung der Steuergutscheine.

Datum	Jahres-Fälligkeiten				
	1934	1935	1936	1937	1938
Aug. 1.	97,12	91,12	84,87	80,12	77,12
Nov. 15.	100,50	94,62	86,75	80,75	77,87
Dez. 1.	102,00	98,50	95,25	92,00	88,00
" 15.	"	98,87	"	92,25	89,37
Jan. 3.	102,00	99,25	95,75	92,62	89,87
" 15.	102,25	100,12	97,00	93,62	92,00
Febr. 1.	"	"	"	"	"
" 15.	"	100,37	97,37	"	"

Die sinkenden Renditen der Steuergutscheine im Vergleich zu einigen anderen Staatspapieren.

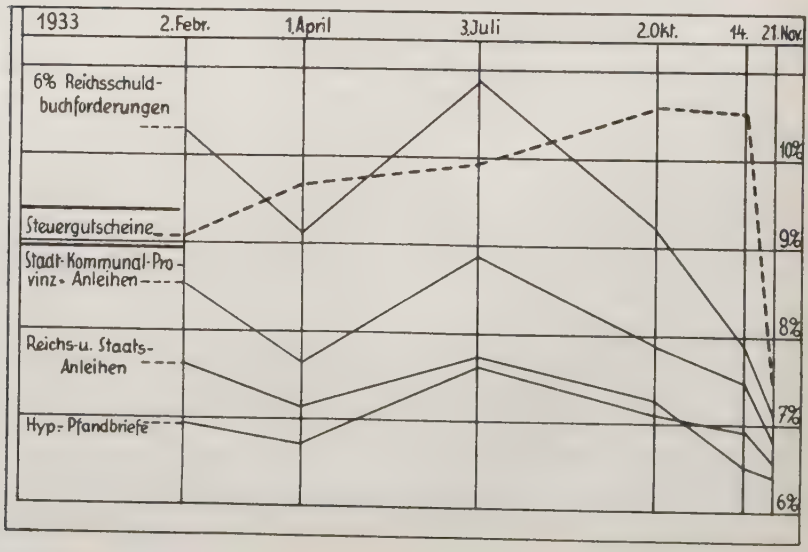

Es hat somit die offene Marktpolitik der Reichsbank schon in der kurzen Zeit ihrer Wirksamkeit „weit größere Erfolge erzielt, als ein berechtigter Optimismus hätte erwarten können“ [1]. Außerordentlich schnell geschah die Angleichung der Steuergutscheine an die Durchschnittsrendite der übrigen Staatspapiere, zwar veranlaßt durch die offene Marktpolitik der Reichsbank, aber verursacht durch die natürlichen Kräfte und Tendenzen des Marktes. Endlich nach einem Jahre sind die Steuergutscheine das geworden, was sie nach den Ausführungen des damaligen Reichsbankpräsidenten Dr. Luther bereits bei ihrer Schaffung vor einem Jahre hätten sein sollen. Jetzt endlich — leider zu spät — erfreuen sich die Steuergutscheine einer besonderen Wertschätzung. Jetzt endlich beginnen sie den Zweck zu erfüllen, zu welchem sie vor bereits einem Jahre konstruiert waren, nämlich aus dem Geld- und dem Kapitalmarkt heraus die Mittel zu Investitionen und Umsatzerweiterung von der Seite der Privatinitiative her zu gewinnen.

3. Die rechtlichen Grundlagen der Steuergutscheine.

31. Die Rechtsquellen der Steuergutscheine.

Das Recht der Steuergutscheine ist in den folgenden Verordnungen und Erlassen verankert:

Verordnung des Reichspräsidenten zur Belebung der Wirtschaft vom 4. September 1932. — StGschVO. Teil I — Kapitel 1.
RGBl. I — Nr. 57 — S. 425.

Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932. (StGschDB.)
RGBl. I — Nr. 64 — S. 459.

Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über Saison- und Kampagnegewerbe vom 26. September 1932.
RGBl. I — Nr. 64 — S. 472.

Erlaß des Reichsfinanzministers vom 27. September 1932.
H. 2043. — 19/32.

Erlaß des Reichsfinanzministers vom 13. Oktober 1932.
H. 2043. — 24/32.

Gemeinsamer Erlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 14. Oktober 1932.
IVa 7510/32. — S. 1970 — 80 III.

[1] Deutsche Bergwerks-Zeitung Nr. 272/33.

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 31. Oktober 1932.
RGBl. I — Nr. 73 — S. 519.

Erster Sammelerlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 10. November 1932.
IVa 8904/32. — S. 1972 — 40 III.
RStBl. 1932 — Nr. 42 — S. 1014.

Zweiter Sammelerlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 19. November 1932.
IVa 9403/32. — S. 1972 — 60 III.

Dritter Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 8. Dezember 1932.
IVa 10 106/32. — S. 1972 — 97 III
RStBl. 1932 — S. 1132.

Vierter Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 29. Dez. 1932.
IVa 11 503/32. — S. 1972 — 120 III.
RStBl. 1933 — Nr. 1 — S. 10.

Fünfter Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 18. Jan. 1933.
IVa 801 — S. 1972 — 150 III.
RStBl. 1933 — Nr. 3 — S. 72.

Sechster Sammelerlaß betr. Mehrbeschäftigung vom 17. Febr. 1933.
IVa 1709/33. — S. 1972 — 190 III.
RStBl. 1933 — Nr. 6 — S. 115.

Erlaß des Reichsfinanzministers auf dem Gebiet der Einkommensteuer vom 3. März 1933.
S. 2209 — 70 III.
RStBl. 1933 — Nr. 8 — S. 162.

Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. März 1933.
S. 1972 — 150 III.
RStBl. 1933 — Nr. 9 — S. 1983.

Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege vom 18. März 1933.
RGBl. I — Kapitel VII — S. 109.

Siebenter Sammelerlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 20. März 1933.
S. 1972 — 228 III.

Änderung der Bestimmung über Saison- und Kampagnegewerbe vom 27. März 1933.
RGBl. I — Nr. 27 — S. 149.

Zweite Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 27. März 1933.
RGBl. I — Nr. 28 — S. 152.

Gesetz zur Änderung der Steuergutscheinverordnung vom 7. April 1933.
RGBl. I — Nr. 36 — S. 187.

Neunter Sammelerlaß des Reichsfinanzministers und Reichsarbeitsministers vom 12. August 1933.
IVa 13 303/33. — S 1972 A — 300 III.

Verordnung zur Ergänzung der Steuergutscheinverordnung vom 28. August 1933.
RGBl. I — Nr. 97 — S. 611.

Erlaß des Reichsfinanzministers vom 31. August 1933.
S 1971 A — 210 III.

Erlaß des Preuß. Finanzministers vom 12. September 1933.
II A 2243.

Bescheid des Reichsfinanzministers vom 28. September 1933.
S. 1971 A — 230 III.

Erlaß des Reichsarbeits- und Finanzministers vom 13. Okt. 1933.
IVa 17 504/33. — S. 1972 — 312 III.

32. Die Rechtsnatur der Steuergutscheine.

Will man die Zusammenhänge und die gegenseitigen Wechselbeziehungen von Steuergutschein und Betrieb einer Untersuchung unterziehen, so muß man zunächst, da sich in den Rechtsquellen eine Begriffsbestimmung nicht findet, die Frage klären: Was ist der Steuergutschein?

Um eine klare und eindeutige Begriffsbestimmung zu finden, ist man zunächst gezwungen, den Steuergutschein mit den bisherigen Normen der verschiedenen Papiertypen zu vergleichen. Hat man bei diesem Vergleich seine Eigenarten und seine besonderen Merkmale herausgestellt, so kann man aus dem Wortlaut der Verordnung sowie der Durchführungsbestimmungen die Begriffsbestimmung herleiten.

Bei den Steuergutscheinen begibt das Reich die Papiere weder selbst, noch bedient es sich eines Emissions-Konsortiums, wie sonst bei Anleihen. Es überläßt vielmehr die Verwendung und Unterbringung den Steuerzahlern bezw. den Arbeitgebern selbst. Letztere erwerben die Steuergutscheine „kraft Gesetzes", sie geben sie in den Börsenhandel. Alle diese Steuerzahler bezw. Arbeitgeber sind somit gleichsam das Emissions-Konsortium. Während bei der Emission der bisherigen Papiertypen immer eine festbegrenzte Tranche für die Börse zur Verfügung stand, bestimmt in diesem Falle der Steuergutscheinberechtigte das Tempo der Emission selbst. Der Gegenwert

bei der Ausgabe der Steuergutscheine fließt nicht in die Reichskasse, sondern in die Kassen derjenigen, welche Umsatz-, Grund-, Gewerbe- und Beförderungssteuer zahlen, bezw. in die Kassen der Arbeitgeber, die mehr Arbeitnehmer einstellen. Diese Steuerzahler und Arbeitgeber erhalten aber als Gegenwert kein bares Geld, sondern Anrechnungsscheine als Steuernachlaß für das Jahr 1932/33. In den Steuergutscheinen wird lediglich eine Steuererstattung versprochen, die durch eine Anrechnung bei Steuerzahlungen in späteren Jahren vollzogen werden soll.

Auch haben die Steuergutscheine keinen bestimmten Fälligkeitstermin. Bei den Reichsschuldbuchforderungen z. B. werden die einzelnen Serien jeweils am 1. April fällig, anschließend wird sodann der meist auf den Papieren angegebene Betrag in bar ausgezahlt. Die Steuergutscheine dagegen haben einen Anrechnungstermin. Bei der Vorlage der Steuergutscheine an den Anrechnungsterminen nimmt das Reich keine Auszahlungen in bar vor. Die Steuergutscheine werden an den Anrechnungsterminen der Jahre 1934/39, d. h. an den Terminen, an denen sie frühestens angerechnet werden können, von allen Finanzkassen und Zollkassen bei der Einzahlung der meisten Reichssteuern im Verrechnungswege bis zum 31. März 1939 angerechnet.

Ferner haben die Steuergutscheine keine jährlich oder halbjährlich fällig werdende Zinskupons. Auch werden keine Zinsen durch Diskontierung gewährt. Dagegen wird bei der Anrechnung auf Steuerzahlungen zu dem Nennbetrag der Steuergutscheine ein Aufgeld, das jährlich 4 v. H. beträgt, hinzugerechnet. Nach dem frühesten Anrechnungstermin steigt dieses Aufgeld nicht mehr.

Bei der Feststellung dieser Abweichungen der Steuergutscheine von den bisherigen Normen kommt man zwangsläufig zu folgendem Ergebnis: Bei der Schaffung der Steuergutscheine handelt es sich um eine Senkung der produktionshemmenden Steuern, die im Wege einer Notverordnung vorgenommen ist. Die Steuergutscheine dienen aber nicht dazu, dem Reich Geldmittel im Wege des Kredites zu beschaffen. Es handelt sich also nicht um eine Kreditaktion, welche die verfassungsmäßigen Rechte der gesetzgebenden Körperschaften des Reiches berührt. Die Steuergutscheine sind auch keine Kreditschuldverschreibungen des Reiches, denn sie versprechen keine Rückzahlung in bar. Da auch für das Reich eine Bareinlösung nicht in Frage kommt, braucht es keine Mittel zur Einlösung der Steuergutscheine in den Haushalt des Reiches einstellen. Die Steuergutscheine sind lediglich „Gutscheine", durch die — in Form einer Urkunde — ein Steuernachlaß auf künftige Steuerzahlungen verbrieft wird.

In rechtlicher Beziehung sind demnach die Steuergutscheine — das ist auch die übereinstimmende Auffassung der Reichsregierung, wie der Fachspezialisten — keine Reichsanleihe im Sinne des Artikels 87 der Reichsverfassung, des § 1 der Reichsschuldenordnung und des § 39 des Börsengesetzes.

Was ist nun der Steuergutschein? Ist er vor allem als „Wertpapier" im Sinne der Bilanzvorschriften des geltenden Handels- und Steuerrechts anzusehen?

> „Ein Wertpapier ist eine Urkunde", so sagt Wieruszowski in „Das Recht des Kaufmanns", „die das in ihr verbriefte Recht so in sich aufgenommen hat, daß sie allein es verkörpert und damit zur Trägerin seines wirtschaftlichen Wertes wird. Es ist somit die Urkunde das einzige Mittel zur Ausübung des in ihr verbrieften Rechtes, daher verleiht auch der Besitz der Urkunde den Ausweis zu dieser Rechtsausübung."

Sieht man sich hieraufhin die verschiedenen Arten der bereits vorhandenen Wertpapiere an, so muß man feststellen, daß der Wertpapiergedanke nicht bei allen Arten von Wertpapieren in der gleichen Vollkommenheit durchgeführt ist. Zwar bleibt es Kennzeichen aller Wertpapiere, daß „die Verwertung des verbrieften Rechts durch die Innehabung der Urkunde bedingt ist"[1], die Verbindung aber von Urkunde und verbrieftem Recht tritt in verschiedenen Abstufungen stärker oder schwächer hervor. Die am vollkommensten ausgebildeten Wertpapiere sind demnach die Inhaberpapiere. Sie gewährleisten die Geltendmachung des verbrieften Rechts jedem Inhaber der Urkunde. BGB. § 793 bis 807 und 1197 und HGB. § 367.

Weiter muß man nach dem Inhalt des verbrieften Rechts drei Arten von Wertpapieren unterscheiden[2]. Es sind dies:

a) die personenrechtlichen Wertpapiere, sie verkörpern das Recht der Mitgliedschaft an einer Körperschaft. Hierher gehören vornehmlich die Aktien, Kuxen, GmbH-Anteile.

b) die sachenrechtlichen Wertpapiere, sie verkörpern das Recht der Sachherrschaft. Dies sind z. B. die Grundschuld- und Hypothekenbriefe.

c) die schuldrechtlichen Wertpapiere, sie verkörpern ein Forderungsrecht. Zu ihnen zählen vor allem die Anleihepapiere (Obligationen).

[1] Brunner in Endemanns Handbuch II § 191 f.

[2] Wieruszowski, in Rotschilds Taschenbuch für Kaufleute I. S. 459.

Untersucht man auf Grund dieser Erörterungen die Steuergutscheinverordnung und ihre Durchführungsbestimmungen, so findet man die folgenden Merkmale, welche die Wertpapiereigenschaft der Steuergutscheine aufzeigen.

In der Verordnung selbst finden sich folgende Merkmale:

§ 17 Satz 1.

„Die Steuergutscheine lauten auf den Inhaber."

Die Steuergutscheine sind demnach Inhaberpapiere, ein Recht auf die Leistung aus dem Steuergutschein — das ist in diesem Falle die Anrechnung — besteht demnach nicht ohne Urkunde. Schon diese Bestimmung über das Wesen der Steuergutscheine besagt, daß das Reich die Steuergutscheine zu den Wertpapieren rechnet.

§ 18,1 Satz 1.

„Die Steuergutscheine sind an jeder deutschen Börse zum Börsenhandel zugelassen."

Die Steuergutscheine sind demnach im amtlichen Handel zugelassene Wertpapiere. Ihr Charakter als „Verkehrspapier" wird hierdurch ausdrücklich anerkannt. Diese börsenrechtliche Bestimmung betont bewußt die Wertpapiereigenschaft der Steuergutscheine.

§ 18,1 Satz 3.

„Die Veröffentlichung eines Prospektes ist nicht erforderlich."

§ 18,1 Satz 2.

„Zum Zwecke der Einführung an der Börse werden dem Börsenvorstand die Merkmale der einzuführenden Steuergutscheine mitgeteilt." [1]

Diese Bestimmungen sind im Gegensatz zu der sonst üblichen Einführung von „Wertpapieren" an den deutschen Börsen getroffen, da das Reich nicht selbst der „Ausgeber" dieses Papieres ist.

§ 18,2

„Anschaffungsgeschäfte über Steuergutscheine unterliegen nicht der Börsenumsatzsteuer. Aus Anlaß der Übertragung von Steuergutscheinen dürfen Landes- und Gemeindesteuern nicht erhoben werden."

Auch hieraus geht hervor, daß die Steuergutscheine Wertpapiere sind. Vor allem läßt ihre Lombard- und Kreditfähigkeit auf den Wertpapiercharakter schließen.

[1] Die Merkmale der Steuergutscheine wurden mit ihrer Einführung dem Börsenvorstand mitgeteilt.

§ 19,1.

„Die Steuergutscheine werden von den Finanzkassen und Zollkassen bei der Einzahlung von Reichssteuern — mit Ausnahme der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer — zum vollen Nennbetrag angerechnet."

Dadurch, daß das Reich die Steuergutscheine auf die Reichssteuern anrechnet, erhalten sie ihren „inneren Wert" als Wertpapiere.

Sind in der Steuergutscheinverordnung selbst nur diese wenigen Stellen zu finden, welche die Steuergutscheine im Hinblick auf ihre besondere Eigenart und Zweckgebundenheit als Wertpapier charakterisieren, und konnten infolgedessen vielleicht noch Zweifel bestehen, so beseitigte die Durchführungsbestimmung jeden Zweifel ganz eindeutig. Hier heißt es nämlich wie folgt:

§ 1,1.

„Bei der Entrichtung von Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuern erwirbt der Steuerschuldner den Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen. (Gutscheinberechtigter.)"

Der Gutscheinberechtigte hat somit „kraft Gesetzes" Anspruch auf Steuergutscheine.

§ 31,1 Satz 4.

„Sämtliche Steuergutscheine lauten auf den Inhaber."

Hier wird die Eigenschaft als „Inhaberpapier" nochmals hervorgehoben. Vergl. § 17 Satz 1 WO.

§ 34,1.

„.... das auf diese Steuergutscheine entfallende Einkommen ist nur mit einem Fünftel des Kurswertes dieser Steuergutscheine anzusetzen. Maßgebend ist der Börsenkurs am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe."

Die Steuergutscheine sind demnach steuerlich nicht als Forderungen auf den Steuernachlaß, sondern nach dem Börsenkurswert zu bilanzieren. Hierdurch wird auch steuerrechtlich der Charakter als Wertpapier anerkannt.

§ 40.

„Für verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Steuergutscheine wird kein Ersatz gewährt."

Hierdurch wird der Charakter als Wertpapier auch äußerlich hervorgehoben. Gem. BGB. § 799 wird somit ein Ersatz auch dann

nicht gewährt, wenn der Inhaber sein früheres Eigentum am Papier beweisen kann.

Weitere Merkmale finden sich sodann in der Steuergutscheinurkunde selbst. Es steht nämlich auf jedem Steuergutschein folgender Wortlaut:

„Der Inhaber dieses Steuergutscheins erhält dadurch einen Steuernachlaß, daß dieser Steuergutschein bei Vorlegung bei einer Finanz- oder Zollkasse in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bei der Einzahlung von Reichssteuern mit Ausnahme der Einkommen- und Körperschaftssteuer, mit 100,— *RM* zuzüglich 4,— *RM* Aufgeld, also mit 104,— *RM* in Anrechnung genommen wird."

Der Steuergutschein ist demnach eine Urkunde, die dem Inhaber dieser Urkunde einen Steuernachlaß durch „Anrechnung" verbrieft. Er ist somit nach Form und Inhalt ein „Inhaberpapier", das die „Geltendmachung des verbrieften Rechts jedem Inhaber der Urkunde gewährleistet". Da ferner das Reich in dem Steuergutschein eine Urkunde ausgestellt hat, in der es dem Inhaber der Urkunde „eine Leistung verspricht" — sogn. Schuldverschreibung auf den Inhaber — BGB. § 793 Satz 1. —, so kann „der Inhaber dieser Urkunde auch vom Reich diese Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen". Beim Steuergutschein besteht diese Leistung in der Anrechnung der auf der Urkunde angegebenen Summe bei späteren Steuerzahlungen.

Endlich ist folgendes festzustellen. Sowohl nach der Auffassung der Reichsregierung wie auch der Fachliteratur wird die Wertpapiereigenschaft der Steuergutscheine auch vorausgesetzt und zwar sowohl in handelsrechtlicher, in steuerrechtlicher und börsenrechtlicher Beziehung.

Es ist somit der Steuergutschein ein Wertpapier, das auf den Inhaber lautet, allerdings ein Wertpapier von besonderer Art und von ganz neuem Typ, ein „Inhaber-Wertpapier mit zweckgebundenem Zahlungsversprechen".

Da die Steuergutscheine Wertpapiere sind, so stellt der Anspruch auf sie ein „Forderungsrecht" des Steuerzahlers oder des Arbeitgebers bei Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern dar. Gemäß StGschDB. § 2 Satz 1 ist dieser „Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen übertragbar", wobei jedoch das Zurückhaltungsrecht des Finanzamts (gem. StGschBO. und StGschDB. § 12) auch im Falle der Übertragung des Anspruches unberührt bleibt.

33. Die rechtliche Behandlung der Steuergutscheine.

Als rechtliche Momente allgemeiner Natur seien die folgenden herausgestellt.

a) Die Verfassungsmäßigkeit der Steuergutscheine ist unbestritten, denn die Verordnung über die Steuergutscheine stellt eine Maßnahme gemäß Artikel 48 der Reichsverfassung dar.

b) Der Betrieb hat keinen Anspruch darauf, daß in den kommenden Jahren die Steuern nicht erhöht werden. Es ist aber bestimmt damit zu rechnen, daß das Reich die notwendigen Sparmaßnahmen trifft, so daß es in den Einlösungsjahren 1934/39 auf die Steuersummen, die in Form von Gutscheinen hereinkommen, verzichten kann. (Würde das Reich in diesen Jahren Steuererhöhungen vornehmen, so würde es den Steuernachlaß durch Steuergutscheine in seiner praktischen Auswirkung, wenn nicht ganz, so doch wenigstens teilweise wieder illusorisch machen.)

c) Mündelsicher sind die Steuergutscheine nicht, da BGB. § 1807 voraussetzt, daß es sich um Anleihepapiere handelt. Die Steuergutscheine sind aber lediglich Gutscheine, einen Anleihecharakter haben sie nicht.

d) Wer unrichtige Angaben zur Erlangung von Steuergutscheinen macht, oder Steuergutscheine auf andere Weise erschleicht, hat Bestrafung auf Grund der allgemeinen Strafvorschriften, insbesondere wegen Betruges oder Steuerhinterziehung zu gewärtigen. StGB. § 263.

Steuerrechtlich kommen für den Betrieb folgende Momente allgemeiner Natur in Betracht.

a) In dem Verfahren bei der Ausgabe der Steuergutscheine gelten sowohl für das Finanzamt wie für die Gutscheinberechtigten alle die Rechte und Pflichten, die sich, wie sonst im Besteuerungsverfahren, nach der Reichsabgabenordnung ergeben.

b) Ist der Gutscheinberechtigte mit früheren nicht gestundeten Steuern — ausgenommen Hauszinssteuer — im Rückstande, dann kann das Finanzamt Steuergutscheine für Steuerzahlungen zurückbehalten und nach den Bestimmungen der AO. § 381 als Sicherheit behandeln. Dieses Zurückbehaltungsrecht ist nur für die vom Finanzamt „verwalteten" Steuern gegeben[1]. Hier ist es dann aber gleichgültig, ob es sich bei der rückständigen Steuer um eine Reichs-, Landes-, Gemeinde- oder Kirchensteuer handelt, oder um Reichssteuern, die von Landes- oder Gemeindebehörden verwaltet wer-

[1] Vergleiche im folgenden S. 75.

den. DB. § 12,1. Es dürfen jedoch Steuergutscheine nur in der Höhe des Rückstandes zurückbehalten werden. DB. § 12,2. Um durch die Zurückbehaltung von Steuergutscheinen ihren Zweck, Kreditinstrument zu sein, nicht allzusehr zu unterbinden, hat der Finanzminister in seinem Erlaß vom 13. Oktober 1932 großzügige Richtlinien über die Zurückbehaltung erlassen. Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern dürfen überhaupt nicht zurückbehalten werden.

c) Hat der Betrieb Anspruch auf Erstattung einer Steuer, für deren Zahlung er Steuergutscheine erhalten hat, so erstattet das Finanzamt die Steuer nur, wenn der Steuerpflichtige die Steuergutscheine wieder zurückgibt. Der Betrieb, der seine Steuergutscheine bereits veräußert hat, ist in diesem Falle gezwungen, sich andere Steuergutscheine im gleichen Betrag und gleicher Art zu besorgen. Kann er dies nicht, so ist ihm der zu erstattende Betrag um den Nennwert dieser Gutscheine zu kürzen. DB. § 13,1.

d) Hat der Betrieb Steuergutscheine erhalten, auf die er keinen Anspruch hatte, so ist er verpflichtet, die zu Unrecht empfangenen Steuergutscheine wieder an das Finanzamt zurückzugeben, auch hier ist unter Umständen Rückkauf notwendig. Kommt der Betrieb der Aufforderung des Finanzamtes, die Steuergutscheine zurückzugeben nicht nach, so ist er verpflichtet, eine Entschädigung in der Höhe des Anrechnungswertes (Nennbetrag zuzüglich Aufgeld) der Steuergutscheine an das Finanzamt zu entrichten. DB. § 14,1.

e) Das Finanzamt kann die weitere Erteilung von Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung an solche Arbeitgeber ablehnen, die, um Steuergutscheine zu erhalten, vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben gemacht haben. VO. § 15.

f) Gegen die Verfügung des Finanzamtes, in der ein Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen ganz oder teilweise abgelehnt wird, ist nicht das ordentliche Rechtsmittelverfahren: Einspruch — Berufung — Rechtsbeschwerde —, sondern ausschließlich die Beschwerde gegeben. Das Finanzamt kann von sich aus dieser Beschwerde abhelfen. Glaubt es diese Abhülfe nicht verantworten zu können, so hat es die Beschwerde an das übergeordnete Landesfinanzamt gemäß AO. § 303/4 abzugeben. Die Entscheidung des Landesfinanzamtes ist endgültig. DB. § 9. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat seit der Zustellung, oder, wenn keine Zustellung erfolgt ist, seit der Bekanntgabe der Zurückbehaltung. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen. DB. § 14,2.

Wesentlich wichtiger für den Betrieb ist die wirtschaftsrechtliche

Behandlung der Steuergutscheine. Bei der Betrachtung dieser wirtschaftsrechtlichen Beziehungen zwischen Steuergutschein und Betrieb handelt es sich besonders um die Rechtsnachfolge bei dem Erwerb, bezw. bei dem Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen, sowie um die Beurteilung der Rechtsnachfolge in der Führung des Betriebes und um den Begriff der Betriebsstillegung.

Zunächst die Rechtsnachfolge bei dem Erwerb, bezw. bei dem Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen. Sowohl die Steuergutscheine selbst, als auch schon der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen, beide sind — da die Steuergutscheine Wertpapiere sind — übertragbar. DB. § 2,1. Es können demnach sowohl die Steuergutscheine als solche, wie der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen durch Abtretung im Wege der Rechtsnachfolge auf eine andere natürliche oder juristische Person übergehen. Bei dieser Übertragung gelten die Bestimmungen über „Erwerb und Verlust des Eigentums an beweglichen Sachen". BGB. § 929 ff., sowie BGB. § 1006/7. Die Übertragung kann formlos erfolgen, sie ist aber dem Finanzamt mitzuteilen. BGB. § 409. Lediglich derjenige, an den die Steuergutscheine abgetreten sind, muß dem Finanzamt eine entsprechende Urkunde vorlegen. Auch die Übertragung des Anspruches auf Steuergutscheine kann formlos erfolgen. Hier muß derjenige, an den die Übertragung des Anspruches erfolgt ist, dem zuständigen Finanzamt die Urkunde vorlegen.

Ist der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen abgetreten, so kann auch derjenige, an den der Anspruch abgetreten ist, den Antrag auf Ausgabe an das zuständige Finanzamt stellen. DB. § 9,2. Der Rechtsnachfolger kann aber die Ausgabe der Steuergutscheine nur in soweit erreichen, als der Abtretende Steuern in der erforderlichen Höhe entrichtet hat. Sammelerlaß vom 3. März 1933 Ziffer 14 und DB. § 32.

Eine Beglaubigung der Abtretungsurkunde sowohl für die Scheine selbst als auch für den Anspruch auf die Scheine ist nicht erforderlich. Sollte das Finanzamt Zweifel an der Echtheit der Urkunde haben, so hat es diese Zweifel durch Rückfrage bei den Gutscheinberechtigten schnellstens zu klären.

Die Übertragung des Anspruches auf Ausgabe von Steuergutscheinen, sowie die Übertragung der Steuergutscheine selbst, ist börsenumsatzsteuerfrei, auch können Länder und Gemeinden Steuern aus Anlaß dieser Übertragung weder erheben noch zu diesem Zwecke neue Steuern einführen. VO. § 18,2 und DB. § 2,2.

Da die Steuergutscheine als Wertpapiere übertragbar sind,

können infolgedessen sowohl die Steuergutscheine als solche, als auch der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen verpfändet werden. Für das Pfandrecht an den Steuergutscheinen als Inhaberpapiere gelten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen. BGB. § 1293 und § 1204 ff.

Die Verpfändung des Anspruchs auf Steuergutscheine regeln die Vorschriften über das Pfandrecht an Rechten. BGB. § 1273 ff. Es besteht die Verpfändung aber nur zu Recht, wenn der Gläubiger die Verpfändung dem Finanzamt angezeigt hat. BGB. § 1280. Das Pfandrecht an den Anspruch auf Steuergutscheine kann nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers durch Rechtsgeschäfte aufgehoben werden. Das Finanzamt kann nur an den Pfandgläubiger und den Gläubiger gemeinschaftlich leisten; jeder kann verlangen, daß die geschuldete Sache für beide hinterlegt wird. Bestehen mehrere Pfandrechte an dem Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen, so ist zur Einziehung nur derjenige Pfandgläubiger berechtigt, dessen Pfandrecht den übrigen Pfandrechten vorgeht. BGB. § 1281. Auch aus Anlaß der Verpfändung von Steuergutscheinen dürfen keine Landessteuern erhoben werden. VO. vom 2. September 32.

Die Steuergutscheine unterliegen in ihrer Eigenschaft als Wertpapier ferner der Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung. Hier ist ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluß auf Grund eines vollstreckbaren Titels durch das Vollstreckungsgericht erforderlich. Der Beschluß, den das Amtsgericht am Sitze des Schuldners verfügt, ist sowohl dem Finanzamt wie dem Schuldner zuzustellen.

Aber nicht nur der Steuergutschein als solcher, sondern auch der Anspruch auf Steuergutscheine unterliegt dem Zugriff des Gläubigers. Hat der Schuldner die Aushändigung der Steuergutscheine noch nicht beantragt, so kann der Pfändungsgläubiger unter Einhaltung der vorgeschriebenen Fristen an Stelle des Schuldners den Antrag an das Finanzamt stellen.

Reich, Länder und Gemeinden können sich in gewissen Fällen an den Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen durch Pfändung oder Zwangsvollstreckung nicht schadlos halten. Es kann ein gegenüber dem Finanzamt bestehender, auf Ausgabe von Steuergutscheinen gerichteter Anspruch weder gepfändet, noch sonstwie im Wege der Zwangsvollstreckung beschlagnahmt werden, wenn es sich um die Beitreibung von Steuern und anderer steuerrechtlicher Geldleistungen, ferner, wenn es sich um Gebühren und öffentlich-rechtliche Auslagen, oder um öffentlich-rechtliche Beiträge (Vorzugslasten) bezw. andere öffentlich-rechtliche Abgaben handelt. DV. § 2,3. Hierzu gehören auf Anordnung des Ministers auch die Beiträge an die Träger der Sozialversicherung. Sammelerlaß vom 3. März 1933

Ziffer 15. Ein Zurückbehaltungsrecht dagegen steht dem Finanzamt säumigen Steuerzahlern gegenüber in gewissen Fällen zu [1].

Für die Zwangsvollstreckung der Steuergutscheine gilt die ZPO. § 808 und § 821. Die Verwertung erfolgt aus freier Hand und gemäß StGschVO. § 18 zum Tageskurse. Sie wird danach im Wege der Versteigerung durch den Gerichtsvollzieher vorgenommen. Der Gläubiger wird im günstigsten Falle höchstens in der Höhe des Kurswertes der Steuergutscheine abzüglich der Kosten der Veräußerung befriedigt, ein etwa überschießender Erlös ist an den Schuldner abzuführen. Im Konkursfall rechnen die Steuergutscheine, wie jedes andere Inhaberpapier, als Teil der Konkursmasse des Betriebsinhabers.

Bei der Beurteilung der Frage der Rechtsnachfolge innerhalb des Betriebes, das heißt, der Frage, wer bei Besitzwechsel oder Veränderung des Betriebes als Eigentümer, Pächter pp. gutscheinberechtigt ist, entscheiden lediglich die bestehenden Rechtsverhältnisse des Betriebes. 1. SE. I. 1.1 [2].

Nur eine Änderung der Rechtsform des Betriebes ist unerheblich, wenn der Betrieb als solcher unverändert bleibt. War also eine GmbH. in dem Vergleichszeitraum etwa eine Einzelfirma, eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Aktiengesellschaft und stellt sie jetzt mehr Arbeitnehmer ein, so ist sie nach den allgemeingültigen Bestimmungen gutscheinberechtigt. DB. § 19 und 1. SE. I. 1,2.

Tritt in dem Betriebe ein Wechsel in der Betriebsleitung ein, etwa als Folge von Erbübergang, Gesamtveräußerung oder Gesamtverpachtung, bleibt aber der Betrieb als solcher unverändert bestehen, so ist der neue Betriebsleiter gutscheinberechtigt. 1. SE. I. 2.

Bei der Verschmelzung mehrerer Betriebe oder bei der Fusion ist die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des neuen Betriebes mit der Summe der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl der früheren Einzelbetriebe zu vergleichen.

Bei der Stillegung eines Betriebes zugunsten eines anderen Betriebes wird zwar im letzteren eine Mehreinstellung von Arbeitnehmern erfolgen, Steuergutscheine werden aber grundsätzlich nicht gewährt, da hier lediglich eine Arbeitsverschiebung unter zwei Betrieben und nicht die mit der Verordnung bezweckte Entlastung des Arbeitsmarktes eintritt. VO. § 14. und 1. SE. I. 3 b.

Wird der Betrieb infolge Erbauseinandersetzung zerlegt oder

[1] vgl. unter b) S. 67 und im folgenden S. 75.

[2] 1. SE. = Erster Sammelerlaß.

wird als Folge von Veräußerung oder Verpachtung ein Teil des Betriebes aus dem Gesamtbetrieb herausgelöst, so ist für die Feststellung der Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl jedes dieser Betriebe mit der durchschnittlichen früheren Arbeitnehmerzahl des gleichen früheren Betriebsteiles im Vergleichszeitraum zu vergleichen. 1. SE. I. 4 a.

Werden nur einzelne Teile eines Betriebes von dem Gesamtbetrieb abgespalten, so ist dies in der Regel bei der Errechnung der Mehrbeschäftigung nicht zu berücksichtigen. Die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl des Betriebes ist nach dem gegenwärtigen Umfange des Betriebes festzustellen und in Vergleich zu setzen zu der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl, welche der Betrieb im Vergleichszeitraum nach seinem damaligen Umfange hatte. 1. SE. I 4 b.

Wirtschaftsrechtlich sehr erheblich ist die Stillegung eines Betriebes. Besteht der Betrieb aus mehreren Abteilungen, so liegt er nur dann still, wenn alle seine Abteilungen stilliegen. 1. SE. II 1. Eine Stillegung des Betriebes liegt demnach nur vor, wenn die Produktionsgemeinschaft zwischen dem Betriebsleiter und den Angestellten und Arbeitern vollständig gelöst ist und der Betriebszweck für eine wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeit aufgegeben ist. Arbeitern mit besonderem Kündigungsschutz, sowie Wartung der Maschinen und Anlagen seitens einiger Arbeiter schließen eine Stillegung nicht aus. Betriebsstörungen oder Arbeitskampfmaßnahmen — Streik oder Aussperrung — bedeuten nicht Stillegung, sofern mit der Wiederaufnahme der Arbeit gerechnet wird. Saison- oder Kampagnebetriebe, die gemäß ihrer Eigenart in gewissen Jahreszeiten nicht arbeiten, gelten nur dann als stillgelegt, wenn eine Saison oder Kampagne ausgefallen ist.

4. Die Arten der Steuergutscheine.

Die Verordnung unterscheidet zwei Arten von Steuergutscheinen. Die Voraussetzungen für den Anspruch auf diese beiden Arten von Steuergutscheinen sind ganz verschiedener Natur. Es gibt Steuergutscheine für gewisse Steuerzahlungen und Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern [1].

[1] Da es im Rahmen dieser Arbeit erforderlich ist, auch „Die Ausgestaltung der Steuergutscheine" als abgeschlossenes Kapitel zu behandeln, so sind in diesem Kapitel bezw. in den folgenden naturgemäß einzelne Wiederholungen nicht zu vermeiden.

41. Die Steuergutscheine für Steuerzahlungen.

„Steuergutscheinberechtigt ist, wer bei der Entrichtung von Umsatz-, Gewerbe-, Grund- oder Beförderungssteuer im Inland Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat oder sonst unbeschränkt einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig ist." DV. § 1,8.

Grundsätzlich hat derjenige den Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen, der die Steuer schuldet. DV. § 1,1. Zahlt also ein Dritter im Auftrage oder kraft Vollmacht des Steuerschuldners die Steuer, so ist trotzdem der Steuerschuldner und nicht der Bevollmächtigte gutscheinberechtigt. DV. § 1,3. Entrichtet ein anderer als der Steuerschuldner die Steuern, weil er neben dem Steuerschuldner oder an seiner Stelle für die Steuern persönlich haftet — AO. § 97,2 — so ist dieser „Andere", wenn er unbeschränkt steuerpflichtig ist, auch gutscheinberechtigt. DV. § 1,2. Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit — AG. GmbH. pp. —, deren ausschließlicher Zweck die Verwaltung und Nutzung eigener, bebauter Grundstücke ist, sind nur gutscheinberechtigt, wenn die Eigentümer sämtlicher Aktien oder sonstiger Anteile bei dem Inkrafttreten der Verordnung — 6. September 1932 — und bei der Entrichtung der Grundsteuer unbeschränkt einkommen- und körperschaftssteuerpflichtig sind. DV. § 1,8. Bei der Beförderungssteuer ist der Betriebsunternehmer, der gemäß § 8 des Beförderungssteuergesetzes vom 29. Juni 1926 die Steuer zu entrichten hat, gutscheinberechtigt. DV. § 1,1.

Bei der Verpachtung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe ist der Pächter gutscheinberechtigt, wenn er nach dem Pachtvertrag zur Entrichtung der Grundsteuer verpflichtet ist. Einen Nachweis über seine Steuerverpflichtung hat er der Finanzkasse vorzulegen. DV. § 1,4. Die Entscheidung darüber, wer im Innenverhältnis gutscheinberechtigt ist, steht im Streitfall den ordentlichen Gerichten zu. DV. § 3,3.

Bei Grundstücken, die unter Zwangsverwaltung stehen, ist der Zwangsverwalter für die von ihm entrichteten Steuern gutscheinberechtigt. Die Steuergutscheine sind wie Nutzungen des Grundstückes zu behandeln. DV. § 1,5.

Bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken ist der Erwerber gutscheinberechtigt, soweit die Steuern aus dem Versteigerungserlös entrichtet werden. DV. § 1,6.

Beim Konkurs kann das Finanzamt dem Konkursverwalter auf Antrag die Steuergutscheine aushändigen u. z. sowohl die Steuergutscheine für Steuerzahlungen aus der Konkursmasse als

auch alle die, welche bereits vor der Konkurseröffnung beansprucht werden konnten, aber noch beim Finanzamt liegen. Sammelerlaß vom 3. März 1933. I. 7.

Bei der Umsatz-Ausgleichssteuer ist der Importeur als Steuerschuldner gutscheinberechtigt. Der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen entfällt jedoch, wenn ein Warenführer, d. h. ein Unternehmer der Waren im eigenen Namen aber für fremde Rechnung abfertigt, Steuerschuldner ist. DB. § 1,7.

Bei der Lieferung auf Grund einer Versteigerung ist der Versteigerer Schuldner der Umsatzsteuer. UStG. § 11,2. Es steht somit auch dem Versteigerer als Steuerschuldner der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen zu und nicht dem Auftraggeber. Sammelerlaß I, 3.

Haben Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) gutscheinberechtigte Reichssteuern (Umsatz- oder Beförderungssteuer) zu entrichten, dann sind sie gutscheinberechtigt. Bei Landes- oder Gemeindesteuern ist die Gutscheinberechtigung aber nur gegeben, wenn Steuerschuldner und Steuergläubiger verschiedene Personen sind.

Gutscheinberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, vorausgesetzt, daß sie bei der Entrichtung von einer der vier gutscheinberechtigten Steuerarten:

a) ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt, oder ihren Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben. DB. § 1,8.

b) oder sonst einkommen- oder körperschaftssteuerpflichtig sind. DB. § 1,8 — EkStG. § 2 — KStG. § 2 — Sammelerlaß vom 3. März 1933 I. 8.

c) Voraussetzung ist ferner, daß es sich um Steuerbeträge handelt, die in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 „kraft Gesetzes" fällig geworden und auch tatsächlich entrichtet sind. DB. § 4.

d) Gleichgültig ist die Art der fälligen Steuerzahlungen, einerlei ob es sich dabei um Vorauszahlungen oder um Abschlußzahlungen handelt.

e) Für die Feststellung, wann Steuerbeträge entrichtet sind, ist der Einzahlungstag maßgebend. DB. § 7.

Sonderbestimmungen bestehen lediglich für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und für die Gärtnereibetriebe, da diese Betriebe ihre im Sommer fällig gewordenen Steuern erst im Herbst entrichten können, wenn sie den Erlös für ihre Erntefrucht erhalten haben. Steuerbeträge von gutscheinberechtigten Steuern, die in der

Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 kraft Gesetzes zu entrichten, aber über den 30. September 1933 hinaus gestundet waren, sind für diese Betriebe gutscheinberechtigt, wenn die Stundungsfrist vor dem 1. Januar 1934 abläuft und die Beträge innerhalb der Stundungsfrist entrichtet werden.

Steuerbeträge, die bereits vor dem 1. Oktober 1932 fällig waren, aber erst nach diesem Zeitpunkte entrichtet werden, sind nicht gutscheinberechtigt und zwar auch dann nicht, wenn diese Steuerbeträge gestundet waren.

Verzugszinsen und Verzugszuschläge sind ebenfalls nicht gutscheinberechtigt. Dagegen sind die Zuschläge wegen verspäteter Abgabe der Steuererklärung gutscheinberechtigt — AO. § 168,2 —, wenn sie an die gleiche Kasse wie die Steuerbeträge selbst zu entrichten sind. DB. § 4,2. Nicht gutscheinberechtigt sind demnach z. B. die Zuschläge der preußischen Gewerbesteuer, da hier zwei verschiedene Kassen in Frage kommen.

Ein Anspruch auf Steuergutscheine besteht ferner nicht, wenn der Gutscheinberechtigte mit früheren nicht gestundeten Steuern, wie Reichs-, Landes-, Gemeinde- oder Kirchensteuer im Rückstand ist — AO. § 38 —, soweit diese Steuern vom Finanzamt verwaltet werden. Es sind dies demnach alle gutscheinfähigen und nicht gutscheinfähigen Steuern, die das Finanzamt veranlagt als auch erhebt. In diesem Falle kann das Finanzamt die Steuergutscheine als Sicherheit zurückbehalten. AO. § 381.

Steuergutscheine für Steuerzahlungen werden ausgegeben:

a) bei der Zahlung der Umsatzsteuer einschließlich der Umsatz-Ausgleichssteuer. VO. § 2.

b) bei der Zahlung der Gewerbesteuer, einschließlich der Zuschläge, welche Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) vom stehenden Gewerbe erheben. VO. § 3. Die Sondersteuern und Zuschläge, die im Rahmen der allgemeinen Gewerbesteuer von Ländern und Gemeinden erhoben werden, sind gleichfalls gutscheinberechtigt. DB. § 5. Es kommen also vor allem in Betracht die Gewerbeertragssteuer — Gewerbekapitalsteuer — Lohnsummensteuer — Zweigstellensteuer — Schankgewerbesteuer. Für die Steuer vom Wanderlager oder Wandergewerbe werden Steuergutscheine nicht ausgegeben.

c) bei der Zahlung der Grundsteuer, die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Form einer einheitlichen Steuer oder in Form einer eigentlichen Grund- und Gebäudesteuer erheben. VO. § 4. Auch die Zuschläge, die Länder und Gemeinden erheben, sind gutscheinberechtigt. DB. § 5,2.

Für die Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer und dergl.) werden keine Steuergutscheine ausgegeben. Nicht gutscheinfähig sind auch die vielfach in Form von Zuschlägen zur Grundsteuer erhobenen Kosten für Straßenreinigung, Müllabfuhr und Kanalisation. Ebenso sind nicht gutscheinfähig die Berufsschulbeiträge, sowie die sonstigen Abgaben, die öffentlich-rechtliche Körperschaften in Gestalt von Zuschlägen erheben, z. B. die Steuern der Kirchengemeinden, die Beiträge zu den Industrie- und Handelskammern, zu den Handwerks- und Landwirtschaftskammern.

d) bei der Zahlung der Beförderungssteuer, d. h. der Steuer, die gem. § 8 des Beförderungssteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (RGBl. I S. 357) zu entrichten ist. VO. § 2. Da die Kleinbahnen und Straßenbahnen bereits im Winter des Jahres 1931/32 weitgehenst von der Beförderungssteuer befreit waren, kommt hier im wesentlichen nur noch die Reichsbahn in Betracht, es sei denn, daß man die gänzliche Befreiung der anderen Bahnbetriebe wieder rückgängig macht.

e) die gutscheinfähigen Anrechnungsbeträge betragen bei der Beförderungssteuer 100 v. H. und bei den drei anderen Steuerarten je 40 v. H. VO. § 2.

42. Die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern.

Einen Anspruch auf Steuernachlaß durch Steuergutscheine hat:

„Wer in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 innerhalb eines Kalendervierteljahres in seinem inländischen Gewerbebetriebe im Durchschnitt mehr Arbeitnehmer beschäftigt als im Durchschnitt der Monate Juni — Juli — August 1932." VO. § 1,2.

Ein inländischer Betrieb ist nach der Durchführungsbestimmung § 15,1:

a) jeder gewerbliche Betrieb.

b) jeder sonstige Betrieb mit wirtschaftlichen Zwecken einschließlich der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe.

c) jeder Viehzucht-, Weinbau- oder Fischereibetrieb.

d) jeder Betrieb von Personen, die eine freie oder ähnliche selbständige Berufstätigkeit ausüben, soweit diese Tätigkeit nach dem Reichsbewertungsgesetz vom 22. Mai 1931 § 44,1 als Gewerbe gilt. (Z. B. selbständige Zahntechniker, Revisoren, Ärzte, Rechtsanwälte.)

Unternehmer des Betriebes ist der Eigentümer. Bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und sonstigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die Gesellschaft oder die Personenvereinigung der Unternehmer. Bei verpachteten, mit einem Nießbrauch belasteten oder sonst einem anderen zur Nutzung überlassenen Betriebe gilt der Pächter oder Nutzungsberechtigte als Unternehmer. DB. § 15,1. Eine Änderung der Rechtsform des Betriebes oder ein Wechsel des Betriebsleiters schließt den Anspruch des neuen Unternehmers auf Steuergutscheine grundsätzlich nicht aus.

Der Betrieb muß im Inland ausgeübt werden, die Arbeitnehmer müssen ausschließlich oder überwiegend im Inland beschäftigt werden. DB. § 15,2. Der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres schriftlich an das zuständige Finanzamt zu stellen. Eine Vorausgewährung von Steuergutscheinen ist nicht zulässig. Die Antragsformulare gibt das Finanzamt kostenlos ab.

Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung erhält nicht nur jeder inländische Gewerbebetrieb, der infolge von Arbeitsvermehrung Arbeitnehmer neu einstellt, sondern auch jeder Betrieb, der dieselbe Arbeit auf eine größere Anzahl von Arbeitnehmern verteilt, der — wie man sagt — seine Arbeit streckt. DB. § 19. Wird die Arbeit derart gestreckt, daß eine verschiedene Arbeitsstundenzahl auf die einzelnen Wochen entfällt, so ist der Ausfall an Arbeitszeit gleichmäßig auf die einzelnen Wochen zu verteilen. DB. § 22,2. Arbeitnehmer, die auf Grund eines planmäßigen Austausches (Krümpersystem) zeitweise die Arbeit aussetzen, sind bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl (DB. § 19) mitzuzählen, auch, wenn ihr Arbeitsverhältnis in der Zeit des Aussetzens nicht fortbestanden hat. DB. § 20 und Änderung vom 31. Oktober 32 I. 2. Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist auch hier die Zeit des Aussetzens gleichmäßig auf die einzelnen Wochen zu verteilen. DB. § 22,2. Für die Mehrbeschäftigung in Saison- und Kampagnebetrieben werden Steuergutscheine gewährt, wenn im Durchschnitt eines Kalendervierteljahres mehr Arbeitnehmer beschäftigt werden als 90 v. H. der Arbeitnehmer im Vergleichszeitraum. DB. § 23,1.

Nicht gutscheinberechtigt sind die Mehrbeschäftigung:

a) in der Hauswirtschaft, in der Heimarbeit und im Hausgewerbe. VO. § 11.

b) in Betrieben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. DB. § 16.

c) in Betrieben, deren Geschäftskapital zu mehr als 50 v. H. der öffentlichen Hand gehört, oder deren Erträge der öffentlichen Hand zufließen.

d) in Betrieben, die nach dem 1. September 1932 neu eingerichtet sind oder neu errichtet werden.

e) in Betrieben, die nach einer mehr als vierwöchigen Stilllegung wieder eröffnet sind. DB. § 18. (Gewisse Ausnahmen sind auf Antrag möglich.)

f) eine Mehrbeschäftigung, durch die der Zweck der Verordnung, d. h. die Minderung der Arbeitslosigkeit nicht erreicht wird, z. B. Arbeitsverschiebung der Betriebe untereinander. VO. § 14.

Der Steuergutscheinbetrag, der für die Mehrbeschäftigung eines Arbeitnehmers im Kalendervierteljahr gewährt wird, beläuft sich auf ℛℳ 100,—. VO. § 12 2. Wird durch die Mehrbeschäftigung die Belegschaft mehr als verdoppelt, so mindert sich der Steuergutscheinbetrag bei den Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern für die Mehrbeschäftigung, die über die Verdoppelung herausgeht, auf ℛℳ 50,—. Der Steuergutscheinbetrag darf aber 50 v. H. des durchschnittlichen Entgelts, das auf einen Arbeitnehmer des Betriebes in einem Vierteljahr der Mehrbeschäftigung entfällt, nicht übersteigen. DB. § 25 und § 26,1. Das durchschnittliche Entgelt der Arbeitnehmer in einem Vierteljahr der Mehrbeschäftigung wird errechnet, indem man die Gesamtsumme der Monate durch die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl dieses selben Zeitraumes teilt. DB. § 26,2. Haben die Arbeitnehmer zum Teil Sachbezüge erhalten, so ist hierfür derselbe Wert anzusetzen wie bei dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. DB. § 27.

Für die Berechnung der Mehrbeschäftigung werden alle Betriebe desselben Unternehmers zusammengefaßt. DB. § 15,3. Bei der Errechnung der Mehrbeschäftigung wird grundsätzlich die Durchschnittszahl der im Kalendervierteljahr im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeitnehmer mit seiner Durchschnittszahl in den Monaten Juni — Juli — August 1932 (Vergleichszeitraum) verglichen. Es werden also Belegschaft und Arbeitstage unter Berücksichtigung der Arbeitszeit von zwei Vergleichszeiträumen gegenübergestellt. Über die genaue Technik der teilweise nicht einfachen Berechnungsmethoden geben die Durchführungsbestimmungen und Erlasse an Hand zahlreicher Beispiele genauen Aufschluß. 1. SE. Abschnitt C. zu DB. § 19.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen Arbeitnehmerzahl sind folgende Personengruppen nicht mitzuzählen: DB. § 21.

a) Ehegatten, nahe Verwandte oder Verschwägerte.

b) Haus-, Gewerbe- und Heimarbeiter.

c) Arbeitnehmer, die weniger als eine Woche beschäftigt sind.

d) Arbeitnehmer, die ausschließlich oder überwiegend auf Provision, Bedienungsgeld oder dergleichen angewiesen sind, sofern nicht der Tariflohn oder der übliche Ortslohn als Mindestverdienst zugesichert ist.

e) Angestellte mit mehr als ℛℳ 8400,— Jahresarbeitsverdienst.

f) Lehrlinge und Volontäre.

g) Arbeitnehmer, die bei öffentlichen Notstandsarbeiten beschäftigt sind.

h) Kleinsiedler, die zu unentgeltlicher Selbst- und Nachbarhilfe herangezogen werden.

Da die Notverordnung eine gewisse Mindestarbeitszeit und einen gewissen Mindestarbeitslohn voraussetzt, sind von den mehrbeschäftigten Arbeitnehmern nicht mitzuzählen:

a) alle Arbeitnehmer, die weniger als vierzig Stunden in der Woche beschäftigt werden. Falls die Gruppe, der diese Arbeitnehmer nach der Art ihrer Arbeit angehören, im Durchschnitt kürzer arbeitet, genügt auch diese kürzere Arbeitszeit, wenn sie nicht weniger als vierundzwanzig Stunden wöchentlich beträgt.

b) alle Arbeitnehmer, deren Lohn oder Gehalt nicht dem für diesen Betrieb geltenden Tarifsatz entspricht, oder der mangels eines solchen Tarifsatzes nicht mindestens dem Ortslohn gleichkommt. RVO. § 149. Als Tarifsätze gelten die im Tarifvertrage vorgesehenen Sätze unter Abzug der zugelassenen Unterschreitungen. RGBl. I. S. 433 und DV. § 22,1.

43. Die Gruppen der Steuergutscheine.

Die Steuergutscheine werden in zwei Gruppen ausgegeben. DV. § 31. Die Gruppe I umfaßt alle Steuergutscheine im Nennwert von ℛℳ 10,—, 20,— und 50,—. Von dieser Gruppe wurden anfangs nur die Scheine zu ℛℳ 50,— ausgegeben, eine Ausgabe der Steuergutscheine im Werte von ℛℳ 10,— und ℛℳ 20,— kam erst vom 1. Oktober 1933 an in Betracht. Die Steuergutscheine dieser Gruppe I bestehen aus einem Stamm mit fünf Abschnitten, die je auf 20 v. H. des Gesamtbetrages zuzüglich 4 v. H. Aufgeld lauten. In jedem der fünf Anrechnungsjahre wird ein Abschnitt bei der Anrechnung vom Finanzamt abgetrennt. Selbstabtrennung

macht — wie auf jedem Abschnitt besonders vermerkt ist — den Abschnitt ungültig.

Zur Gruppe II gehören alle Steuergutscheine von *RM* 100,— an aufwärts bis *RM* 20 000,—. Die Steuergutscheine dieser Gruppe lauten nur über je 20 v. H. des Gesamtbetrages, über den der Gutscheinberechtigte jeweils Steuergutscheine erhält. Es erhält demnach der Gutscheinberechtigte jedesmal eine Serie von 5 Stücken, die in verschiedenen Farben gehalten sind. Jedes einzelne Stück hat einen anderen Anrechnungstermin, ist aber für sich selbständig und kann auch selbständig gehandelt werden.

Steuergutscheine, die die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft erhält, können auch über höhere Beträge als *RM* 20 000,— lauten.

44. Das Verfahren bei der Ausgabe der Steuergutscheine.

Obwohl die Voraussetzungen für den Anspruch auf die beiden Arten der Steuergutscheine grundsätzlich voneinander verschieden sind, ist das Verfahren bei der Ausgabe aller Steuergutscheine vollkommen gleich. Alle Steuergutscheine lauten auf den Inhaber. Sie sind mit einem Aufgeld von jährlich 4 v. H. ausgestattet. Sie sind lombardfähig. Für Anschaffungsgeschäfte sind sie von der Börsenumsatzsteuer befreit. Auch Landes- und Gemeindesteuern dürfen für die Ausgabe oder aus Anlaß der Übertragung der Scheine nicht erhoben werden. Kourtagenberechnung beim Handel mit Steuergutscheinen soll nicht vorgenommen werden, es soll lediglich eine „angemessene" Provision in Rechnung gestellt werden.

Beide Arten von Steuergutscheinen werden auf Antrag des Steuerzahlers ausgehändigt. DV. § 8 und § 11 u. z.:

a) Bei umsatzsteuerpflichtigen Betrieben erfolgt die Aushändigung von der Kasse des zuständigen Umsatzsteuerfinanzamtes für alle gutscheinberechtigten Steuerzahlungen.

b) Bei nichtumsatzsteuerpflichtigen natürlichen Personen ist die Kasse des Wohnsitzfinanzamtes und bei juristischen Personen ist die Kasse des Finanzamtes der Geschäftsleitung zuständig.

c) Betriebe, die Gewerbe- und Grundsteuer bei einer Landes- oder Gemeindekasse entrichten, haben dieser Kasse mitzuteilen, welches Finanzamt für sie zuständig ist. Die Landes- bezw. Gemeindekasse hat dem zuständigen Finanzamt den eingezahlten gutscheinfähigen Betrag mitzuteilen, die Ausgabe der Steuergutscheine erfolgt sodann durch das Finanzamt.

d) Betriebe, die Umsatz-Ausgleichssteuer an Zollämter entrichten, erhalten von der Zollkasse einen Vermerk auf ihre Zollquittung, inwieweit der ausgezahlte Betrag bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge zu berücksichtigen ist. Diese Zollquittung ist dem zuständigen Finanzamt einzureichen, worauf die Ausgabe der Steuergutscheine erfolgt.

Die Ausgabe der Steuergutscheine durch die Finanzämter erfolgt entweder durch persönliche Aushändigung oder durch Übersendung mittels eingeschriebenen oder als Wertbrief. Die Kosten der Übersendung trägt der Gutscheinberechtigte.

Der Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen ist beim zuständigen Finanzamt (Zollamt) schriftlich zu stellen, Muster werden kostenlos abgegeben. Ist der Antrag einmal gestellt, so werden laufend alle anfallenden Steuergutscheine dem Gutscheinberechtigten ausgegeben.

Berechtigt den Antrag auf Ausgabe von Steuergutscheinen zu stellen ist zunächst der Steuerpflichtige als Gutscheinberechtigter bezw. sein Bevollmächtigter. Ist ein anderer als der Steuerpflichtige gutscheinberechtigt, so hat dieser den Antrag zu stellen. Ist der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen für Steuerzahlungen abgetreten, so kann auch der, an den der Anspruch abgetreten ist, diesen Antrag stellen [1].

Bei den Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung hat der Gutscheinberechtigte die Tatsachen, auf die er seinen Antrag stützt, dem Finanzamt glaubhaft zu machen. Die erforderlichen Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung haben die Krankenkassen dem Antragsteller gegen Erstattung der Selbstkosten auszustellen. VO. § 13,1.

Bei der Berechnung der gutscheinfähigen Beträge werden sämtliche Beträge, die der Gutscheinberechtigte auf die gutscheinberechtigten Steuern eingezahlt hat, berücksichtigt und zusammengerechnet. DB. § 10. Hinzugerechnet werden die Beträge, welche der Gutscheinberechtigte für die Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern zu beanspruchen hat. Erreicht der gesamte gutscheinfähige Betrag bis zum letzten Ausgabetermin nicht die Gesamtsumme von ℛℳ 10,— oder verbleibt bei der letzten endgültigen Abrechnung ein Spitzenbetrag unter ℛℳ 10,—, so werden hierfür keine Steuergutscheine ausgegeben.

[1] Näheres vergleiche Abschnitt 33, S. 67 ff.

5. Die Verwertungsmöglichkeiten der Steuergutscheine für den Betrieb.

Der Zweck der Steuergutscheine ist, wie die Verordnung sagt: „Die Entlastung der Wirtschaft". Dadurch, daß das Reich den Betrieben „Steuernachlaß durch Steuergutscheine" gewährt, sollen die produktionshemmenden Steuern vom 1. Oktober 1932 ab für ein Jahr gesenkt werden, es sollen dem Betrieb zusätzliche Mittel gegeben werden, die er wirtschaftlich möglichst nutzbringend zu verwenden hat.

So verzichtet das Reich durch die Ausgabe der Steuergutscheine im Voraus auf einen Teil der Steuererträge für die Zeit vom 1. April 1934 bis zum 31. März 1939. Dieser Vorgriff auf künftige Steuererträge des Reiches soll dem Betrieb schon jetzt u. z. mit sofortiger Wirkung zugute kommen. Zwar muß der Betrieb, ganz wie bisher, dieselbe Umsatz-, Grund- und Gewerbesteuer bar und fristgemäß an die Steuerbehörde zahlen, er muß die gesamte Steuersumme flüssig machen, aber 40 v. H. seiner Steuerzahlungen des Jahres 1932/33 leistet er nicht als reinen Betriebsaufwand, sondern er erhält für 40 v. H. dieser Steuerzahlungen vom Reich Zertifikate, die ein sofort verwertbares Kreditinstrument darstellen. Außerdem erhält der Betrieb für die Mehreinstellung von Arbeitnehmern unter gewissen Bedingungen die gleichen Zertifikate u. z. im Werte von *RM* 100,— für das Kalendervierteljahr und für jeden neu eingestellten Arbeitnehmer.

Dadurch, daß der Betrieb für 40 v. H. seiner Steuerzahlungen bezw. für die Mehreinstellung von Arbeitnehmern diese Zertifikate erhält, tritt für ihn eine nicht unbeträchtliche Aufwandminderung, d. h. eine Senkung der Selbstkosten ein. Jede Aufwandminderung bedeutet aber auf der Gegenseite der Erfolgsrechnung eine Steigerung des Ertrages, mithin erhöhten Gewinn. Dieser erhöhte Gewinn kann von dem Betrieb sehr vielseitig verwandt werden:

a) Will der Betrieb den Gewinn ganz oder zum Teil vermeiden, so kann er eine der Senkung der Selbstkosten entsprechende Preissenkung vornehmen. Dieser Preissenkung wird sehr bald ein erhöhter Absatz folgen.

b) Will der Betrieb der Tatsache der Preissenkung weder ganz noch teilweise Rechnung tragen, so steht der erhöhte Gewinn — vorerst als Steuergutschein-Wertpapier — dem Betriebe zu anderweitiger Verwendung zur Verfügung. Er kann ihn zunächst als Reserve zur Erhöhung seiner Betriebsliquidität selbst behalten oder er benutzt ihn zur Legung stiller Reserven. Er kann ihn ferner zur

Bilanzbereinigung — zur Nachholung unterlassener Abschreibungen — zur Tilgung des Entwertungskontos — zur Reserveauffüllung bei Kapitalherabsetzung — oder Schuldentilgung und als Kreditunterlage benutzen. Endlich kann er den Gewinn verteilen oder ausschütten.

So sollen die Steuergutscheine bis zu ihrer eigentlichen Verwertung — der Anrechnung auf künftige Steuerzahlungen — als Wertpapier und Kreditinstrument eine vielseitige Verwendung im Wirtschaftsleben der Betriebe finden. Trotz dieser Vielseitigkeit der Verwendung der Steuergutscheine und trotz ihrer zweckmäßigen Ausgestaltung darf sich der Betrieb bei ihrer Verwertung, wie stets, nur von rein betriebswirtschaftlichen Grundsätzen leiten lassen. Der Grundsatz bei der Verwertung der Steuergutscheine muß demnach lauten: Die dem Betrieb durch die Steuergutscheine zufließenden zusätzlichen Mittel sind so nutzbringend wie möglich zu verwenden, so daß bei geringstem Aufwand höchster Nutzeffekt erreicht wird.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen soll im folgenden aufgezeigt werden, welche Arten von Verwertungsmöglichkeiten der Steuergutscheine für den Betrieb in Frage kommen können, u. z. unter jeweiliger Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vorzüge der einzelnen Verwertungsarten.

51. Die Steuergutscheine als Liquiditätsreserve.

Da durch die Steuergutscheine allen Betrieben gleich welcher Art ein Mittel an die Hand gegeben ist, ihr finanzielles Gleichgewicht wieder zu erlangen bezw. das vorhandene Gleichgewicht zu stärken und zu festigen, müssen die Liquiditäts- und Rentabilitätserfordernisse der Betriebe richtungsweisend für die Verwertung ihrer Steuergutscheine sein.

> Denn „die Fähigkeit eines Betriebes, seine besonderen Aufgaben fortgesetzt zu erfüllen und durch diese Erfüllung sich und seinen Personenkreis im Wechsel der Zeit zu erhalten und möglichst zu stärken, das bildet seinen Lebenskern, seine Kraft. Je besser und beständiger er diese Aufgaben erfüllt, desto wertvoller ist er.“ [1]

Zwei Kernprobleme sind es demnach vornehmlich, welche auf die Kraft des Betriebes wirken. Einmal ist es das zweckhafte Kräftespiel von Aufwand und Ertrag, d. h. in jedem Betrieb muß die Krafteinbuße des Aufwandes durch den Kraftzufluß des Ertrages zum mindesten ersetzt, nach Möglichkeit aber übertroffen werden.

[1] Geldmacher, Wirtschaftsunruhe und Bilanz S. 9.

Das zweite Kernproblem des Betriebes ist seine finanzielle Struktur. Fast jeder Betrieb ist genötigt, mit Fremdkapital in irgend einer Form — lang- oder kurzfristig — arbeiten zu müssen, da sein Finanzbedarf eben größer ist als das beschaffbare Eigenkapital, bezw. der Betrieb sein Eigenkapital nicht immer verfügbar machen kann, wenn er es gerade gebraucht. Alles Fremdkapital aber muß einmal zurückgezahlt werden. Je kürzer nun die vertraglich festgelegte Rückzahlungsfrist ist, um so gefährdeter ist das Weiterbestehen des Betriebes, um so flüssiger muß er sein Geld anlegen. Der Betrieb muß demnach sein Augenmerk besonders auf die richtige Macht- und Fristverteilung seines Gesellschaftskapitals und auf die Wechselbeziehung dieses Kapitals zu seiner Verwendung richten. Seine Hauptaufgabe muß er ständig darin sehen, mit Hilfe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel besonders seine Liquiditäts- und Rentabilitätserfordernisse zu regulieren.

Bei der Liquidität — einem statischen Begriff — handelt es sich stets um die Beziehung der Mittel des Betriebes zu seinen Zahlungsverpflichtungen in einem gewissen Zeitpunkt, wobei neben der Frage nach der Höhe dieser Mittel vor allem auch die Frage nach der Dringlichkeit der Fälligkeit der Zahlungsmittel von Bedeutung ist. Die Liquidität stellt sich somit als das Verhältnis zwischen der Möglichkeit der Beschaffung und der Bereitschaft der Zahlungsmittel zu der Dringlichkeit der geldlichen Verpflichtung in einem bestimmten Zeitpunkt dar.

Je nach dem Grade der Realisierbarkeit aller Werte und Rechte des Betriebes unterscheidet man:

a) Die liquiden Mittel erster Ordnung, das sind die sogn. flüssigen Geldmittel: Kasse — Sorten — Schecks — Wechsel — Bankguthaben.

b) Die liquiden Mittel zweiter Ordnung, das sind die Effekten des Umlaufvermögens, die Warenvorräte: Rohstoffe — Halb- und Fertigfabrikate — Betriebsstoffe — sowie die Debitoren.

c) Die liquiden Mittel dritter Ordnung, das sind die sogn. Anlagewerte: Beteiligungen — Darlehen — langfristige Rechte — Lizenzen — Patente — Grundstücke — Gebäude — Maschinen — Anlagen.

Infolge der wirtschaftlichen Wechselbeziehungen der verschiedenen betriebswirtschaftlichen Kapitalarten müssen die Forderungsmöglichkeiten der Kapitaleigner dem Grade der Realisierbarkeit der Kapitalträger in gewissen Maße entsprechen, sollen dem Betrieb keine Störungen aus seiner finanziellen Struktur entstehen. Es müssen die Außenstände des Betriebes zu den hereingenommenen

Kurzkrediten, es müssen das Betriebs- oder Umsatzkapital zum Eigenkapital und die Anlagewerte zu den langfristigen Krediten in organischem Verhältnis stehen.

Im folgenden Schaubild sei der Liquiditätsstatus eines Betriebes herausgegriffen, in dem sich die jeweiligen Komponenten fast die Wage halten, in dem die finanziellen Spannungen fast ausgeglichen sind. Das Eigenkapital des Betriebes — dies sollte überall erster Grundsatz sein — überwiegt jedoch noch — wenn auch nur gering — das Umsatz- oder Betriebskapital.

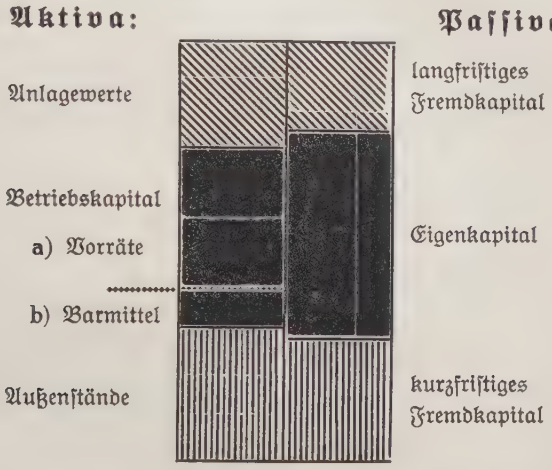

Zur Erläuterung dieser Liquiditäts-Bilanz sei auf folgendes hingewiesen. Auf der Passiv-Seite sind zu dem langfristigen Fremdkapital die Anleihen, die langfristigen Darlehen und die Teilschuldverschreibungen zu rechnen; zu dem Eigenkapital rechnen das Eigenkapital des selbständigen Unternehmers bezw. der leitenden Personen oder der Personalgesellschaften, das Aktien- bezw. Stammkapital der Kapitalgesellschaften, alle Reserven, sowie der Gewinnvortrag und der Gewinn. Zu dem kurzfristigen Fremdkapital zählen außer den Kreditoren alle anderen kurzfristigen Schulden, z. B. die nicht abgehobenen Dividenden, die Steuer-, Miet- und Pachtrückstellungen, die Restlöhne und Kautionen.

Auf der Aktiv-Seite rechnen zu den Außenständen alle Debitoren sowie alle kurzfristigen Finanzabschlüsse, z. B. im Voraus bezahlte Mieten, Steuern oder Versicherungsprämien.

Die Fähigkeit eines Betriebes, seinen Verpflichtungen nachzukommen, hängt nicht allein von den Verhältnissen ab, wie sie in

einem bestimmten Zeitpunkte (Status) bestehen, sondern sie wird vielmehr auch sehr entscheidend von der zukünftigen inner- und außerbetrieblichen Entwicklung beeinflußt. Der Betrieb muß daher ständig seine zukünftige Leistungsfähigkeit in weitestem Sinne zu erforschen trachten (sogn. dynamische Betrachtungsweise). Diese voraussichtliche finanzielle Struktur der Zukunft zur Erhaltung seiner Liquidität nimmt der Betrieb in der Regel an Hand der regelmäßig — meist kurzfristig — aufgestellten Finanzpläne vor.

Die Haupterfordernisse dieser Finanzpläne sind:

a) Die Berechnung der zukünftigen Umsätze, wobei folgende drei Faktoren in Rechnung zu stellen sind: der sogn. Trend, d. h. die allgemeine „Richtung", die man bei graphischer Darstellung der Umsatzentwicklung für eine möglichst große Zahl zurückliegender Jahre erkennen kann, sowie die Saison- und Konjunkturschwankungen.

b) Die zukünftigen Betriebskosten, die eine Funktion der zukünftigen Umsätze darstellen.

c) Die finanzwirksamen Veränderungen im Betriebe selbst, z. B. Vergrößerungen, Rationalisierungen, Kapazitätssteigerungen, Steigerung der Kapitalintensität.

Die Frage nach der Liquidität und Leistungsfähigkeit muß am meisten alle Banken und bankähnlichen Unternehmungen beschäftigen. Diese Betriebe müssen ganz besonders darauf sehen, daß ihre Kapitalanlagen in organischem Verhältnis zu ihren Kapitalverpflichtungen stehen. Sind nämlich die Verpflichtungen für kurze Sicht übernommen, die Anlagen aber auf lange Sicht gegeben — also große finanzielle Spannungen im Betrieb vorhanden — so tritt bei einem plötzlichen Anspruch der Gläubiger, selbst bei einem sonst gesunden Betrieb, leicht eine Zahlungsstockung ein. Bei den Handelsbetrieben — besonders bei den saison- oder modebedingten Handelsbetrieben — spielt der Wareneinkauf die Hauptrolle. Bei Fabrikbetrieben macht neben dem Rohstoffeinkauf die Anlagetätigkeit die Beobachtung von Liquidität und Leistungsfähigkeit notwendig. Betriebswirtschaftlicher Grundsatz für die finanzielle Struktur der Industriebetriebe sollte es sein, so zu disponieren, daß sie stets in der Lage sind, zum mindesten ihre Kurzkredite jederzeit sofort abdecken zu können.

Es benötigt somit jeder Betrieb unbedingt eine gewisse Liquiditätsreserve. Da es aber hiermit in der heutigen Krisenzeit bei nicht wenigen Betrieben ziemlich schlecht steht, so werden solche Betriebe deshalb gut tun, ihre Steuergutscheine als Liquiditätsreserve zurückzubehalten. Hat ein Betrieb Steuergutscheine im Nennwert von *RM* 25 000,— als Liquiditätsreserve in seinem Kassenschrank lie-

gen, so ist und bleibt das eine Reserve von ℛℳ 25 000,—, da ja das Finanzamt diese Scheine bei Steuerzahlungen zum vollen Anrechnungswert anrechnen muß.

Hat ein Betrieb Steuergutscheine in seinem Kassenschrank liegen, so kann er sich z. B. dieser Reserve bedienen, ehe er zwecks Begleichung einer Schuld einen Teil seines Rohstoff- oder Warenlagers verschleudert. Oder mußte der Betrieb bisher zu irgendwelcher Sicherung — z. B. gegenüber dem Finanzamt — Sparbücher oder Effekten bereithalten oder hinterlegen, so kann er diese Mittel jetzt frei bekommen und an ihre Stelle seine Steuergutscheine als Sicherheit hinterlegen. Seine Sparbücher oder Effekten aber, die er auf diese Weise frei bekommen hat, kann er zur Hereinnahme neuer zusätzlicher Kredite verwenden.

Es sind somit die Steuergutscheine eine Reserve von hoher Liquidität, von bester Sicherheit und von leichter Realisierbarkeit. Eine liquide Reserve, wie sie der Betrieb in den Steuergutscheinen hat, wird demnach für seine Kreditwürdigkeit, selbst wenn er noch so gut fundiert ist, stets von nicht zu unterschätzendem Wert sein.

52. Die Steuergutscheine als Anlagepapiere.

Steht der Betrieb so gefestigt da, daß er seine Steuergutscheine nicht sofort zu verwerten braucht, so wird er dieselben als Anlagepapiere zurücklegen. Zwar soll es eigentlich nicht der Zweck der Steuergutscheine sein, zurückgehalten zu werden, sie sollen in erster Linie „Kreditinstrument" sein; trotzdem wird mancher Betrieb seine Steuergutscheine als Anlagepapiere zurücklegen, da diese Art der Verwertung für ihn am nutzbringendsten ist. Im Kassenschrank seines Betriebes bedeuten sodann die Steuergutscheine eine allgemeine Besserung seiner Liquidität. Der Betrieb verfügt über eine stets beleihbare und verwertbare zusätzliche liquide Reserve, er hat somit gleichzeitig die Voraussetzung geschaffen für die vom Reich gewollte Absicht, nämlich für eine jederzeit mögliche bankmäßige Kreditexpansion.

Man könnte hier einwenden, die Verwertung der Steuergutscheine als Anlagepapiere kommt nicht in Frage, da die Lebensdauer der Steuergutscheine nur eine kurzbefristete ist, — die letzten Steuergutscheine werden nämlich mit dem 1. April 1939 wieder aus dem Verkehr verschwunden sein. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn nach den Ausführungen der Sachbearbeiter der Aktienrechtsnovelle[1] zählen zu den „dauernd zum Geschäftsbetrieb bestimmten

[1] Schlegelberger, Quassowski, Schmöller, Verordnung über Aktienrecht 1932, S. 194 ff.

Wertpapieren" nicht nur die Beteiligungen, sondern „alle Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind".

Herzfeld[1] sagt hierzu:

„Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich bei den Wertpapieren, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, in der Regel um eine „Beteiligung". Ob die Beteiligung kommanditistisch, durch Übernahme eines Geschäftsanteils einer GmbH., durch Gewährung von Beteiligungsdarlehen oder durch Übernahme von Aktien erfolgt, macht keinen Unterschied. Darüber hinaus gilt die Regel aber auch für Wertpapiere, die zu anderen wirtschaftlichen Zwecken angeschafft sind. So kommen z. B. Schuldverschreibungen, Pfandbriefe und ähnliche Titel in Betracht, wenn sie Daueranlagen sind. Nicht selten werden solche Wertpapiere erworben, um etwa Zoll- oder Frachtsicherheit zu leisten. In jedem Falle muß es sich um einen nicht bloß vorübergehenden Besitz handeln."

Es ist demnach nicht die Höhe der Summe oder die Laufzeit der Wertpapiere ausschlaggebend, sondern lediglich der Wille und die Absicht des Betriebes: ich betrachte meine Steuergutscheine „als Wertpapiere des Anlagevermögens" und verbuche und bilanziere sie infolgedessen auch, wie es in dem Gesetz für Anlagewerte vorgeschrieben ist. Ferner sind nach den Ausführungen der Sachbearbeiter der Aktienrechtsnovelle Wertpapiere selbst dann noch als Anlagepapiere zu werten und zu bilanzieren, wenn sie zwecks Aufnahme eines Kredites beliehen oder verpfändet werden, oder, wenn die Absicht besteht, dieselben bei sich bietender Gelegenheit — evtl. mit Gewinn — zu veräußern.

So wird ein Teil der Steuergutscheine nicht in den Verkehr, sondern in den Kassenschrank des Betriebes wandern. Von dieser Art der Verwertung der Steuergutscheine werden besonders die kapitalkräftigen und die noch wirtschaftlich gutfundierten Betriebe gern Gebrauch machen, zumal die Anlage in Steuergutscheinen allen anderen Anlageeffekten gegenüber manchen Vorteil bietet.

Zunächst sind die Steuergutscheine nicht der Hausse- und Baissespekulation unterworfen. Zu ihrer Stützung ist nämlich unter Führung der Reichsbank ein Bankenkonsortium gegründet, das die Aufgabe hat, bei drohenden Kursschwankungen regulierend einzugreifen, d. h.

[1] Dr. Herzfeld, I, Neues Bilanzrecht.

bei starker Nachfrage aus seinen Beständen zu verkaufen und bei starkem Angebot in normalem Kurs aufzukaufen[1].

Die etappenweise Ausgabe durch das Reich, die Eigenart und die Planlosigkeit der Emission durch den Gläubiger, sowie die Vielseitigkeit der Verwendung der Steuergutscheine müssen zu einer wesentlichen Entlastung der Börse und damit zu einer stetigen Kursgestaltung führen.

Eine weitere Sicherheit ist dadurch geschaffen, daß die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei den Steuergutscheinen nicht die geringste Rolle spielt. Die Einlösung bei der Fälligkeit der Steuergutscheine ist mit der Anrechnungsmöglichkeit unbedingt gesichert. Während bei den Schuldbuchforderungen eine Zahlung seitens des Schuldners bei der Fälligkeit versprochen wird und der Schuldner selbst einlösen muß, liegt es hier allein in der Hand des Gläubigers, der für die rechtzeitige Anrechnung bei der Zahlung von Steuern Sorge zu tragen hat und zwar ohne Rücksicht auf die finanzielle Lage des Reiches als Schuldner.

Der Rückstrom der Steuergutscheine ferner beginnt bereits am 1. April 1934 und endet schon mit dem 31. März 1939. Wegen der Nähe des Anrechnungstermines wird der Kurs unter normalen Verhältnissen eine ständig ansteigende Tendenz haben. Da weiter die einzelnen Anrechnungsbeträge der fünf Anrechnungsjahre einschließlich des Aufgeldes nur etwa 5 bis 6 v. H. des gesamten Steuereinkommen ausmachen werden, wird man wohl mit Bestimmtheit annehmen können, daß der Reichshaushalt diese Belastung zu tragen im stande ist.

Die hohe Sicherheit der Steuergutscheine macht sie gleichzeitig mit zu den liquidesten aller Papiere. Infolge der Zulassung an der Börse ist für die Steuergutscheine ein sehr breiter Markt geschaffen. Dazu kommt, daß die Organisation des Marktschutzes seit der Notierung der Steuergutscheine an den Börsen in hinreichender Stärke zur Verfügung stand, aber auch die Verwertungsmöglichkeit außerhalb der Börse ist sehr vielseitig.

Endlich werden die Steuergutscheine vom ersten Anrechnungstermin an während der ganzen Laufzeit bei gewissen Steuerzahlungen angerechnet. Andere Wertpapiere — ganz gleich welcher Art — nimmt die Steuerbehörde an Zahlungsstatt nicht an, diese muß der Betrieb erst realisieren, und mit dem Erlös kann er seine Steuern zahlen. Kursverluste, Verkaufskosten und Spesen beim Verkauf dieser Papiere muß selbstverständlich der Betrieb tragen.

[1] Aufgelöst seit Beginn der „offenen Markt-Politik" der Reichsbank. Nov. 33, Vergleiche hierüber S. 56.

Auch wegen ihrer Rendite, die im ersten Jahre der Laufzeit sehr hoch war, eignen sich die Steuergutscheine als Anlagepapier. Bei der Kursbildung zwischen den fünf Jahresfälligkeiten hatte sich zwar vorerst ein erheblicher Unterschied gebildet, dieser Grund lag einmal darin, daß das Aufgeld von 4 v. H. nicht der Kapitalmarktlage entsprach, andererseits spielt das entstehende Disagio bei der kurzen Laufzeit der Steuergutscheine für die Rendite eine erhebliche Rolle.

Zuletzt sei noch erwähnt, daß auch das verfügbare Privatkapital Anlage in den Steuergutscheinen suchen und so den Betrieben gute Hilfe leisten kann. Hat sich einmal eine einigermaßen klare und günstige Marktlage für die Steuergutscheine herausgebildet, so wird auch der private Sparer den Steuergutscheinen großes Interesse entgegenbringen. Es steht nämlich allgemein fest, daß sich der Sparer infolge der unsicheren Verhältnisse in den letzten Jahren mehr und mehr von der Börse zurückgezogen hat. Ferner hat, besonders seit der Bankenkrise des Juli 1931, eine erhebliche Bargeldhortung eingesetzt. Auf der anderen Seite aber war der Kapitalmarkt seit langem nur mit sehr geringfügigen Beträgen in Anspruch genommen. Es betrugen nach den wirtschaftlichen Mitteilungen Nr. 10/32 der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft „die wirklich neu beanspruchten Summen — unter Ausschaltung der Umtauschoperationen festverzinslicher Papiere aus den Inlandsemissionen — für die ersten acht Monate des Jahres 1932 nur *RM* 0,2 Milliarden gegenüber *RM* 1,7 Milliarden im gleichen Zeitraum des Jahres 1931 und gegenüber *RM* 2,1 Milliarden im gleichen Zeitraum des Jahres 1930".

Es mußte somit ein stark aufgestauter Bedarf nach guten Anlagepapieren bestehen. Zwar ließen die Sparkasseneinlagen und die Kreditorenziffern der Geldinstitute in den ersten Monaten des Jahres 1933 bereits ein Wiederansteigen erkennen, es hatte sich somit schon zu dieser Zeit einiges anlagesuchendes Kapital neu gebildet, die große Masse des gehorteten Geldes aber wird sich erst wieder hervorwagen, wenn die Sparer wieder das notwendige Vertrauen auf Stabilität, auf Ruhe und Sicherheit unserer wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse gewonnen haben. Bietet dazu der Kauf von Steuergutscheinen für den Sparer neben seiner hohen Sicherheit auch den notwendigen Anreiz, so wird sicherlich mancher Betrag in Steuergutscheinen angelegt. Das bisher brachliegende, gehortete Geld der Sparer wird dadurch wieder in den Wirtschaftsprozeß eingefügt. Aus den gleichen Gründen wird auch manches Geld, daß in den vergangenen Jahren seine Zuflucht in das Aus-

land genommen hatte, seinen Weg wieder in die Heimat zurückfinden.

Wird das gehortete Geld der privaten Sparer der deutschen Wirtschaft wieder nutzbar gemacht, so haben auch alle diese Sparer zu ihrem Teil daran mitgeholfen, daß unseren kapitalarmen Betrieben die notwendigsten Kredite zur Verfügung gestellt werden können. So tragen auch sie ihrerseits zu der Behebung unserer großen Wirtschaftsnot bei.

53. Die Steuergutscheine als Mittel zur Auftragsfinanzierung.

Finden die Steuergutscheine Verwendung zu zusätzlichen Anschaffungen, das heißt, werden wirklich zusätzliche Bestellungen und Aufträge auf diese Weise finanziert, so wird hierdurch die mit den Steuergutscheinen beabsichtigte Wirkung der Kreditexpansion eintreten. Diese Wirkung der Auftragsfinanzierung wird eine wirkliche Konjunkturbelebung herbeiführen, sie wird Mehrarbeit, Neueinstellungen und neue Kaufkraft schaffen.

Bei dieser Auftragsfinanzierung mit Hilfe der Steuergutscheine wird mancher Betrieb zunächst an die Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung seiner Anlagen denken. Alle Betriebe, welche diese Art der Verwertung ihrer Steuergutscheine ins Auge fassen, werden sehr vorsichtig zu Werke gehen müssen. Es besteht hier nämlich eine gewisse Gefahr, daß mancher Betrieb sich verleiten läßt, mit Hilfe dieses Kreditinstrumentes seine Anlagen wesentlich zu erweitern und seine Leistungsfähigkeit zu steigern. Derartige Fehlinvestierungen aber würden — wo wir so wie so schon schwer unter den Folgen einer übergroßen Kapazität leiden — unserer Wirtschaft nicht nützen, sondern ihr weiteren Schaden zufügen. Lediglich den Betrieben, denen in den letzten Jahren jegliche Mittel fehlten, um die allernotwendigsten Ergänzungen bezw. Erneuerungen ihrer Anlagen zur Erhaltung ihrer Betriebsbereitschaft vorzunehmen, sollten die Steuergutscheine diese Möglichkeit geben.

Wohl die meisten Betriebe, die ihre Steuergutscheine zur Auftragsfinanzierung verwenden, werden in erster Linie an die Auffüllung ihrer Vorräte denken. Einerlei, ob es sich um Rohstoffe und Materialien, um Halb- oder Fertigfabrikate handelt, es wird in vielen Betrieben hieran erheblich mangeln.

Natürlich wird der Wert der Steuergutscheine, welcher den Betrieben zur Auftragsfinanzierung zur Verfügung steht, durchaus nicht ausreichen, um in allen Betrieben den normalen Stand wieder herzustellen. Somit sind die Betriebe gezwungen, nach gut und

ökonomisch durchdachtem Plan die dringlichsten Zusatzbeschaffungen voranzustellen, damit ihnen durch das Mittel der Steuergutscheine zum mindesten eine merkliche Erleichterung gewährt wird.

54. Die Steuergutscheine als Mittel zur Schuldenbereinigung.

Ein nicht geringer Betrag an Steuergutscheinen wird von den Betrieben statt zu produktiver Tätigkeit zur Schuldentilgung verwandt werden. Hierdurch tritt die vom Reich beabsichtigte Kreditausweitung zwar nicht unmittelbar ein, denn mit der Steuergutscheinsumme, mit welcher der Betrieb seine Schulden an andere Betriebe — besonders an Banken — bezahlt, können von ihm keine neuen Aufträge finanziert werden. Wenn aber durch diese Art der Schuldenbezahlung z. B. ℛℳ 1 Milliarde eingefrorener Bankdebitoren gelöscht würden, so könnten ℛℳ 1 Milliarde Neukredite — ceteris paribus — von den Banken ausgeliehen werden. Sicherlich wäre eine Tilgung von Bankschulden durch Steuergutscheine der Beginn eines konjunkturpolitischen Fortschrittes, da der Geld- und Kapitalmarkt durch diese Umschuldung eine bessere und gesundere Grundlage erhielte.

Auf der einen Seite bewirkt diese Umschuldung die Entlastung des Schuldenkontos des Betriebes. Der Betrieb kann weiter über Bankguthaben und über sonstige liquide Aktiva, die er bisher als Liquiditätsreserve halten mußte, als freigewordene Betriebsmittel verfügen. Diese Entlastung muß automatisch seine Liquidität steigern. Größere Liquidität aber ist eine wesentliche Voraussetzung für die Steigerung der Produktion für die Erteilung neuer Aufträge und die Neueinstellung von Arbeitnehmern.

Auf der anderen Seite erhalten die Betriebe, besonders die Kreditinstitute, statt der eingefrorenen Kredite Steuergutscheine. Bei ihnen werden aus festgefrorenen Debitoren und Wechsel liquide Mittel in der Form von Steuergutscheinen, d. h. sie schaffen eine Umlagerung ihrer Mittel, die nicht nur eine Verschiebung einzelner Bilanzpositionen bedeutet, sondern die sowohl währungspolitisch wie kreditpolitisch große Bedeutung hat. Zunächst erzielen alle diese Betriebe eine höhere Liquidität, sie werden um den Betrag der eingezahlten Steuergutscheine in ihrer Dispositionsfreiheit vergrößert, sie können — besonders die Kreditinstitute — für die abgedeckten Kredite neue Kreditfacilitäten gewähren. Weiter werden insbesondere die Kreditinstitute wieder den auf dem Steuergutschein fundierten Kredit von der Stelle, die ihn nicht benötigt, auf andere kreditbedürftige Betriebe — vorausgesetzt natürlich, daß sie auch kreditwürdig sind — überleiten können.

Geben nun überschuldete Betriebe ihre Steuergutscheine den Banken zur Schuldenabdeckung in großem Maße zum Verkauf und können oder wollen die Banken alle diese Steuergutscheine nicht auf eigene Rechnung behalten, so müssen sie einen Markt für die Wiederabstoßung der Steuergutscheine zu schaffen suchen, auch könnten die Banken den Kreditnehmern in vielen Fällen statt eines Bankkredites Steuergutscheine anbieten. So gehen bei dieser Verwendungsart die Steuergutscheine ihrer eigentlichen Wirksamkeit nicht verlustig, sondern tragen auch bei dieser Verwertung, wenn nicht direkt, so doch indirekt zur Belebung der Wirtschaft bei und zwar zunächst zur Besserung der Liquidität, zur Erhöhung der Bewegungsfreiheit der Betriebe und später indirekt auch zu Neueinstellungen.

Bei dieser Art der Verwertung der Steuergutscheine wird der zu diesem Zwecke zur Verfügung stehende Betrag ebenfalls bei weitem nicht ausreichen, um alle festgefrorenen Schulden und Kredite wieder aufzutauen, er wird jedoch hinreichen, um vielen Betrieben endlich eine gewisse Erleichterung, eine größere Liquidität und eine gewisse Unkostenminderung zu bringen.

Um den Betrieben statt ihrer erheblichen Belastung die notwendige Liquidität in größerem Ausmaße und auf breitester Basis geben zu können, als es durch die Steuergutscheinverordnung — als der ersten Verordnung zur Ankurbelung der Wirtschaft — möglich war, sind bald noch weitere Maßnahmen auf diesem Wirtschaftsgebiet getroffen. Ich nenne nur die Tilgungskasse für gewerbliche Kredite (Tilka), die den Bankinstituten einen Teil ihrer abschreibungsbedürftigen Forderungen abnehmen soll, und die „A.G. Deutsches Finanzierungsinstitut", die Aktien und Forderungen sanierter Gesellschaften übernehmen und in leicht realisierbare Solawechsel umwandeln soll.

55. Die Steuergutscheine als Mittel zur Bilanzbereinigung.

Infolge der Krisenjahre hat fast jeder Betrieb häufiger außerordentliche Ausgaben verschiedener Art gehabt, so daß die Jahresschlußbilanzen vieler Betriebe Verluste ausweisen. Mit Hilfe der Steuergutscheine ist mancher Betrieb in der Lage, diese Verluste wenigstens zu mindern. Andere Betriebe haben in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Lage in den letzten Jahren kaum Abschreibungen vornehmen können. Der Steuergutschein gibt diesen Betrieben ein Mittel an die Hand, diese Unterlassungen nachzuholen. Vor allem ist hier zu denken an die außerordentlichen Abschreibungen auf das Rohstoff- und Warenlager in Folge des durch

die Deflation erzeugten Wertrückganges. Es kann sich ferner handeln um Kursverluste aus fremden Währungen oder um außerordentliche Verluste bei Außenständen. Für die rechnerische Deckung aller dieser außerordentlichen Krisenverluste können die Steuergutscheine herangezogen werden.

Durch den Erwerb der Steuergutscheine selbst, als auch durch den gesetzlichen Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen kann auch die Tilgung des sogn. „Entwertungskonto" beschleunigt werden. Diese Verordnungen über „Einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 15. und 23. Dezember 1931 — RGBl. I. S. 759 und 793 — gehen auf den Artikel 1 § 1 Kapitel V des vierten Teiles der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 zurück. RGBl. I. S. 699 ff.

Der Absatz lautet:

> „Die Regierung kann mit Rücksicht auf die Wirtschaftskrise Bestimmungen treffen über die Darstellung des Vermögensstandes in den Bilanzen von Kaufleuten, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, und über die Pflichten, die sich im Zusammenhange mit der Aufstellung einer Bilanz ergeben."

Da bekanntlich jeder Betrieb, sobald sich aus der Bilanz ein Verlust der Hälfte des Grund- oder Stammkapitals ergibt, der General- oder Gesellschafterversammlung gemäß HGB. § 240 oder GmbH. § 49 hierüber Anzeige zu machen hat, wäre das Jahr 1931 mit seiner Entwertung aller Werte ein Verlustjahr größten Ausmaßes geworden. Das Reich ordnete in Voraussicht der Verluste deshalb für die Handhabung dieser beiden Paragraphen folgende Milderung an:

> „In den Jahresbilanzen, die für einen Stichtag in der Zeit vom 1. Juli 1931 bis 30. Juni 1932 aufgestellt werden, kann, wenn die für Gegenstände des Umlaufvermögens in der letzten Bilanz eingesetzten Werte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage übersteigen, ein Entwertungskonto bis zur Höhe von drei Viertel des Unterschiedes unter die Aktiven aufgenommen werden." Bilz. Erl. Art. I § 2.

Somit können nicht nur alle Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Versicherungsunternehmungen, sondern auch alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sowie alle Betriebe, welche die aktienrechtlichen Vorschriften über die Wert-

ansätze in der Bilanz satzungsgemäß oder auf Grund kaufmännischer Übung anwenden, von dieser Milderung Gebrauch machen. Diese Entwertungsberechnung gilt ferner für alle die Gegenstände, die im Laufe des Jahres angeschafft oder hergestellt sind, sofern ihr Börsen- oder Marktpreis am Bilanzstichtage niedriger war.

Allerdings ist die Höhe des Entwertungskontos doppelt begrenzt. Einmal darf der Betrieb nur 75 v. H. des Wertverlustes im Vergleich zur Vorjahresbilanz auf das Entwertungskonto überschreiben, die restlichen 25 v. H. muß er als tatsächlichen Jahresverlust in die Bilanz einsetzen.

Und zweitens darf das Entwertungskonto nicht höher sein als 30 v. H. des Eigenkapitals, d. h. des Grund- oder Stammkapitals und der in der Bilanz ausgewiesenen zur Deckung eines Verlustes verfügbaren Reserven.

Gemäß § 2,2 dieser Verordnung muß das Entwertungskonto innerhalb der nächsten fünf Jahre durch Abschreibungen getilgt sein, wobei eine Gewinnverteilung unzulässig ist, bevor nicht das Entwertungskonto vollständig getilgt ist. Zur Tilgung des Entwertungskontos darf der vorhandene gesetzliche Reservefond — einschl. der gemäß HGB. § 262 zufließenden Beträge — verwandt werden, sofern allerdings keine anderen offenen Reserven zur Deckung eines Verlustes zur Verfügung stehen. Eine Tilgung aus dem Reingewinn ist ebenfalls zulässig. Aktiviert infolgedessen der Betrieb seine Steuergutscheine — bezw. den Anspruch — derart, daß eine Stärkung seiner verfügbaren Reserven eintritt, so hat er hierdurch frei verfügbare Mittel, um sein Entwertungskonto beschleunigt zu tilgen.

Ferner können die Steuergutscheine — bezw. der Anspruch — die Höhe der Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beeinflussen. Gemäß Teil V Kapitel 2 der dritten Notverordnung vom 6. Oktober 1931 RGBl. I S. 556 wurden für eine Übergangszeit — laut Verordnung des Reichsministers der Justiz vom 4. Mai 1933 muß die Herabsetzung bis zum 30. Juni 1933[1] wenigstens beschlossen sein — verschiedene Erleichterungen für die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung getroffen. Angesichts des durch die Wirtschaftskrise eingetretenen Vermögensschwundes werden die Gesellschaften durch diese Verordnung in die Lage versetzt, Kapitalherabsetzungen mit rückwirkender Kraft für ihre Bilanzen zu beschließen. Durch diese Verordnung sollte den Gesellschaften eine notwendig gewordene Bilanzbereinigung ermöglicht und die Wiedergewinnung ihrer Be-

[1] Nachträglich verlängert bis 31. Dezember 1933; sodann bis 30. Juni 1934.

triebsrentabilität erleichtert werden. Gemäß § 5 dieser Verordnung ist die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form nur zulässig, „nachdem der über 10 v. H. des neuen Grundkapitals hinausgehende Teil des gesetzlichen Reservefonds, sowie sonstige zur Deckung eines Verlustes dienende Reservefonds vorweg aufgelöst worden sind". Weiter dürfen nach VO. § 6,2 und DB. § 12 „die aus der Inanspruchnahme der Reserven und aus der Kapitalherabsetzung gewonnenen Beträge nur zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände der Gesellschaft, zur Deckung von sonstigen Verlusten oder zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefond Verwendung finden, wobei die im § 5 bezeichnete Höchstgrenze von 10 v. H. einzuhalten ist". Endlich darf eine Gesellschaft, die ihr Grundkapital in erleichterter Form herabgesetzt, gemäß VO. § 7 und DB. § 13 eine Ausschüttung ihres Gewinnes erst dann vornehmen, wenn der gesetzliche Reservefonds mindestens 10 v. H. des neuen Grundkapitals beträgt.

Es kann somit der Besitz — bezw. Anspruch — von Steuergutscheinen für das Ausmaß der Kapitalherabsetzung von Bedeutung sein, wenn der Betrieb seine Steuergutscheine in einen der angegebenen Reservefonds verbucht hatte, da ja diese Fonds gemäß § 5 vorweg aufgelöst werden müssen. Ferner müssen die aus der Inanspruchnahme dieser Reserven gewonnenen Beträge zur Deckung von sonstigen Verlusten, zum Ausgleich von Wertminderungen der Vermögensgegenstände oder zur Einstellung in den gesetzlichen Reservefond verwandt werden. Dies gilt natürlich auch für die entsprechend verwandten Steuergutscheine. Verwendet der Betrieb seine Steuergutscheine ferner gemäß VO. § 7 und DB. § 13 zur Auffüllung des gesetzlichen Reservefonds — bezw. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung des zur Deckung eines Verlustes bestimmten Reservefonds —, so wird er frühzeitiger wieder in der Lage sein, eine Gewinnausschüttung vorzunehmen.

56. Die Steuergutscheine als Kreditmittel.

Bereits vor der Einführung der Steuergutscheine haben sowohl das Reich wie die Reichsbank wiederholt darauf hingewiesen, daß die Steuergutscheine in erster Linie Kreditinstrumente zur Finanzierung wirtschaftlicher Vorgänge sein sollen. Da viele Betriebe nicht in der Lage waren, einen nennenswerten Teil ihres Umschlagskapitals in Steuergutscheinen anzulegen, mußten sie schon aus diesem Grunde versuchen, mit Hilfe ihrer Steuergutscheine möglichst rasch den notwendigen Kredit zu erhalten. Wenn aber die Betriebe ihre Steuergutscheine in dieser Weise verwandten, so mußte die

vom Reich und der Reichsbank mit den Steuergutscheinen beabsichtigte Kreditausweitung eintreten.

Durch die Beschlüsse der Reichsbank — zu deren Durchberatung ein Ausschuß von Kreditgebern und Kreditnehmern hinzugezogen war, und deren Sitzungen unter dem persönlichen Vorsitz des damaligen Reichsbankpräsidenten Dr. Luther stattfanden — sind die Steuergutscheine zu einem Kreditmittel von besonders hoher, gar einzigartiger Ausnutzbarkeit und vielseitiger Verwendungsmöglichkeit gemacht worden. Da entsprechend der ganzen Art und der Ausgestaltung der Steuergutscheine ihre Beleihung in den Vordergrund treten soll, sind die Steuergutscheine mit einer Beleihungsfähigkeit besonderen Grades ausgestattet, sie sind den zum Lombardverkehr bei der Reichsbank zugelassenen Wertpapieren der Klasse I gleichgestellt, also mit 75 v. H. ihres jeweiligen Börsenkurses beleihbar. Die Geldinstitute — Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften — gehen bei der Beleihung der Steuergutscheine einheitlich vor und gewähren ihren Kunden jeden möglichen Vorteil.

Nun ist aber zu beachten, daß die Steuergutscheine den Kredit nicht aus sich heraus erstellen, sondern daß es die Banken in Verbindung mit der Reichsbank sind, die durch die Hereinnahme der Steuergutscheine den Kredit schaffen. Die Kreditinstitute nehmen nämlich die Steuergutscheine herein, und die Reichsbank sagt den Kreditinstituten für ihren Spitzenbedarf an Bargeld einen Rediskontkredit zu. Hierdurch ist gleichzeitig eine bankmäßige Unterlage für die Ausfüllung jener Lücke im Kreditvolumen geschaffen, die durch den Abzug der ausländischen Leihgelder entstanden war. Fanden nun die Steuergutscheine, welche die Kreditinstitute hereingenommen hatten, nicht den notwendigen Markt vor, so hatte die Reichsbank zugesagt, Steuergutscheine in größerem Umfange hereinzunehmen. Da in diesem Falle eine an sich nicht erwünschte Kreditexpansion auf das Großgeschäft einsetzen konnte, hatte die Reichsbank dafür zu sorgen, daß diese Kreditausweitung in dem durch den Wechselkurs gezogenen Rahmen blieb. Sie hatte als die letzte und höchste verantwortliche Stelle das Volumen des Kredites zu regulieren.

Vom Standpunkt der Eigenliquidität der Banken aus beurteilt erscheint eine Beleihung der Steuergutscheine gänzlich unbedenklich. Die Banken werden nicht illiquide, wenn sie Steuergutscheine im Rahmen ihrer eigenen Bewegungsfreiheit beleihen, zumal die Beleihung durch ein Bankenkonsortium organisiert war. Es ist aber Pflicht der Bankinstitute, eine genaue Kreditauslese vorzunehmen. Sie müssen den Verwendungszweck der Kredite und die für die Verwendung gegebenen betriebswirtschaftlichen Rentabilitätsaussichten

der Betriebe genau prüfen. Kreditnehmer, welche die Rückzahlung des Kredites „auf die leichte Achsel" nehmen, sind unbedingt auszuschalten, ausschlaggebend darf einzig und allein die Kreditwürdigkeit sein.

„Würden sie die Grundsätze gesunder Kreditpolitik außer acht lassen und darauf hinsteuern die Wirtschaft um jeden Preis anzukurbeln, so würde — wie Reichsbankpräsident Dr. Luther ausführte —, sehr bald jeder objektive Maßstab für die Zuführung von Krediten fehlen. Es würden rein politische und nicht betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte führen. Ein Vertrauenszusammenbruch größten Ausmaßes müßte die Folge sein."

Endlich wird jeder wirtschaftlich eingestellte Betrieb von sich aus bei der Hereinnahme eines solchen Kredites genau kalkulieren müssen. Er wird seine Steuergutscheine vornehmlich dann zur Kreditaufnahme an die Bankinstitute geben, wenn er glaubt annehmen zu können, daß der Ertrag der vermehrten Produktion und des gesteigerten Absatzes größer sein wird als das Aufgeld der Steuergutscheine selbst.

Kredite zur Wirtschaftsbelebung aus den Steuergutscheinen werden nur zu mobilisieren sein, wenn der Beleihungssatz ein günstiger ist. Da dieser Satz vom jeweiligen Börsenkurs abhängt, ist es notwendig, daß der Kurs ein möglichst hoher ist. Auch die Kosten, welche durch die Beleihung entstehen, müssen sich in niedrigen Grenzen halten, wenn die Steuergutscheine einen Anreiz hierzu geben sollen. Ferner spielt die Höhe der Debetzinsen der Banken eine große Rolle, soll der Betrieb die Beleihung seiner Steuergutscheine dem sofortigen Verkauf vorziehen.

Bei der hohen Effektivverzinsung von 10 v. H., wie man sie im Januar 1933 für die Steuergutscheine zu Grunde legen konnte, und bei einem Debetzinssatz der Banken von 6 bis 7 v. H. zu der gleichen Zeit wird der Betrieb die Beleihung — vorausgesetzt, daß der Gegenwartsnutzen der beliehenen Scheine ein angemessener ist — dem sofortigen Verkauf vorziehen müssen, da das Disagio ein sehr hohes ist, und bei der Nähe der Anrechnungstermine die Kurse weiterhin stetig steigen werden.

Eine weitere Form, um die Kreditbereitstellung zu erleichtern, hat die Reichsbank dadurch geschaffen, daß sie die Steuergutscheine zu Refinanzierungsmöglichkeiten in ungewöhnlich großem Ausmaße zugelassen hat. Die Reichsbank hat sich bereit erklärt, Wechselmaterial, das mit Steuergutscheinen als Sicherheit gedeckt ist, von den Inhabern eines Reichsbank-Girokontos auch dann zum Diskont herein-

zunehmen, wenn es den bisherigen Ausleseprinzipien, die für die Diskontierung erforderlich waren, nicht in jeder Beziehung entspricht. In erster Linie ist hierbei zwar an Handelswechsel gedacht, doch ist die Reichsbank auch bereit, anderes Wechselmaterial zum Diskont hereinzunehmen. Bei der Berechnung des Wertes der Deckungsunterlagen wird sehr großzügig verfahren, so wurden im Januar 1933 die roten Steuergutscheine mit Anrechnung vom 1. April 1934 bereits zum Satze von 95 v. H. des Nominalwertes hereingenommen.

Die Ausgabe der Steuergutscheine wird zu einer Neuschaffung von Wechselmaterial führen. Eine vermehrte Verwendung des Wechsels als Kreditinstrument wird sich ferner dadurch ergeben, daß solche Wechselziehungen allmählich liquidiert werden, die nicht aus produktionswirtschaftlichen, sondern aus finanziellen Stützungsmaßnahmen stammten.

Durch alle diese Maßnahmen der Reichsbank und durch diese „kulanten Bedingungen" zielt sie bewußt darauf hin, den Charakter der Steuergutscheine als Kreditinstrument zu betonen und die Beleihung dem Betrieb reizvoller erscheinen zu lassen als den Verkauf an der Börse. So ausgestaltet können demnach die Steuergutscheine im Diskontverkehr mit der Reichsbank und allen anderen börsenfähigen Banken eine große Rolle im Wirtschaftsleben spielen.

Um Kredite auf Grund der vorhandenen Steuergutscheine zu erhalten, wird der Betrieb seine Steuergutscheine auch noch in vielen anderen Fällen als Sicherheit hergeben können. Es werden z. B. die Steuergutscheine als Sicherheit für einen Kontokorrentkredit häufig verwandt werden, sei es, um die bisherige Kredithöhe aufrecht zu erhalten oder um eine Erhöhung des bisherigen Kreditbetrages zu erlangen. Häufig werden die Steuergutscheine als Sicherheit für Wechsel- oder Warenkredite unmittelbar zwischen Lieferant und Besteller oder mittelbar durch das Dazwischentreten eines Kreditinstitutes verwandt werden. Ferner kann der Betrieb seine Steuergutscheine als Sicherheit bezw. Deckung für Termingelder verwenden. Wegen ihrer hohen Sicherheit werden sich die Steuergutscheine als Unterpfand für eine Kautionsstellung besonders eignen. Auch zur Sicherheitsleistung für Steuerzahlungen gemäß AO. § 132 kommen die Steuergutscheine in erster Linie mit in Frage. Da es sich bei den Steuergutscheinen um Wertpapiere von hoher Sicherheit und großer Liquidität handelt, werden die Betriebe, besonders wiederum die Kreditinstitute, die Steuergutscheine auch als Unterpfand für diese Arten von Sicherheiten gern hereinnehmen.

Endlich kann der Betrieb sowohl seine Steuergutscheine als solche, als auch schon den Anspruch auf die Ausgabe von Steuergutscheinen übertragen oder verpfänden. (Vergleiche hierüber: Die Rechtsnachfolge beim Steuergutschein.)

Für den Hausbesitz ist sogar der Anspruch auf künftig zustehende Steuergutscheine für die Grundsteuer als Grundlage für die Kreditgewährung anerkannt, soweit die künftigen Steuergutscheine am 1. April 1934 und am 1. April 1935 fällig werden. Die Deutsche Bau- und Bodenbank Berlin hat sich hierzu bereit erklärt. Den Hausbesitzern soll hierdurch die Aufbringung des eigenen Anteils an den Reparaturkosten erleichtert werden. Zur Durchführung dieser Kreditaktion hat der Reichsarbeitsminister die Reichsbürgschaft übernommen. Der Kredit wird dem Hausbesitzer unmittelbar durch die örtlichen Kreditinstitute gegeben.

57. Der Umtausch der Steuergutscheine in Geldmittel.

Die Verwertung der Steuergutscheine ist eine sehr vielseitige, seine Verwendung als Kreditunterlage und Kreditausweitung ist so sehr erleichtert, daß der Betrieb an einen Verkauf seiner Steuergutscheine erst zu allerletzt denken sollte. Falsch wäre es, wenn der Betrieb glaubt, seine Steuergutscheine um jeden Preis verkaufen zu müssen, ohne Rücksichtnahme auf ihre wirtschaftlich beste Ausnutzung. Und doch ist dies bei manchem Betrieb besonders anfangs der Fall gewesen. Angesichts der seiner Zeit immer noch nicht endgültig überwundenen Vertrauenskrise hat es mancher Betrieb vorgezogen, seine Steuergutscheine so schnell als möglich in Geldmittel einzutauschen. Er zog, da er an die Zukunft der Steuergutscheine nicht recht glauben wollte, einen kleineren Augenblicksvorteil dem größeren Zukunftsgewinn vor. Benötigt ein Betrieb aber unbedingt bares Geld und stehen ihm, wenn er Teile seines Warenlagers nicht verschleudern will, nur seine Steuergutscheine zum Verkauf zur Verfügung, so hat er auch hier mehrere Wege.

Die Steuergutscheine der Gruppe II — Nennbeträge von *RM* 100,— an aufwärts — sind durch Verordnungsakt seit dem 1. November 1932 an sämtlichen deutschen Börsen zum Handel zugelassen. Durch die Börseneinführung ist für die Steuergutscheine ein breiter Markt geschaffen, ein jederzeitiger Verkauf ist gewährleistet. Um die börsenmäßige Verwertung zu erleichtern, wird beim Handel mit Steuergutscheinen keine Börsenumsatzsteuer erhoben. Die Maklergebühr beträgt nur 0,5 v. T. Bei der sonstigen Kostenberechnung anläßlich der Börsengeschäfte sind die Steuergutscheine den inländischen festverzinslichen Wertpapieren gleichgestellt. Die

fünf verschiedenen Jahrgänge werden getrennt notiert, ein jeder Jahrgang kann für sich selbständig gehandelt werden. Unsere Geldinstitute — die Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften — haben sich bereit erklärt, für den Verkehr und den Handel mit Steuergutscheinen alle nur denkbaren Erleichterungen zu schaffen. Sie übernehmen zunächst die Rolle des Vermittlers zum Verkauf der Steuergutscheine der Gruppe II an der Börse.

Was die an der Börse nicht notierten und gehandelten Steuergutscheine der Gruppe I anbelangt, so ist auch hier von seiten unserer Geldinstitute eine weitgehende Vorsorge getroffen. Gegen die Börseneinführung der Steuergutscheine dieser Gruppe wurden von vornherein verschiedentlich Bedenken geäußert. Kleine Stücke unter ℛℳ 100,— sind nämlich im deutschen Effektenverkehr nicht üblich. Der Handel mit diesen kleinen Stücken würde ferner hohe Spesen verschlucken. Damit der Betrieb auch seine kleinen Steuergutscheine sofort verwerten kann, wurden auf Anregung der Regierung Verhandlungen mit den deutschen Geldinstituten gepflogen. Sie führten zu dem Ergebnis, daß diese Steuergutscheine zum Durchschnittskurs der einzelnen Jahresfälligkeiten der an der Börse gehandelten Steuergutscheine der Gruppe II vom Tage vorher von den Banken angekauft werden. An Verkaufsspesen werden 0,5 v. H. des Nennwertes berechnet. So ist auch den Besitzern dieser Gruppe von Steuergutscheinen eine sofortige günstige Verwertbarkeit gewährleistet.

Für die Verwendung der kleinsten Steuergutscheine zu ℛℳ 10,— und ℛℳ 20,—, die ebenfalls an den Börsen weder notiert noch gehandelt werden, sind weitere Vorkehrungen getroffen. Der Betrieb hat die Möglichkeit, diese kleinen Stücke, die im Laufe der Zeit bei ihm angefallen sind, bei den Finanzkassen in große Scheine einzutauschen, sofern die gesamte Summe durch ℛℳ 500,— teilbar ist. VO. § 20. Aber dieser Weg ist längst nicht für jeden, besonders nicht für die kleinen Handwerksbetriebe beschreitbar, da sie bis zur Verwertbarkeit ihrer Gutscheine zu lange warten müßten oder vielleicht eine so große Summe an Steuergutscheinen nie zusammenbringen werden. So ging man noch einen Schritt weiter. Damit auch die Gutscheinberechtigten, deren gutscheinfähiger Betrag im Laufe eines Kalendervierteljahres ℛℳ 50,— nicht erreicht, eine sofortige Verwendungsmöglichkeit ihrer Gutscheine haben, können sie bei ihrem Finanzamt beantragen, einer Bank, Sparkasse oder Genossenschaft eine Bescheinigung darüber zu erteilen, daß sie Steuergutscheine in einer bestimmten Höhe zu beanspruchen haben. Das Finanzamt übersendet diese Bescheinigungen dem Geldinstitut des Gutscheinberechtigten. Dieses schreibt die gutscheinfähigen Be-

träge dem Konto des Gutscheinberechtigten gut und gewährt ihm, falls er will, darauf entsprechenden Kredit. Auch kann das Geldinstitut diese Gutscheine bezw. die von den Finanzämtern ausgestellten Bescheinigungen den Kontoinhabern abkaufen; der Kauf findet zum rechnerischen Durchschnittskurs der fünf Notierungen der einzelnen Jahresfälligkeiten mit einem kleinen Abschlag statt. Die Geldinstitute sammeln die kleinen Scheine und die Bescheinigungen aller Kontoinhaber und tauschen sie bei einer Finanzkasse gegen Steuergutscheine im Werte von ℛℳ 100,— oder mehr ein.

Eine weitere Erleichterung in der Verwertung der Steuergutscheine hat der Zentralverband Deutscher Haus- und Grundbesitzervereine e. V. für seine Mitglieder dadurch geschaffen, daß sie auch künftige Steuergutscheine schon heute verkaufen können. Nach längeren Verhandlungen mit den Kreditinstituten dieses Zentralverbandes, — nämlich der Deutschen Hauptbank für Hypothekenschutz A.G. und der Kreditbank Deutscher Haus- und Grundbesitzer A.G. — ist erreicht, daß dem Hausbesitzer neben dem Reichszuschuß ein weiterer sofortiger Barzuschuß für die Finanzierung seiner Hausreparaturen mittels der Steuergutscheine erschlossen ist. Privatbankunternehmen, sowie die Reichsbank haben sich zur Zusammenarbeit mit den Kreditinstituten des Verbandes bereit erklärt. Das Reich hat sich zur Übernahme einer Bürgschaft veranlaßt gesehen. Hauseigentümer, die Instandsetzungen, die Teilungen oder Erweiterungen ihrer Wohnungen vornehmen wollen, treten ihre Ansprüche auf die Steuergutscheine aus den Grundsteuerzahlungen und zwar für alle Fälligkeiten von 1934 bis 1938 auf die sie bis zum 30. September 1933 einen Anspruch erwerben, an die Deutsche Hauptbank für Hypothekenschutz A.G. München ab. Die Bank schreibt dem Hausbesitzer die Steuergutscheine zum jeweiligen Durchschnittskurs des dritten Werktages nach Eingang der Abtretungserklärung bei ihr gut. Der Hauseigentümer kann über dieses Guthaben verfügen, sobald er den Nachweis erbracht hat, daß die entsprechenden Arbeiten ausgeführt sind.

Ferner kann der Betrieb jederzeit einen Verkauf seiner Steuergutscheine unter Ausschaltung von Börse und Bank vornehmen. Die Grundlage für einen solchen Verkauf ist natürlich der amtliche Börsenkurs. Auch ein solcher Verkauf kann — wenn er eine gewisse Bedeutung erlangt — für unsere Wirtschaft nicht ohne günstigen Einfluß sein. Einerseits kann bei der Höhe der Emission diese Entlastung der Börse nicht ohne Bedeutung für die Kursbildung sein, andererseits wird durch den Verkauf unter Ausschaltung von Börse und Bank manches brachliegende Kapital wieder in den Wirtschaftsprozeß eingefügt, das sonst nicht erfaßt wäre.

58. Die Verwendung der Steuergutscheine als Zahlungsmittel.

Als Folge der vielseitigen Möglichkeiten der Verwertung der Steuergutscheine wird ihre direkte Verwendung an Zahlungsstatt wohl von selbst mehr in den Hintergrund treten. Der Steuergutschein soll eben ein „Kreditinstrument", aber kein „Zahlungsmittel" sein. Schon aus dem Wortlaut der Steuergutscheinverordnung und der Durchführungsbestimmungen geht dies klar und eindeutig hervor, auch der Steuergutschein-Ausschuß stellte es in seiner ersten Sitzung im November 1932 nochmals einstimmig und ausdrücklich fest. Es kann demnach der Steuergutschein weder gegenüber den Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden, noch im privaten Geschäftsverkehr zu Zahlungen, wie unser Silber- oder Papiergeld, benutzt werden.

Aus währungspolitischen Gründen müßte es auch als durchaus unerwünscht betrachtet werden, wenn die Steuergutscheine sich zu einer Art „Nebenwährung" — unter Umständen mit gewissem Disagio — entwickeln würden. Vom währungspolitischen Standpunkt aus könnte es nicht ganz unbedenklich erscheinen, wenn neben die gesetzlichen Zahlungsmittel in großem Umfange andere Werte treten würden, die auf Grund privater Absprechungen ebenfalls als Zahlungsmittel gelten sollen, und die in dieser ihrer Eigenschaft als Zahlungsmittel eine Ausweitung des Zahlungsmittelumlaufes herbeiführen würden.

Trotzdem werden die Steuergutscheine besonders in zwei Fällen häufig die Funktion des Tauschmittels „Geld" annehmen, und das Reich wird kaum eine Handhabe haben, um in diesen Fällen die Annahme an Zahlungsstatt zu unterbinden.

Einmal ist es sehr leicht möglich und tatsächlich auch häufig geschehen, daß große Betriebe oder Verbände, Konzerne oder Interessengemeinschaften innerhalb ihres Wirkungsbereiches und unter sich Steuergutscheine an Zahlungsstatt angenommen und verrechnet haben.

Auch werden Aufträge der verschiedensten Art häufig nur getätigt werden können, wenn der Lieferant oder Hersteller sich bereit erklärt, Steuergutscheine an Zahlungsstatt anzunehmen. Hier kann es sich um jede Art von Aufträgen handeln, seien es größere Instandsetzungsarbeiten an Häusern oder Maschinen, seien es Lieferungen von neuen Anlagen oder Geräten, von Rohstoffen oder Fertigfabrikaten.

Daß von dieser Art der Verwendung der Steuergutscheine tatsächlich Gebrauch gemacht ist, geht aus einer Mitteilung der Deut-

schen Allgemeinen Zeitung — Nr. 497/8 vom 23. Oktober 1932 — hervor, hier heißt es: „Uns sind schon jetzt (Oktober 32) mehrere Fälle bedeutender Unternehmungen bekannt, die folgende Verfahren eingeschlagen haben: Den Abnehmern der Ware wird mitgeteilt, daß die Firma bereit ist, einen bestimmten Teil der an sie zu leistenden Zahlungen in Steuergutscheinen entgegenzunehmen, und zwar gerechnet zum Parikurse" — also 100 v. H. Auf der anderen Seite sind von denselben Firmen bereits im Jahre 1932 umfangreiche und langfristige Aufträge mit Lieferanten abgeschlossen, in denen diese sich ebenfalls bereit erklärt haben, einen bestimmten Hundertsatz des Lieferpreises in Steuergutscheinen zu Pari entgegen zu nehmen.

Als Zahlungsmittel im sogenannten laufenden Kleinverkauf werden die Steuergutscheine wegen der Schwierigkeit der Verrechnung und der Unhandlichkeit der Scheine wohl nie auftreten, es sei denn, daß jemand zum Beispiel bei seinem Lebensmittelhändler sein Schuldkonto, das sich im Laufe der Zeit hier gebildet hat, abträgt.

Wo aber Käufe unter Verwendung der Steuergutscheine an Zahlungsstatt getätigt werden, muß Grundsatz sein: Verrechnung der Steuergutscheine mindestens zum letzten oder vorletzten amtlichen Börsenkurs evtl. unter Anrechnung tatsächlich entstandener Kosten.

59. Die Steuergutscheine bei der Anrechnung auf Steuerzahlungen.[1]

Ihren letzten Zweck erfüllen die Steuergutscheine, wenn der letzte Besitzer sie zur Anrechnung auf fällige Steuern an Zahlungsstatt vorlegt. Die Steuergutscheine werden in der Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1939 bei der Entrichtung der meisten Reichssteuern angerechnet, wobei sämtliche Finanz- und Zollkassen des Reiches angewiesen sind, die Steuergutscheine an Zahlungsstatt anzunehmen. In den Fällen des § 32,2 der Amtskassenordnung der Reichsabgabenverwaltung haben auch die Oberfinanzkassen und die Reichshauptkasse die Steuergutscheine hereinzunehmen. Die Annahme der Steuergutscheine ist vom Reich grundsätzlich befristet, sie werden vorläufig nur bis zum 31. März 1939 bei Steuerzahlungen angerechnet.

Die Steuergutscheine werden bei der Zahlung folgender Steuern angerechnet:

[1] Aus Gründen der Vollständigkeit sind auch in diesem Kapitel einige Wiederholungen unvermeidlich.

a) bei der Umsatzsteuer,

b) bei den Besitz- und Verkehrssteuern des Reiches, mit Ausnahme der Einkommensteuer, Körperschaftssteuer, des Steuerabzuges vom Arbeitslohn und des Steuerabzuges vom Kapitalertrag,

c) bei den Zöllen und Verbrauchsabgaben des Reiches,

d) bei den Zinsen, Verzugszuschlägen und allen den Zuschlägen nach AO. § 168,2, die zu den Steuern erhoben sind, bei deren Entrichtung Steuergutscheine in Anrechnung genommen werden.

Der Anrechnungsbetrag der Steuergutscheine setzt sich aus dem vollen Nennbetrag und einem Aufgeld, das jährlich 4 v. H. beträgt, zusammen. Über den ersten Anrechnungstermin hinaus wird kein weiteres Aufgeld mehr gewährt. Es hat somit jeder Besitzer von Steuergutscheinen ein Interesse daran, seine Steuergutscheine mit dem Anrechnungstermin auch tatsächlich dem Reich zurückzugeben, wogegen das Reich mit einem fast gleichmäßigen jährlichen Rückstrom rechnen kann.

Die Steuergutscheine der Gruppe I — die kleinen Steuergutscheine werden in den fünf Anrechnungsjahren 1934/38 in jedem Jahre zu 20 v. H. ihres Anrechnungswertes — Nennbetrag zuzüglich Aufgeld — angerechnet, es wird also in jedem Jahre am 1. April einer der fünf Abschnitte der Steuergutscheine fällig, abgetrennt und voll angerechnet. Die Anrechnungsabschnitte von den Steuergutscheinen abzutrennen, dazu ist nur die amtliche Kasse berechtigt, unberechtigt abgetrennte Abschnitte haben ihre Gültigkeit verloren. Die Steuergutscheine der Gruppe II — die großen Steuergutscheine werden am 1. April des jeweils auf ihnen angegebenen Jahres zum vollen Anrechnungswert ganz angerechnet.

Hat ein Steuerpflichtiger einen geringeren als den auf den Steuergutscheinen angegebenen Steuerbetrag zu entrichten, so darf die Kasse den Unterschiedsbetrag nicht bar auszahlen. Es kann der Steuerzahler beantragen, daß der Unterschiedsbetrag auf später fällig werdende gutscheinberechtigte Steuern, die an diese gleiche Kasse zu entrichten sind, angerechnet wird.

Eine gleichzeitige Gewährung und Anrechnung von Steuergutscheinen besteht — abgesehen von der Beförderungssteuer — nur für die Umsatzsteuer, dagegen ist die Zahl der Reichssteuern, auf welche die Steuergutscheine angerechnet werden, sehr groß. Grundsteuer und Gewerbesteuer berechtigen zwar zur Ausgabe von Steuergutscheinen, sie sind aber auf diese beiden Steuerarten, da es keine Reichssteuern sind, nicht anrechnungsfähig.

Alle Steuergutscheinbesitzer haben bei der Aufbewahrung dieser

Papiere Sorgfalt und Vorsicht anzuwenden. Wesentlich beschädigte, sowie Gutscheine, die eine Prüfung auf Echtheit nicht mehr zulassen, werden von den Kassen nicht angenommen. Für verlorengegangene oder sonst abhanden gekommene Steuergutscheine wird Ersatz nicht gewährt.

6. Die Technik des Verbuchens und Bilanzierens der Steuergutscheine.

61. Die Erörterung einiger grundsätzlicher Fragen.

Wie die Steuergutscheine handelsrechtlich verbucht und bilanziert werden sollen, ist weder in der Verordnung, noch in den Durchführungsbestimmungen und Erlassen gesetzlich vorgeschrieben. Der Rechtscharakter als Wertpapier aber gibt dem Betrieb, der gewohnt ist, jeden ordentlichen Geschäftsvorfall sofort ordnungsmäßig zu verbuchen, die notwendigen Richtlinien für das Verbuchen und Bilanzieren seiner Steuergutscheine an die Hand. Wie Wertpapiere zu verbuchen und zu bilanzieren sind, schreiben folgende Gesetze und Verordnungen vor:

a) das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897. § 38 bis 40.

b) das Reichsgesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 28. Juni 1926. § 42.

c) das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen vom 6. Juni 1931.

d) die Verordnung des Reichspräsidenten über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie vom 19. September 1931. § 261 a und b.

Für die betriebliche Buchung und Bilanzierung können natürlich nur Steuergutscheine in Frage kommen, die infolge der Betriebsgebarung entstehen. Es dürfen z. B. Steuergutscheine bezw. Anteile von Steuergutscheinen oder der Anspruch auf Steuergutscheine eines Einzelkaufmanns oder einer Personalgesellschaft, die aus privatem Kapital — z. B. das Privathaus oder der Garten des Kaufmanns — entstehen, nicht in der Buchhaltung und der Bilanz des Betriebes erscheinen. Umgekehrt darf der Betriebsinhaber Steuergutscheine des Betriebes nicht zur Tilgung persönlicher Steuerschulden benutzen, ohne dieselben dem Betriebe wertmäßig zu ersetzen. Da die Finanzbehörden stets nur einen Gesamtsteuergutschein für alle betrieblichen und privaten Steuerlasten ausstellen, muß der Betrieb hier eine anteilige Berechnung bezw. eine geld-

liche Auseinanderrechnung für Betriebs- und Privatkapital anteilmäßig vornehmen. Da ferner bei der Errechnung der gutscheinfähigen Beträge alle Betriebe desselben Unternehmers zusammengerechnet werden, ist auch hier eine anteilmäßige Auseinandersetzung für die einzelnen Betriebe unbedingt notwendig, damit jeder Betrieb entsprechend seinem Anteil entlastet wird.

Daß die Steuerermäßigung auf das Entstehungsjahr 1932/33 und nicht auf die Anrechnungsjahre 1934/39 anzurechnen ist, diese Ansicht kann und muß ganz zwangsläufig der betriebswirtschaftliche Grundgedanke der Verordnung sein. Das Reich will der z. Zt. notleidenden Wirtschaft helfen, — u. z. mit sofortiger Wirkung. Dazu kommt, daß das Reich für spätere Jahre steuerliche Erleichterungen — das heißt Steuersenkungen und zwar ohne das Zwischenmittel der Steuergutscheine eintreten lassen will. Wäre der Grundgedanke der Verordnung ein anderer, dann würde das Jahr der Ausgabe der Steuergutscheine mit einem zu hohen Aufwand belastet, die Jahre der Einlösung aber mit zu hohem Ertrag erkannt. Als Folge würde sich eine Erleichterung für den Betrieb erst in späteren Jahren auswirken. Unsicherheit in der Betriebskalkulation, Unsicherheit in der zeitigen Betriebsgebarung sowie in der zukünftigen Betriebspolitik wären die Folge. Es würde ferner in den späteren Jahren zu diesen Erleichterungen noch die für diese Jahre vorgesehenen Steuersenkungen kommen, das heißt also: eine doppelte Erleichterung erst für die späteren Jahre, dies ist nicht der gewollte Zweck des Gesetzgebers. Aus diesem Grunde kann der Betrieb auch auf der Passivseite seiner Buchführung und seiner Bilanz keine Berichtigungsposten (Rückstellungen, Reserven) für die Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1939 als Gegenposten für die verbuchten und bilanzierten Steuergutscheine einsetzen. Abgesehen davon, daß dieses Verfahren der Buchführung ganz erhebliche Mehrarbeit machen würde, ist es, — da es sich um Rückstellungen für künftige Zwecke handeln würde — nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs für die Steuerbilanz gänzlich unzulässig.

Weiter ist vorerst noch eine wichtige Frage zu klären, nämlich die: Stellen die im Betriebe anfallenden Steuergutscheine einen Gewinn dar, und falls ja, was für eine Art Gewinn ist es? Die Steuergutscheine für Steuernachlaß bedeuten für den Betrieb einen unmittelbaren Steuernachlaß durch beschränkte Refinanzierung bestimmter Steuerzahlungen für die Zeit eines Jahres. Die Steuergutscheine für die Mehrbeschäftigung stellen eine Art Lohnsubvention dar, eine Art Kostenzuschuß durch Lohnprämien, die das Reich unter bestimmten Voraussetzungen für dieselbe Zeitspanne gewährt. Beide Arten von Steuergutscheinen sind demnach außerordentliche

einmalige Zuwendungen und Erträge, also Einnahmen, die außerhalb des betrieblichen Güterkreislaufes liegen, mithin neutraler Ertrag. Die Verbuchung dieses Ertrages hat demnach gemäß HGB. § 261 c 4 oder 5 zu erfolgen.

Zwar könnte man einwenden, durch die Steuerrückvergütung wird doch das Kostengefüge des Betriebes berührt, denn kostenmäßig gesehen bedeutet diese Steuerrückvergütung doch eine Aufwandminderung. Dieser Einwand würde unbedingt zu recht bestehen, wenn man in der Maßnahme der Steuerrückvergütung eine gewisse Dauer vermuten könnte, wenn dieser Maßnahme eine Nachhaltigkeit zu Grunde läge. In diesem Falle wären auch die anfallenden Steuergutscheine nicht als außerordentliche einmalige Einnahme, sondern als tatsächliche Aufwandminderungen, die innerhalb des betrieblichen Güterkreislaufes liegen, zu betrachten und zu werten. Eine mutmaßliche Nachhaltigkeit fehlt den Steuergutscheinen aber vollständig, denn die Steuergutscheine werden dem Betrieb nur in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. September 1933 gewährt. Daß aber nach diesem Zeitpunkt eine Verlängerung der Steuerrückvergütung bezw. eine ähnlich gestaltete Aufwandminderung für den Betrieb eintreten wird, damit konnte der Betrieb schon damals nicht rechnen. Reichsbankpräsident Luther sagte bereits Anfang Dezember 1932 auf der Jahrestagung des Bundes der Freunde der Technischen Hochschule München hierüber wie folgt:

> „Das Reich hat durch dieses Programm seine zukünftigen Haushaltsjahre auf lange hinaus so belastet, daß das ganze Programm nur als ein einmaliger Brückenschlag verstanden werden kann, nämlich zu dem Zeitpunkt hin, wo das Wirtschaftsleben und auch das Finanzleben der öffentlichen Verbände wieder auf sich selbst steht und auf sich selbst stehen muß."

Erst recht aber kann der Betrieb heute nicht mit der Fortsetzung dieser Maßnahmen rechnen, wo infolge des inzwischen erfolgten Regierungswechsels das Papenprogramm fast ganz fallen gelassen ist.[1]

Ähnlich verhält es sich mit den Steuergutscheinen für Mehrbeschäftigung. Auch hier wäre die Nachhaltigkeit grundsätzlich denkbar, nämlich insofern, als nach dem 31. September 1933 die Löhne in dem gleichen Umfang gesenkt würden, wie sie es heute schon in-

[1] Inzwischen ist über diese Frage die endgültige Entscheidung gefallen. Am 7. Sept. 1933 gab Ministerialdirektor Prof. Dr. Hedding auf der ersten Tagung des Steuerausschusses des Deutschen Industrie- und Handelstages folgende Erklärung ab: „Eine Verlängerung des Steuergutscheinverfahrens über den 30. Sept. 1933 hinaus ist nicht in Aussicht genommen."

direkt durch die Steuergutscheine sind. Tatsache kann diese Möglichkeit aber nicht werden, da die neue Regierung die Verordnung über die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung von Arbeitnehmern bereits wieder aufgehoben hat.

Es sind somit die dem Betrieb anfallenden Steuergutscheine einmalige Zuwendungen von seiten des Reiches, also außerordentliche, einmalige Erträge. Es dürfen demnach diese Erträge keinesfalls dem „betrieblichen" Jahresgewinn zugeführt werden[1].

62. Die Steuergutscheine in der laufenden Buchhaltung.

In dem Augenblick der gutscheinberechtigten Steuerzahlung bezw. der gutscheinberechtigten Neueinstellung von Arbeitnehmern besteht für den Betrieb das Forderungsrecht auf Steuergutscheine. VO. § 1 und DB. § 1. Die gesetzliche Einschränkung, daß die Steuergutscheine nur auf Antrag gewährt werden, ist hierbei praktisch ohne Bedeutung, da der Erwerb des Anspruches auf Steuergutscheine nicht von der Stellung dieses Antrages abhängt. Gleichzeitig mit dem Anrecht auf Steuergutscheine entsteht somit für den Betrieb der zu buchende Geschäftsvorfall, und zwar unabhängig davon, ob der Betrieb die Steuergutscheine sofort ausgehändigt erhält, oder ob er vorläufig nur den Anspruch auf Steuergutscheine oder auf Steuergutscheinbescheinigungen auf Grund fristgemäß geleisteter Zahlungen kraft Gesetzes hat, und ferner ganz unabhängig davon, ob der notwendige Antrag auf die Ausgabe der zustehenden Steuergutscheine schon gestellt ist oder nicht. An dieser Tatsache ändert auch der Umstand nichts, daß der Betrieb keine entrichteten Steuern in barem Gelde zurückerstattet erhält, sondern statt des baren Steuernachlasses ein Wertpapier, das frühestens mit dem 1. April 1934 angerechnet wird, das aber bis zum Fälligkeitszeitpunkt jederzeit in Kredit- oder Geldmittel eingetauscht werden kann.

Die Verbuchung der Steuergutscheine für Steuerzahlungen geschieht wie folgt:

a) Zahlt der Betrieb gutscheinberechtigte Steuern, z. B. Umsatzsteuer *RM* 10 000,—, Gewerbesteuer *RM* 10 000,—, Grundsteuer *RM* 10 000,—, so bucht er wie folgt: Steuern an liquide Mittel *RM* 30 000,—[2].

[1] Siehe auch im folgenden: Kapitel 8, Die Steuergutscheine in der Selbstkostenrechnung.

[2] Liquide Mittel mit Unterkonten: Kasse, Bank, Postscheck u. s. f., auch das Konto „Steuern" ist in vielen Betrieben nach den einzelnen Steuerarten aufgeteilt.

b) Gleichzeitig mit dieser Steuerzahlung besteht das Forderungsrecht auf Steuergutscheine in Höhe von 40 v. H. der gezahlten Steuern. Die Buchung hat somit zu lauten: Steuergutscheinforderung an Steuer-Rückvergütung *RM* 12 000,—.

c) Erhält der Betrieb vom Finanzamt Steuergutscheine für *RM* 10 000,— ausgehändigt, so lautet die Buchung: Steuergutscheinbestand an Steuergutscheinforderung *RM* 10 000,—.

Im Schaubild dargestellt zeigen sich diese drei Buchungen wie folgt:

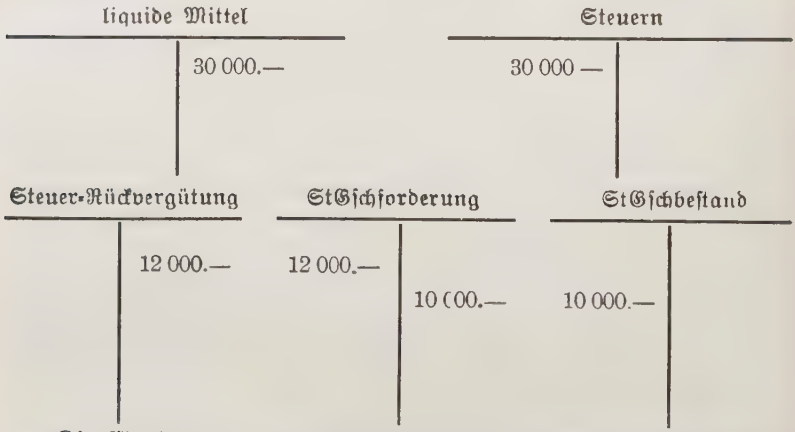

Die Einrichtung des Zwischenkontos „Steuergutscheinforderung" bietet dem Betrieb bei kleiner Mehrarbeit große Vorteile:

a) Es vergeht zwischen der Steuerzahlung und der Aushändigung der Steuergutscheine durch das Amt eine gewisse Zeit, das offene Konto sorgt dafür, daß die Aushändigung nicht vergessen wird.

b) Da im allgemeinen nur Steuergutscheine für Beträge die durch 500 teilbar sind, ausgegeben werden, bietet dieses Konto eine gute Übersicht über den täglichen Stand und die Höhe der bereits aufgelaufenen Beträge.

c) Es dient in der Steuerbilanz, da es alle gutscheinfähigen Beträge enthält, zur schnellen Errechnung der steuerlichen Vergünstigung, nach welcher der Ersterwerber für das Ausgabejahr 1932 z. B. 80 v. H. des Kurswertes der Steuergutscheine nach dem Börsenkurs vom 31. Dezember des Jahres der Ausgabe absetzen kann [1].

[1] Näheres siehe Abschnitt 64: Die StGsch. in der steuerrechtlichen Bilanz.

d) Dadurch, daß die Errechnung dieser Vergünstigung mit Hilfe dieses Zwischenkontos außerhalb der Steuerbilanz erfolgt, bleibt die Einheitlichkeit zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz aufrecht erhalten.

e) Dieses Verfahren ermöglicht es ferner, bei der Berechnung der steuerlichen Vergünstigung von einer Einzelberechnung nach den Kursen der verschiedenen Fälligkeiten abzusehen und statt dessen von einem Durchschnittskurse auszugehen.

Die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung verbucht der Betrieb praktisch wie folgt:

a) Zahlt der Betrieb seinen Arbeitnehmern Lohn, — Lohnsteuer und soziale Abgaben sollen außer Betracht bleiben — so bucht er: Lohn an liquide Mittel *RM* 50 000,—.

b) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen bei der Mehreinstellung von sechs Arbeitnehmern erfüllt, so hat der Betrieb ein Forderungsrecht auf Ausgabe von Steuergutscheinen für die Mehrbeschäftigung von sechs Arbeitnehmern, seine Buchung muß lauten: Steuergutscheinforderung an Lohnsubvention *RM* 600,—.

c) Bekommt der Betrieb Steuergutscheine für *RM* 500,— ausgehändigt, so bucht er: Steuergutscheinbestand an Steuergutscheinforderung *RM* 500,—.

Oder im Schaubild dargestellt:

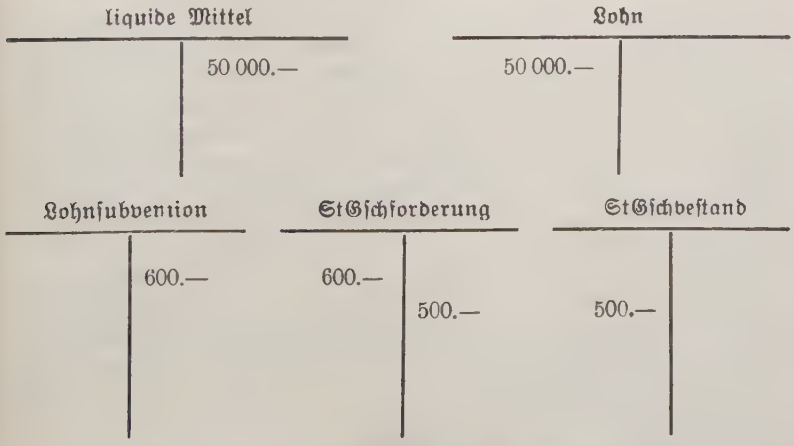

Erwirbt der Betrieb Steuergutscheine am freien Markt, oder veräußert er seine Steuergutscheine, so verbucht er diese Geschäftsvorfälle auf Grund der kaufmännischen Übung und der entsprechen-

den Gesetzes- und Verordnungsvorschriften. Hierbei sind jedesmal, wie auch sonst bei Effekten, der Kaufpreis, die Kosten und die Kursdifferenzbeträge zu berücksichtigen. Die am freien Markt erworbenen Steuergutscheine sind, da auf sie die steuerlichen Vergünstigungen des Ersterwerbers im Jahre der Ausgabe keine Anwendung finden, praktischer Weise auf ein besonderes Steuergutscheinbestandskonto — Nr. 2 — zu verbuchen. Aus demselben Grunde wird man bei der Eröffnung des neuen Geschäftsjahres auf dieses Konto auch die ersterworbenen Steuergutscheine des vorherigen Geschäftsjahres abbuchen.

Die Verbuchung eines Barverkaufes würde z. B. lauten:

Folgende: a) Liquide Mittel ℛℳ 20 000,—

b) Steuergutscheinaufwand ℛℳ 5000,—
(Differenz zwischen dem Buchwert und dem Erlös)
an Steuergutscheinbestand ℛℳ 25 000,—.

liquide Mittel		StGschAufwand		StGschBestand	
20 000.—		5 000.—			25 000.—

Beleiht oder überträgt der Betrieb seine Steuergutscheine, so ist diese Beleihung oder Sicherheitsleistung im Kontokorrentverkehr auf ein Konto „Verbindlichkeiten gegenüber Banken" HGB. § 261 a, V, 7; die Sicherheitsleistung im Wechselverkehr auf ein Konto „Verbindlichkeiten aus Wechseln" HGB. § 261 a V, 6 zu verbuchen. Auch hier sind jedesmal alle Kosten zu berücksichtigen. Tritt z. B. der Betrieb einen Teil seines Anspruches auf Ausgabe von Steuergutscheinen an den Gläubiger ab, so lautet die Buchung: Kreditor an Steuergutscheinforderung.

Werden im Laufe des Jahres 1934 die bereits anrechnungsfähigen Steuergutscheine bei der Zahlung von Steuern an Zahlungsstatt hingegeben, so lauten die Buchungen unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Anrechnungsbetrag und dem Buchwert dieser Steuergutscheine:

Steuern ℛℳ 10 400,— an folgende:

a) an Steuergutscheinbestand ℛℳ 9000,— (Buchwert),

b) an Steuergutscheinaufwand (Ertrag) ℛℳ 1400,—.

Will man das Aufgeld auf ein besonderes Aufwand-(Zinsen-) Konto verbuchen, so lauten die Buchungen:

Steuern ℛℳ 10 400,— an folgende:

a) an Steuergutscheinbestand ℛℳ 9000,—,

b) an Steuergutscheinaufwand für Kursdifferenz ℛℳ 1000,—,

c) an Steuergutscheinaufgeld ℛℳ 400,—.

Im Schaubild:

Steuern		StGsch. Bestand		StGsch. Aufwand		StGsch. Aufgeld	
10 400.—			9 000.—		1 000.—		400.—

63. Die Steuergutscheine in der handelsrechtlichen Jahresschlußbilanz.

Nach dem Handelsgesetzbuch § 40,2 sind sämtliche Vermögensgegenstände, also sowohl die Steuergutscheine selbst als auch der gesetzliche Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen in die Bilanz einzusetzen; nach HGB. § 260 b müssen die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung zur Anwendung kommen, der Jahresabschluß ist so klar und übersichtlich aufzustellen, daß er den Beteiligten einen möglichst sicheren Einblick in die Lage der Gesellschaft gewährt.

Da die Steuergutscheine Wertpapiere mit einem Kurswert sind, sind sie sowohl von Kapitalgesellschaften wie auch von allen Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften, welche die aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften satzungsgemäß oder auf Grund kaufmännischer Übung anwenden, nach den Bestimmungen des § 261 n. F. je nachdem, ob es sich um Anlagepapiere oder um Wertpapiere des Umlaufvermögens handelt, entweder nach dem Anschaffungswert oder nach dem Niederstwertprinzip in den Jahresabschluß einzusetzen.

Einen eigentlichen „Anschaffungswert" haben aber die Steuergutscheine des Ersterwerbers nicht. In der Literatur wird infolgedessen als Anschaffungswert neben dem Nennwert der Steuergutscheine auch vereinzelt der „gemeine Wert", d. h. ihr „Börsenkurs im Zeitpunkt des Erwerbes" genannt. Für die Steuerbilanz kann — das geht aus den Veranlagungsrichtlinien des Reichsfinanzministers für das Jahr 1933 hervor — „dieser Börsenkurs im Zeitpunkt des Erwerbs" als Anschaffungswert eingesetzt werden.

Alle maßgebenden Betriebswirtschaftler vertreten den Standpunkt, daß als Anschaffungswert für die Steuergutscheine des Ersterwerbers für die handelsrechtliche Bilanz nur ihr Nennwert in Frage kommen kann. Schmalenbach[1] sagt in seinem Handelskammervortrag kurzweg und ohne weitere Erläuterung:

„Der Anschaffungswert der Steuergutscheine ist der Nominalbetrag, denn mit diesem werden sie als Rückvergütung für gezahlte Steuern angerechnet." In dem dann folgenden Beispiel heißt es: „Anschaffungswert der Steuerscheine = 100 %."

„Die Erwerbung von Steuergutscheinen durch den Begünstigten" — so sagt Leitner[2] ebenfalls ohne den gemeinen Wert auch nur zu streifen — „ist mit ihrem Nennwert, der als Anschaffungswert gilt, zu verbuchen."

Lion[3] schreibt in seinem Aufsatz „Die Steuergutscheine": „Gewerbebetriebe, welche Steuergutscheine für eigene Steuerzahlungen erhalten, müssen den Wert der Steuergutscheine aktivieren. Maßgebend ist an sich der „Nennbetrag", soweit nicht der gemeine Wert, vor allem der Börsenkurs, geringer ist."

Die gesetzlichen Bestimmungen regeln in dem Niederstwertprinzip nur die höchste zulässige Bewertung. Hiermit ist dem Betrieb grundsätzlich eine Unterbewertung — eine Schaffung von stillen Reserven — auch bezüglich der Steuergutscheine möglich. Die Unterbewertung der Steuergutscheine hat sich aber, wie bei allen Unterbewertungen, nach der allgemeinen Bilanzübung und der bestehenden Rechtsauslegung zu richten.

Die freieste Hand in der Unterbewertung der Steuergutscheine für seine Handelsbilanz hat der Einzelkaufmann. Er kann seine Steuergutscheine zum Erinnerungsposten von *RM* 1,— und zu jedem anderen Wert bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert einsetzen. Ist seine Handelsbilanz gleichzeitig seine Steuerbilanz, wird er praktischer Weise den vergünstigten Steuerwert im Ausgabejahr für seine ersterworbenen Steuergutscheine einsetzen, d. h. er wird seine ersterworbenen Steuergutscheine in der Schlußbilanz jeweils mit 20 v. H. des Kurswertes vom 31. Dezember des Ausgabejahres bilanzieren.

Gebundener sind die Personalgesellschaften und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da hier jeder rechtlich Beteiligte eine Bewertung bis zum gesetzlichen Höchstwert verlangen kann.

[1] a. a. O. Seite 564.
[2] a. a. O. Seite 274
[3] a. a. O. Seite 246.

Bei den Kapitalgesellschaften ist die Bildung stiller Reserven durch Unterbewertung handelsrechtlich ebenfalls gestattet, die Beschränkung bei ihnen liegt aber darin, daß die Generalversammlung über den Jahresabschluß gemäß HGB. § 206 zu beschließen hat. Da die Generalversammlung durch die Genehmigung hoher Unterbewertungen ihre Dividende beeinträchtigen würde, wird sie stets dafür sorgen, daß die Legung von stillen Reserven das Maß vernünftiger wirtschaftlicher Erwägungen nicht überschreitet. Ferner können besondere Satzungen, welche die Bewertung der Aktiven in der Bilanz nach oben und unten begrenzen, im Gesellschaftsvertrage festgelegt sein. Bestehen solche Satzungen, so hat sich Vorstand wie Generalversammlung auch an sie zu halten, solange sie nicht durch Satzungsänderung beseitigt sind.

Nach HGB. § 261,1 in der Fassung der kleinen Aktienrechtsnovelle vom 19. September 1931 dürfen Anlagepapiere, das heißt: „Wertpapiere, die dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind", ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu den Anschaffungskosten angesetzt werden. Für den Ersterwerber von Steuergutscheinen sind diese Anschaffungskosten der Nennwert der Steuergutscheine, für den Zweiterwerber der Kaufpreis und zwar einschließlich der beim Kauf entstandenen Kosten.

Weiter heißt es im HGB. § 261,1, daß die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung Abschreibungen auf die Anschaffungskosten erforderlich machen können. Nach übereinstimmender Ansicht der Fachwissenschaftler werden derartige Abschreibungen für die Steuergutscheine unter normalen Umständen nicht in Frage kommen können, denn die Steuergutscheine werden zum vollen Nennwert angerechnet, und außerdem sind sie noch mit einem Aufgeld versehen.

Es sind somit die Steuergutscheine als Anlagepapiere nach dem Bilanzschema HGB. § 261 a unter „A II Anlagevermögen" als gesonderter Posten aufzuführen, wobei gemäß HGB. § 261 a, 3 die Zu- und Abgänge dieser Steuergutscheine gesondert aufgeführt werden müssen. Besondere Bewertungsvorschriften gelten nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (§ 56) für diese.

Wertpapiere, die „nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind", dürfen nach HGB. § 261 2 „höchstens zu den Anschaffungskosten angesetzt werden". Sind die Anschaffungskosten aber höher als der Börsenpreis am Bilanzstichtage, so ist höchstens dieser Börsenpreis anzusetzen. Das Niederstwertprinzip setzt demnach die Höchstwerte fest, zu denen die Steuergutscheine höchstens in die Bilanz eingesetzt werden dürfen. Da der Börsen-

preis der Steuergutscheine im Jahre 1932 niedriger war als der Anschaffungspreis, so waren die Steuergutscheine, die in diesem Geschäftsjahre einen Teil des Umlaufvermögens darstellten, mit diesem niedrigeren Börsenpreis zu bilanzieren. Im Jahre 1933 war der Kurswert der Steuergutscheine der ersten Fälligkeit bereits über ihren Nennwert gestiegen, bei diesen Steuergutscheinen ist folglich für die Bilanzierung ihr Nennwert der Höchstwert[1]. Zu diesem Nennwert müßte unter Berücksichtigung des Aufgeldes — das in der Form einer Verzinsung für die Vergangenheit nachträglich zur Anrechnung gelangt — noch ein dem Aufgeld entsprechender Betrag hinzukommen. Schmalenbach[2] sagt hierüber wie folgt:

„Wenn der Kurs vorläufig unter pari steht, ist der Kurswert der Niederstwert. Das wird vermutlich anders. Die zu 112, 116 und 120 % rückzahlbaren Steuergutscheine werden selbst bei gleichbleibenden allgemeinen Zinsverhältnissen in späterer Zeit voraussichtlich ein Agio erhalten. Alsdann würde nach der oben erwähnten Regel nicht der Kurswert, sondern der Nominalwert der Niederstwert sein. Aber auch dann tritt eine Besonderheit ein. Bei Schuldtiteln, bei denen der Zins erst bei der Tilgung gezahlt wird, steckt in dem Wert der betreffenden Effekten für die abgelaufene Zeit ein Zins. Dieser Betrag darf mit seinem Barwert dem Anschaffungswert zugeschlagen werden. Man könnte also so sagen: Anschaffungswert der Steuerscheine = 100 %, dazu z. B. im Jahre 1937 3 Jahre aufgelaufene Zinsen = 12 %, also 112 %. Dies wäre der Bilanzwert, der angesetzt werden kann, falls der Kurswert nicht niedriger ist. Es ist wahrscheinlich, daß auch 1937 der Kurs nicht 112 % erreicht, infolgedessen wird in diesem Falle auch für dieses Jahr nicht der Anschaffungswert (112), sondern der Kurswert bilanziert werden müssen."

Die Steuergutscheine als Teil des Umlaufvermögens sind demnach gemäß HGB. § 261,2 unter Berücksichtigung des gesetzlichen Niederstwertprinzip und als gesonderter Posten in der Jahresschlußbilanz unter die Position „A II 4, Wertpapiere" auszuweisen.

Der Bestand der Steuergutscheine vom Anlagepapierkonto der Buchführung kann unverändert in die Jahresschlußbilanz übertragen werden. Die Steuergutscheine des Umlaufvermögens aber, die der Betrieb in der laufenden Buchführung mit ihrem Nennwert

[1] Seit dem 11. Oktober 1933 notieren die 34er Scheine, und seit dem 9. Januar 1934 auch die 35er über ihren Nennwert.

[2] Schmalenbach, a. a. O. S. 564.

eingesetzt hat, können so meist nicht übernommen werden. Die seinerzeit eingesetzte Summe wird kaum mit dem Börsenkurs der Steuergutscheine bezw. mit dem Anschaffungswert unter Berücksichtigung der Zinsen am Bilanzstichtage übereinstimmen. Der Betrieb muß somit einen Ausgleich schaffen, d. h. er muß — das Niederstwertprinzip ist zwingenden Rechtes — eine Korrekturbuchung vornehmen. Da der Börsenkurs der Steuergutscheine anfangs niedriger war als ihr Nennwert, so mußte dieser „Verlust" des Betriebes — auch steuerrechtlich — realisiert werden[1]. Die Ertragsseite des Gewinn- und Verlustkonto mußte um diesen Verlust wie folgt gekürzt werden:

a) Steuergutscheinaufwand an folgende:
   aa) an Steuergutscheinbestand,
   bb) an Steuergutscheinforderung,

b) G. u. V. an Steuergutscheinaufwand.

Jetzt wären die bereinigten Summen des Stuergutscheinbestand- und des Steuergutscheinforderungskontos in die Bilanz wie folgt zu übertragen:

c) Bilanz an Steuergutscheinbestand,

d) Bilanz an Steuergutscheinforderung.

Im Schaubild:

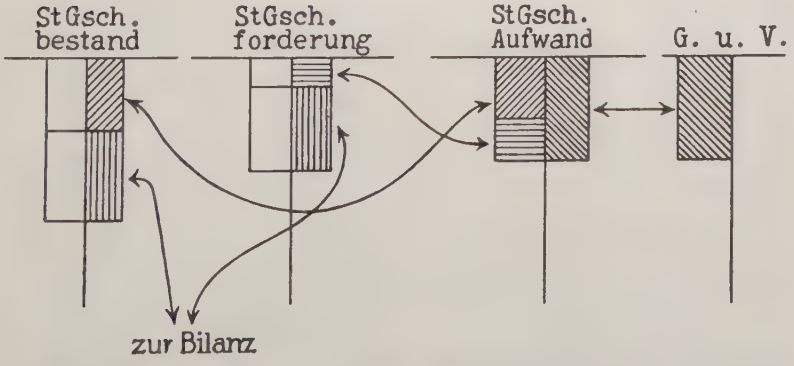

In gleicher Weise hat in den kommenden Jahren die Berechnung des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der fällig gewordenen Zinsen zu erfolgen.

[1] Vergleiche Fußnote 1. S. 116.

64. Die Steuergutscheine in der steuerrechtlichen Bilanz.

Wie die Steuergutscheine in der steuerrechtlichen Bilanz zu behandeln sind, ist ebenfalls weder in der Verordnung selbst, noch in den Durchführungsbestimmungen und Erlassen gesetzlich geregelt. Da die Steuergutscheine Wertpapiere sind, regelt sich ihre Behandlung hier nach den bestehenden Steuergesetzen. Nach dem Einkommensteuergesetz § 14 „gehören zu den Einnahmen alle dem Steuerpflichtigen zufließenden Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen". Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Aktivierungs- sowie gleichzeitig auch die Versteuerungspflicht der Steuergutscheine.

Nach dem Einkommensteuergesetz § 105,1 ist

„bei allen Steuerpflichtigen, die zur Führung von Handelsbüchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches tatsächlich führen, für den Ansatz der Gegenstände des Betriebsvermögens die handelsrechtliche Bilanz als Grundlage zu verwenden, soweit nicht das Steuerrecht selbst abweichende Anordnungen trifft."

Abgesehen von der steuerlichen Vergünstigung der Steuergutscheine des Ersterwerbers, über die ja besondere Vorschriften für das Jahr der Ausgabe der Steuergutscheine erlassen sind, ist demnach auch hier für die Steuerbilanz die Handelsbilanz des Betriebes als Grundlage zu verwenden.

Die Bewertung der Steuergutscheine in der Bilanz der einkommensteuer- und körperschaftssteuerpflichtigen Betriebe richtet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes § 19. Es kann demnach der Steuerpflichtige für den Schluß des Steuerabschnittes in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz entweder den „gemeinen Wert", oder auch den „Anschaffungspreis" für seine Steuergutscheine zugrunde legen. Da bei den Steuergutscheinen, die vom Finanzamt an den Steuerpflichtigen ausgegeben werden, ein Anschaffungswert auch im Sinne des Einkommensteuergesetzes nicht gegeben ist, so gilt nach dem Gesetz der Betrag als Anschaffungswert, „der für den Steuergutschein im Zeitpunkt seines Erwerbes durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen." § 19,2. Nach den Veranlagungsrichtlinien des Reichsfinanzministers kann als solcher „der gemeine Wert, d. h. der Kurswert im Zeitpunkt des Empfanges" gelten.

Wie der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen in der Steuerbilanz zu behandeln ist, geht aus dem Einkommensteuergesetz § 11,1 hervor. Hier heißt es, „Einnahmen gelten innerhalb des

Steuerabschnittes als bezogen, in dem sie fällig geworden sind". Da der Betrieb einen Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen mit dem Augenblick der Zahlung von gutscheinberechtigten Steuern „kraft Gesetzes" erwirbt, so muß er demnach auch den Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen in seine Steuerbilanz aufnehmen. Hierzu erläuternd sagt der Reichsminister der Finanzen in den Richtlinien für die Veranlagung 1933 zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 3. März 1933: „Die Frage, ob der Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen zu aktivieren ist, richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung." Es ist demnach der gesetzmäßige Anspruch auf Ausgabe von Steuergutscheinen — soweit er in den betreffenden Steuerabschnitt fällt — steuerrechtlich sowohl hinsichtlich der Aktivierungspflicht als auch der steuerlichen Vergünstigung genau so zu behandeln, wie die bereits empfangenen Steuergutscheine.

Da jeder Betrieb in seiner Steuerbilanz für den Ansatz der Gegenstände seines Betriebsvermögens die handelsrechtliche Bilanz als Grundlage zu verwenden hat, ist es dem Betrieb nicht möglich, bei dem Ansatz der Gegenstände seines Betriebsvermögens in der Steuerbilanz von anderen Gesichtspunkten auszugehen als er sie in der Handelsbilanz vertritt, er kann folglich in der Steuerbilanz keine niedrigere Bewertung der Steuergutscheine als in der Handelsbilanz vornehmen. Eine Ausnahme bilden nur die steuerbegünstigten Steuergutscheine des Ersterwerbers im Jahre der Ausgabe, sowie der gesetzliche Anspruch des Ersterwerbers auf Ausgabe von Steuergutscheinen. Der Reichsfinanzminister wünscht aber, daß diese Berechnung der Vergünstigung möglichst außerhalb der Bilanz vorgenommen wird, damit die Einheitlichkeit zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz aufrecht erhalten bleibt.

Weiter konnte der Betrieb in der Handelsbilanz seine Steuergutscheine des Umlaufvermögens verschieden bewerten, von der gesetzlichen Höchstgrenze herunter bis zum Erinnerungsposten von ℛℳ 1,—. So konnte er durch diese Unterbewertung die stille Reserve schaffen, die er dringend benötigt, um seinen Betrieb für die Zukunft solide und widerstandsfähig zu erhalten und ihn gegen zu erwartende Gefahren zu stärken. Da die Steuerbehörde bei der steuerlichen Veranlagung der Betriebe von anderen Grundsätzen ausgeht als der Betrieb in seiner Handelsbilanz, wird die Steuerbehörde hohe Unterbewertungen in der Steuerbilanz nie anerkennen. Sie wird vielmehr vom steuerfiskalischen Standpunkt aus den steuerlichen Gewinn des Betriebes um den von ihr als berechtigt angesehenen Wert der Steuergutscheine höher ansetzen.

Hat der Betrieb seine Steuergutscheine nach dem geltenden

Handelsrecht bilanziert, so weist seine Handelsbilanz einen um den Buchwert der Steuergutscheine erhöhten Gewinn aus. Dieser erhöhte Gewinn führt zwangsläufig zu einer erhöhten Einkommen- bezw. Körperschaftssteuer. Für den Betrieb muß diese erhöhte Einkommen- bezw. Körperschaftssteuer zu einer gewissen Härte führen, zumal gerade diese beiden Steuerarten die grundsätzlichen Unterlagen für alle die Steuern bilden, die von diesen beiden Steuerarten abhängig sind. Es sind dies die Krisensteuer, die Bürgersteuer, die Kirchensteuer, und vor allem die sehr hohe Gewerbesteuer. Diese Härte wird durch die Durchführungsbestimmungen wie folgt gemildert:

„Bei Steuerpflichtigen, an die Steuergutscheine vom Finanzamt ausgegeben worden sind, ist für die Steuerberechnung im Steuerabschnitt der Ausgabe das auf diese Steuergutscheine entfallende Einkommen nur mit einem Fünftel des Kurswertes dieser Steuergutscheine anzusetzen; maßgebend ist der Börsenkurs am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe." DB. § 34,1.

Die späteren Erlasse geben zu dieser Durchführungsbestimmung weitere Erläuterungen. Danach gilt diese Vergünstigung nur für den gesetzlichen Ersterwerber und zwar sowohl für die bereits erhaltenen Steuergutscheine, als auch für den gesetzlichen Anspruch auf Steuergutscheine. Ferner gilt diese Vergünstigung nur während des Jahres der Ausgabe und zwar sowohl für die Fälle, in denen der Betrieb die Steuergutscheine im Jahre der Ausgabe veräußert, wie auch für die Fälle, in denen er die Steuergutscheine erst später verwertet. Es sind also in beiden Fällen, sofern es sich z. B. um im Jahre 1932 erhaltene oder zustehende Steuergutscheine handelt, in der Steuerbilanz 65 v. H. des Nennbetrages der Steuergutscheine abzusetzen.

Für die Bewertung der Steuergutscheine ist nach der Verordnung der Börsenkurs am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe maßgebend. Bei den Betrieben, deren Wirtschaftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müßte nach dieser Verordnung ein Teil der Steuergutscheine z. B. nach dem Börsenkurs vom 31. Dezember 1932 und ein Teil nach dem Börsenkurs vom 31. Dezember 1933 bewertet werden. Hier gestattet der Minister, daß bei Betrieben, deren Wirtschaftsjahr vor dem 1. Juli abschließt, nicht der Börsenkurs vom 31. Dezember des Jahres der Ausgabe der Steuergutscheine, sondern der Börsenkurs von dem 31. Dezember zugrunde gelegt wird, der dem Schluß des Wirtschaftsjahres vorausgeht.

Weiter empfiehlt der Minister, um die Einheitlichkeit zwischen der Handels- und Steuerbilanz aufrecht zu erhalten, daß der Be-

trieb, dem die Steuervergünstigung zusteht, diese Berechnung außerhalb der Steuerbilanz vornimmt. Handelt der Betrieb dementsprechend, so hat er noch den Vorteil, daß er keine Einzelberechnung nach den Kursen der fünf verschiedenen Fälligkeiten vorzunehmen braucht, sondern von einem Durchschnittskurs ausgehen kann[1].

Endlich hat sich der Minister einverstanden erklärt, daß der steuerbegünstigte Abzug abgerundet werden kann. Es betrug der Durchschnittskurs der Steuergutscheine der Gruppe II am 31. Dezember 1932 = 81,20 v. H. Ein Fünftel dieser Summe ist 16,24; 81,20—16,24 = 64,96, abgerundet ergibt dies einen Abzug von 65 v. H. der Steuergutscheinsumme.

Die steuerliche Vergünstigung bei der Bewertung der Steuergutscheine des Ersterwerbers gilt aber nur für das Jahr der Ausgabe bezw. für das Jahr des Anspruches auf Ausgabe von Steuergutscheinen. Nach dem Ablauf des Ausgabejahres sind diese Steuergutscheine nach den Bestimmungen des Einkommen- bezw. Körperschaftssteuergesetzes zu bewerten. Es hat demnach der Ersterwerber vom zweiten Jahre an für seine vorjährigen Steuergutscheine keine Vergünstigung mehr, sie sind in den späteren Jahren wie alle anderen Wertpapiere zu behandeln. Ebenso hat der Betrieb alle Steuergutscheine zu bewerten, die er am freien Markt gekauft oder sonst als Zweiterwerber erhalten hat.

Veräußert der Betrieb seine Steuergutscheine, so ist der Veräußerungsgewinn nach den Vorschriften des Einkommen- bezw. Körperschaftssteuergesetzes zu versteuern. Die Verordnung sagt hierüber:

> „Soweit im übrigen Zusammenhang mit Steuergutscheinen steuerliche Gewinne oder Verluste entstehen, ist nicht von dem steuervergünstigtem Wert von 20 v. H., sondern stets von dem Wert auszugehen, der sich nach den Vorschriften des Einkommen- bezw. Körperschaftssteuergesetzes ergibt." DV. § 34,2.

Es ist demnach der zu versteuernde Gewinn jedesmal der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert der Steuergutscheine und ihrem Verkaufserlös abzüglich der gesamten Verkaufskosten.

Einige Sonderbestimmungen sind für die nicht buchführenden Betriebe getroffen, wobei zu den nicht buchführenden Betrieben nur die kleinen Betriebe — z. B. der Betrieb des Einzelhändlers oder des Handwerkers — gerechnet werden. Da diese Betriebe im allgemeinen nur kleine Summen von gutscheinberechtigten Steuern bezahlen, ist auch der gutscheinberechtigte Betrag stets gering. Diese

[1] Nähere Erläuterung siehe Hauptteil 7: Die Durchführung des Verbuchens.

Betriebe werden daher die Steuergutscheine für die Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 30. September 1933 im allgemeinen erst im Jahre 1933 erhalten. Infolgedessen ersucht der Finanzminister, die Steuergutscheine dieser Betriebe nicht in den Richtsätzen für das Jahr 1932, sondern erst in den Richtsätzen für das Jahr 1933, dann aber für ein volles Jahr zu berücksichtigen. Entsprechend sollen nach diesem Erlaß auch die Hausbesitzer behandelt werden, da es sich hier vielfach um die gleichen Steuerpflichtigen handelt. Nur in dem Falle, daß der nichtbuchführende Betrieb schon im Jahre 1932 wesentliche Beträge — mehr als *RM* 1000,— Nennwert — an Steuergutscheinen erhält, sind diese Beträge schon für das Jahr 1932 zu berücksichtigen. Diese Betriebe hätten demnach schon bei der Veranlagung für das Jahr 1932 ihre Steuergutscheine zu berücksichtigen. Der Betrieb hätte, da seine Handelsbilanz meist auch seine Steuerbilanz ist, seine Werbungskosten um 16,20 v. H. — das sind 20 v. H. des durchschnittlichen Schlußkurses des Jahres 1932 — des Nennbetrages seiner erhaltenen Steuergutscheine zu kürzen, oder umgekehrt hätte er den sich aus dieser Rechnung ergebenden Betrag auf der Einnahmeseite hinzuzusetzen.

Die Besteuerung des jährlichen Aufgeldes der Steuergutscheine von 4 v. H. richtet sich bei allen buchführenden Betrieben nach den allgemeinen Ermittlungsvorschriften des Einkommen- und Körperschaftssteuergesetzes; es ist stets mit seinem vollen Betrage als betriebliches Einkommen zu versteuern, ein Ansatz in der Bilanz nur mit einem Fünftel seines Wertes kommt nicht in Betracht. EStG. § 37. Lediglich für die nicht bilanzierenden Betriebe — kleine Handwerksbetriebe — ist eine Ausnahme gemacht. Bei ihnen sind die Beträge,

> „die bei der Anrechnung von Steuergutscheinen auf Zahlung von Reichssteuern als Aufgeld gewährt werden, nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Einkommensteuergesetzes § 37,1 zu den Steuern vom Einkommen heranzuziehen." DB. § 35.

Einerlei ist hierbei, ob der Betrieb die Steuergutscheine auf Grund von Steuerzahlungen, auf Grund von Mehreinstellungen von Arbeitnehmern oder sonstwie als Zweiterwerber erhalten hat. Da demnach das Aufgeld der Steuergutscheine auch steuerfrei ist, wenn die Steuergutscheine als Privatvermögen des Betriebsleiters erworben werden, so ist es für ihn von Wichtigkeit, diese Steuergutscheine in der Buchhaltung als solche ausdrücklich erkennbar auszuweisen, damit er die Steuerfreiheit des Aufgeldes von der Finanzbehörde auch tatsächlich zugestanden erhält.

7. Die Durchführung des Verbuchens und Bilanzierens von Geschäftsvorfällen auf Grund des Anspruches und Erwerbes von Steuergutscheinen in der laufenden Buchhaltung, sowie in dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Jahresabschluß für die Geschäftsjahre 1932, 1933 und 1934.

71. Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung dieses Beispieles.

a) Das Geschäftsjahr des Betriebes läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

b) Der Betrieb hat am 1. November 1932: verschiedene Aktiva *RM* 500 000,—, liquide Mittel ebenfalls *RM* 500 000,—, verschiedene Passiva *RM* 1 000 000,—.

c) Es sind für die Geschäftsjahre 1932 bis 1934 nicht alle Steuertermine berücksichtigt, sondern lediglich so viele herausgegriffen, wie zur Durchführung des Beispieles notwendig sind.

d) Die Kurse der Steuergutscheine — soweit sie für die folgenden Buchungen in Frage kommen — sind der besseren Übersichtlichkeit halber in dem folgenden Schaubild zusammengestellt. Für die Kurse nach dem 1. April 1933 sind dieselben entsprechend der Kursentwicklung vor diesem Zeitpunkt errechnet.

Anrechnungsfähigkeit	Farbe	Kurs am					
		15 Nov. 32	31. Dez. 32	14. Jan. 33	1. April 33	31. Dez. 33	31. Dez. 34
1. April 1934	rot	90,375	91,75	94,625	95,25	100,00	—
1. April 1935	blau	85,00	85,75	88,00	89,25	95,00	102,00
1. April 1936	grün	80,00	80,75	81,875	82,625	90,00	98,00
1. April 1937	dunkelgelb	75,25	76,00	77,375	78,375	85,00	92,50
1. April 1938	violett	71,00	71,75	74,625	75,50	80,00	87,50
Verrechnungskurs	—	80,30	81,20	83,30	84,50	90,00	95,00

72. Das Geschäftsjahr 1932.

Die Eröffnungsbilanz am 1. November 1932.

Bilanz.

versch. Aktiva	*RM*	500 000.—	versch. Passiva	*RM*	1 000 000.—
liquide Mittel	*RM*	500 000.—			
	RM	1 000 000.—		*RM*	1 000 000.—

Die Geschäftsvorfälle des Jahres 1932.

a) 5. November: Zahlung von *RM* 20 000,— Umsatzsteuer.
Verwendung der Steuergutscheine als Anlagevermögen.

b) 10. November: Zahlung von *RM* 6250,— preuß. Gewerbesteuer.
Verwendung der Steuergutscheine als Anlagevermögen.

c) 15. November: Kauf von nominal *RM* 10 000,— Steuergutscheinen.
Verwendung der Steuergutscheine als Anlagevermögen.

d) 5. Dezember: Zahlung von *RM* 25 000,— Umsatzsteuer.
Verwendung der Steuergutscheine als Umlaufvermögen.

e) 20. Dezember: Das Finanzamt übersendet für norminal *RM* 20 000,— Steuergutscheine.

Die Buchungen auf Grund dieser Geschäftsvorfälle.

a) 5. November: Steuern an liquide Mittel *RM* 20 000,— für Umsatzsteuerzahlung.
Steuergutscheinforderung A[1] an Steuerrückvergütung *RM* 8000,— für 40 v. H. von *RM* 20 000,—.

b) 10. November: Steuern an liquide Mittel *RM* 6250,— für preuß. Gewerbesteuerzahlung.
Steuergutscheinforderung A an Steuerrückvergütung *RM* 2500,— für 40 v. H. von *RM* 6250,—.

[1] A = Anlagevermögen, U = Umlaufvermögen.

Die kontenmäßige Darstellu

1.	2.	3.	4.		5.		6.
Buchungstext	Datum	Betrag *RM*	liquide Mittel		Steuern		Steuerrückvergü
Eröffnungsbilanz	1. Nov. 32	500 000.-	500 000.-				
Umsatzsteuerzahlung	5. „ 32	20 000.-		20 000.-	20 000.-		
Steuergutscheinforderung hierfür	5. „ 32	8 000.-					
preuß. Gewerbesteuerzahlung	10. „ 32	6 250.-		6 250.-	6 250.-		
Steuergutscheinforderung hierfür	10. „ 32	2 500.-					
Steuergutscheinkauf (nom. *RM* 10 000.—)	15. „ 32	8 050.-		8 050.-			
Umsatzsteuerzahlung	5. Dez. 32	25 000.-		25 000.-	25 000.-		
Steuergutscheinforderung hierfür	5. „ 32	10 000.-					1
Steuergutscheineingang (nom. *RM* 20 000.—)	20. „ 32	20 000.-					
Saldo-Vortrag	31. Dez. 32	599 800.-	440 700.- (Bilanz)	—	51 250.- (G.u.V.)		2 (G

c) 15. November: Anlagepapiere an liquide Mittel ℛℳ 8050.—
für den Kauf von nominal ℛℳ 10 000,— Steuergutscheinen einschl. Anschaffungskosten.

Erläuterung: Es handelt sich um nominal je ℛℳ 2000,— der fünf Jahresfälligkeiten der Steuergutscheine. Die Berechnung geschieht wie folgt:

Anrechnung	Kurs am 15. Nov.	Kurswert am 15. Nov.
1934	90,375	ℛℳ 1 807,50
1935	85,00	„ 1 700,00
1936	80,00	„ 1 600,00
1937	75,25	„ 1 505,00
1938	71,00	„ 1 420,00
	Summa =	ℛℳ 8 032,50
+ Anschaffungskosten	=	ℛℳ 17,50
= Anschaffungspreis	=	ℛℳ 8 050,00

d) 5. Dezember: Steuern an liquide Mittel ℛℳ 25 000,— für Umsatzsteuerzahlung.
Steuergutscheinforderung U an Steuerrückvergütung ℛℳ 10 000,— für 40 v. H. von ℛℳ 25 000,—.

e) 20. Dezember: Steuergutscheinbestand A an Steuergutscheinforderung A ℛℳ 10 000,—.
Steuergutscheinbestand U an Steuergutscheinforderung U ℛℳ 10 000,—
für vom Finanzamt nominal ℛℳ 20 000,— erhaltene Steuergutscheine.

r Buchungen.

	8.		9.		10.		11.		12.	
orderg. rm.(A)	St. Gsch. Bestand b. Anlg. Verm. (A)		St. Gsch. Forderg. b. Uml. Verm. (U		St Gsch. Bestand b Uml. Verm. (U)		Anlagepapiere		Gewinn- und Verlust-Konto	
							8 050.-			
			10 000.-							
10 000.-	10 000.-			10 000.-	10 000.-					
	10 000.- (Bilanz)		—	— Bil. Wert (G. u. V.)	10. 000.- 8 119.- 1 881.-		8 050.- (Bilanz)			1 881.-

Der handelsrechtliche Jahresabschluß 1932.

Der Jahresabschluß kann aus den Konten der laufenden Buchführung fast ohne Veränderung übernommen werden, nur für den Saldo des Kontos Spalte 10 „Steuergutscheinbestand des Umlaufvermögens" ist eine wertmäßige Umrechnung auf Grund der Steuergutscheinkurse vom 31. Dezember vorzunehmen, denn das Niederstwertprinzip für Wertpapiere, die nicht dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ist zwingenden Rechts. HGB. n. F. § 261,2. Die Umrechnung für den Saldo von *RM* 10 000,— gestaltet sich wie folgt:

Anrechnnng	Kurs am 31. Dezember	Bilanzwert am 31. Dezember
1934	91,75	1 835.—
1935	85,75	1 715.—
1936	80,75	1 614.—
1937	76,00	1 520.—
1938	71,75	1 435.—
		Bilanzwert = *RM* 8 119. -

Dieser Wert von *RM* 8119,— ist in die Bilanz zu übernehmen. Die Differenz vom Buchwert *RM* 10 000,— und dem Bilanzwert von *RM* 8119,—, die *RM* 1881,— beträgt, ist als Verlust auf dem Gewinn- und Verlust-Konto zu verrechnen.

Die kontenmäßige Darstellung des Jahresabschlusses 1932.

a) Die Jahresabschlußbilanz am 31. Dezember 1932.

Bilanz.

versch. Aktiva		500 000.—
liquide Mittel		440 700.—
Anlagepapiere:		
a) Bestand . .	8 050.—	
b) Zugang . .	10 000.—	18 050.—
c) Forderung		500.—
Wertpapiere des Umlaufvermögens		8 119.—
Verlust		32 631.—
		1 000 000 —

versch Passiva .	1 000 000.—
	1 000 000.—

b) Die Jahreserfolgsrechnung am 31. Dezember 1932.

Gewinn und Verlust.

Steuern	51 250.—	Steuerrückvergütung	20 500.—
Kursverlust	1 881.—		
Saldo-Vortrag	32 631.—		

Der steuerrechtliche Jahresabschluß 1932.

Grundsätzlich ist die Handelsbilanz auch die Unterlage für die Steuerbilanz. Da aber die Steuergutscheine des Ersterwerbers im Ausgabejahr nur mit 20 v. H. des Kurswertes vom 31. Dezember für die Einkommen- und Körperschaftssteuer zu versteuern sind, hat der Betrieb steuerrechtlich noch folgende Rechnung — möglichst außerhalb der Bilanz — vorzunehmen: Der Betrieb hat im laufenden Geschäftsjahr folgende Steuergutscheinsummen erhalten:

Ersterworbener Anspruch auf Steuergutscheine =	*RM*	500,—
Ersterworbene Steuergutscheine:		
des Anlagevermögens =	„	10 000,—
des Umlaufvermögens =	„	10 000,—
Summa =	*RM*	20 500,—

Da dieser Gewinn nur mit einem Fünftel des Durchschnittskurses vom 31. Dezember zu versteuern ist, ergibt sich folgende Rechnung:

Durchschnittskurswert der Steuergutscheine am 31. Dezember = 81,20 v. H.
Ein Fünftel dieses Kurswertes = 16,24. Laut Anweisung des Finanzministers ist dieses Fünftel abzurunden auf 16,20 v. H. 20 500 × 0,162 = *RM* 3321,—. Nur diese Summe von *RM* 3321,— ist als Gewinn zu versteuern und nicht die Gesamtsumme der Steuergutscheine von nominal *RM* 20 500,—.

In seinen Richtlinien für die Veranlagung zur Einkommen- und Körperschaftssteuer vom 3. März 1933 gibt der Reichsminister der Finanzen folgende Berechnungsmethode an:

„Um die Einheitlichkeit zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz möglichst aufrecht zu erhalten, wird es sich empfehlen, daß der Steuerpflichtige, an den die Steuergutscheine vom Finanzamt ausgegeben sind und dem die Steuervergünstigung des § 34 StGschDB. zusteht, außerhalb der Steuerbilanz vom Gewinn vier Fünftel des Kurswertes der Steuergutscheine nach dem Börsenkurs vom 31. Dezember des Jahres der Ausgabe

absetzt. Dieses Verfahren ermöglicht es auch, bei Berechnung der Steuervergünstigung von einer Einzelberechnung nach den Kursen der verschiedenen Fälligkeiten (DB. § 31) abzusehen und statt dessen von einem Durchschnittskurs auszugehen. Der Durchschnittskurs aus den fünf Kursen der verschiedenen Fälligkeiten beträgt 81,20 v. H. Da ein Fünftel dieses Kurswertes 16,24 v. H. ausmacht, können 81,20 — 16,24 = 64,96 v. H. des Nennwertes der Steuergutscheine außerhalb der Steuerbilanz vom Gewinn abgesetzt werden. Der Einfachheit halber will ich mich damit einverstanden erklären, daß der Abzug auf 65 v. H. abgerundet wird."

Nach dieser Methode stellt sich die Berechnung wie folgt:

Vorhandene Steuergutscheine *RM* 20 500,—.
Kurs am 31. Dezember = 81,20.
Der Kurswert ist demnach 20 500,— × 0,812 = *RM* 16 646,—.
65 v. H. des Nennwertes dieser Steuergutscheine ergibt 20 500,— × 0,65 = *RM* 13 325,—.
RM 16 646,— ./. *RM* 13 325,— = *RM* 3 321,—, die als Gewinn zu versteuern sind.

73. Das Geschäftsjahr 1933.

Die Eröffnungsbilanz am 1. Januar 1933.

In dem Abschnitt „Die Steuergutscheine in der laufenden Buchhaltung"[1] ist bereits klargelegt, daß es viele Vorteile hat, wenn man die steuerlich begünstigten Steuergutscheine — d. h. die ersterworbenen Steuergutscheine des Ausgabejahres — getrennt von den vorjährigen ersterworbenen bezw. von den am freien Markt gekauften Steuergutscheinen in der Buchhaltung ausweist. Da die vorjährigen, bezw. die am freien Markt gekauften Steuergutscheine buchtechnisch wie alle anderen Wertpapiere zu behandeln sind, wird man vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz praktisch alle Forderungen auf Steuergutscheine bezw. die Steuergutscheine selbst von den Steuergutscheinforderung- und Bestandskonten auf die Wertpapierkonten des Anlage- bezw. Umlaufvermögens umbuchen. Nach diesen Umbuchungen gestaltet sich die Eröffnungsbilanz wie folgt:

[1] Siehe S. 110.

Bilanz.

verſch. Aktiva	500 000.—	verſch. Paſſiva	1 000 000.—
liquide Mittel	440 700.—		
Anlagepapiere:			
a) Beſtand	18 050.—		
b) Forderung	500.—		
Wertpapiere des Umlaufvermögens	8 119.—		
Verluſt 1932	32 631.—		
	1 000 000.—		1 000 000.—

Die Geſchäftsvorfälle des Jahres 1933.

a) 5. Januar: Zahlung von *RM* 25 000,— Umſatzſteuer.
Verwendung der Steuergutſcheine als Umlaufvermögen.

b) 14. Januar: Kauf von nominal *RM* 20 000,— Steuergutſcheinen.
Verwendung der Steuergutſcheine als Anlagevermögen.

c) 5. Februar: Zahlung von *RM* 25 000,— Umſatzſteuer.
Verwendung der Steuergutſcheine als Umlaufvermögen.

d) 10. Februar: Zahlung von *RM* 6 000,— Gewerbeſteuer.
Verwendung der Steuergutſcheine als Umlaufvermögen.

e) 12. Februar: Zahlung von *RM* 5 750,— Grundſteuer.
Verwendung der Steuergutſcheine als Umlaufvermögen.

f) 13. Februar: Das Finanzamt überſendet für nominal *RM* 25 000,— Steuergutſcheine.

g) 1. April: Verkauf von nominal *RM* 20 000,— Steuergutſcheinen.
Entnahme aus dem Umlaufvermögen.

h) 1. April: Antrag auf Erteilung von *RM* 800,— Steuergutſcheine für die Mehrbeſchäftigung von Arbeitnehmern des 1. Vierteljahres 1933.
Verwendung der Steuergutſcheine als Umlaufvermögen.

i) 1. Oktober: Endabrechnung mit dem Finanzamt.
Zuteilung der reſtlichen nominal *RM* 1000,— Steuergutſcheine.

Die Buchungen auf Grund dieser Geschäftsvorfälle.

a) 5. Januar: Steuern an liquide Mittel *RM* 25 000,— für Umsatzsteuerzahlung.

Steuergutscheinforderung U an Steuerrückvergütung *RM* 10 000,— für 40 v. H. von *RM* 25 000,—.

b) 14. Januar: Anlagepapiere an liquide Mittel *RM* 16 700,— für den Kauf von nominal *RM* 20 000,— Steuergutscheinen einschl. Anschaffungskosten.

Erläuterung: Es handelt sich um nominal je *RM* 4000,— der fünf Jahresfälligkeiten der Steuergutscheine. Die Berechnung geschieht wie folgt:

Anrechnung	Kurs am 14. Januar	Kurswert am 14. Januar
1934	94,625	3 785.—
1935	88,00	3 520.—
1936	81,875	3 275.—
1937	77,375	3 095.—
1938	74,625	2 985.—
	Summa =	*RM* 16 660.—
+ Anschaffungskosten		*RM* 40.—
= Anschaffungspreis		*RM* 16 700.—

c) 5. Februar: Steuern an liquide Mittel *RM* 25 000,— für Umsatzsteuerzahlung.

Steuergutscheinforderung U an Steuerrückvergütung *RM* 10 000,— für 40 v. H. von *RM* 25 000,—.

d) 10. Februar: Steuern an liquide Mittel *RM* 6000,— für preuß. Gewerbesteuerzahlung.

Steuergutscheinforderung U an Steuerrückvergütung *RM* 2400,— für 40 v. H. von *RM* 6000,—.

e) 12. Februar: Steuern an liquide Mittel *RM* 5750,— für Grundsteuerzahlung.

Steuergutscheinforderung U an Steuerrückvergütung *RM* 2300,— für 40 v. H. von *RM* 5750,—.

f) 13. Februar: Steuergutscheinbestand U an Steuergutscheinforderung U ℛℳ 24 500,—.

Anlagepapierbestand an Anlagepapierforderung ℛℳ 500,—

für erhaltene nominal ℛℳ 25 000,— Steuergutscheine.

g) 1. April: Folgende an Steuergutscheinbestand U:

a) liquide Mittel ℛℳ 16 800,—

b) Gewinn und Verlust ℛℳ 3200,—.

Für den Verkauf von nominal ℛℳ 20 000,— Steuergutscheinen.

Erläuterung: Es handelt sich um nominal je ℛℳ 4000,— der fünf Jahresfälligkeiten der Steuergutscheine. Die Berechnung geschieht wie folgt:

Anrechnung	Kurs am 1. April	Kurswert am 1. April
1934	95,25	3 810. -
1935	89,25	3 570.—
1936	82,625	3 305.—
1937	78,375	3 135.—
1938	75,50	3 0 0.—
	Summa	= ℛℳ 16 840.—
./. Verkaufskosten		= ℛℳ 40.—
= Erlös		= ℛℳ 16 800.—

Die Differenz zwischen dem Buchwert von ℛℳ 20 000,— und dem Erlös von ℛℳ 16 800,—, die ℛℳ 3200,— beträgt, ist auf dem Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen.

h) 1. April: Steuergutscheinforderung U an Gewinn ℛℳ 800,— als Prämie für Mehrbeschäftigung.

i) 1. Oktober: Steuergutscheinbestand U an Steuergutscheinforderung U ℛℳ 1000,—

für vom Finanzamt nominal ℛℳ 1000,— erhaltene Steuergutscheine als Restabrechnung.

1.	2.	3.	4.		5.		6.	
Buchungstext	Datum	Betrag RM	liquide Mittel		Steuern		Steuerrückvergütung	
Eröffnungsbilanz	1. Jan.	500 000.-	440 700.-					
Umsatzsteuerzahlung	5. „	25 000.-		25 000.-	25 000.-			
Steuergutscheinforderung hierfür	5. „	10 000.-						10 000.-
Steuergutscheinkauf (nom. RM 20000.—) . . .	14. „	16 700.-		16 700.-				
Umsatzsteuerzahlung	5. Febr.	25 000.-		25 000.-	25 000.-			
Steuergutscheinforderung hierfür	5. „	10 000.-						10 000.-
Gewerbesteuerzahlung	10. „	6 000.-		6 000.-	6 000.-			
Steuergutscheinforderung hierfür	10. „	2 400.-						2 400.-
Grundsteuerzahlung	12. „	5 750.-		5 750.-	5 750.-			
Steuergutscheinforderung hierfür	12. „	2 300.-						2 300.-
Steuergutscheine vom Finanzamt	13. „	25 000.-						
Steuergutscheinverkauf (nom. RM 20 000.—) . . .	1. April	20 000.-	16 800.-					
Mehrbeschäftigungsprämie . .	1. „	800.-						
Endabrechn. mit dem Finanzamt	1. Okt.	1 000.-						
Saldo-Vortrag Bilanz-Werte	31. Dez.	649 950.-	379 050.-	—	61 750.-	—	—	24 700.-

Der handelsrechtliche Jahresabschluß 1933.

Die Übernahme der einzelnen Konten in den Jahresabschluß geht in derselben Weise wie beim vorigen Jahresabschluß vor sich. In diesem Jahre sind die Konten Spalte 8 „Steuergutscheinbestand des Umlaufvermögens" und Spalte 11 „Wertpapiere des Umlaufvermögens" entsprechend den Kursen des 31. Dezember 1933 wertmäßig zu berechnen. Die Berechnung gestaltet sich wie folgt:

a) Für das Konto Spalte 8 „Steuergutscheinbestand des Umlaufvermögens":

Gesamtbestand RM 5500,— : 5 = RM 1100,— Jahresfälligkeit.

Anrechnung	Kurs am 31. Dezember	Bilanzwert am 31. Dezember
1934	100,00	1 100.—[1])
1935	95,00	1 045.—
1936	90,00	990.—
1937	85,00	935.—
1938	80.00	880.—
	Bilanzwert =	RM 4 950.—

[1] Da der Kurs der 34er Fälligkeit bereits seit dem 11. Oktober über Pari steht, kann der in dem Wert der Steuergutscheine enthaltene Zins für die abgelaufene Zeit mit seinem Barwert dem Anschaffungswert zugeschlagen werden. Vergleiche S. 116.

7.		8.		9.		10.		11.		12.	
ch. Forderg. U		St. Gsch Bestand U		Anlagepapier-Forderung		Anlagepapier-Bestand		Wertpapier-U		Gewinn- und Verlust-Konto	
				500.-		18 050.-		8 119.-		32 631.-	Verlust 1932
0.-											
						16 700.-					
0.-											
0.-											
0.-					500.-	500.-					
	24 500.-	24 500.-									
			20 000.-							3 200.-	
0.-											800.-
	1 000.-	1 000.-								[1] 550.-	881.- [2]
	—	5 500.- / 4 950.-	— [1] G.u.V.	—	—	35 250.-	—	8 119.- / 9 000.-	— [2] G.u.V.	2 069.-	

b) Für das Konto Spalte 11 „Wertpapiere des Umlaufvermögens“:

Gesamtbestand $\mathcal{RM}$ 10 000,— : 5 = $\mathcal{RM}$ 2000,— Jahresfälligkeit.

Anrechnung	Kurs am 31. Dezember	Bilanzwert am 31. Dezember
1934	100,00	$\mathcal{RM}$ 2 000.— [1])
1935	95,00	„ 1 900.—
1936	90,00	„ 1 800.—
1937	85,00	„ 1 700.—
1938	80,00	„ 1 600.—
		Bilanzwert = $\mathcal{RM}$ 9 000.—

Es sind demnach in die Bilanz zu übernehmen:

a) aus Spalte 8 $\mathcal{RM}$ 4950,—. Die Differenz vom Buchwert von $\mathcal{RM}$ 5500,— und dem Bilanzwert von $\mathcal{RM}$ 4950,—, die $\mathcal{RM}$ 550,— beträgt, ist als Verlust auf das Gewinn- und Verlustkonto zu übernehmen.

[1] Da der Kurs der 34er Fälligkeit bereits seit dem 11. Oktober über Pari steht, kann der in dem Wert der Steuergutscheine enthaltene Zins für die abgelaufene Zeit mit seinem Barwert dem Anschaffungswert zugeschlagen werden. Vergleiche S. 116.

b) aus Spalte 11 *RM* 9000,—. Die Differenz vom Buchwert von *RM* 8119,— und dem Bilanzwert von *RM* 9000,—, die *RM* 881,— beträgt, ist als Gewinn auf das Gewinn- und Verlustkonto zu übernehmen.

Die kontenmäßige Darstellung des Jahresabschlusses 1933.

a) Die Jahresabschlußbilanz am 31. Dezember 1933.

Bilanz.

versch. Aktiva			500 000.—	versch. Passiva	1 000 000.—
liquide Mittel			379 050.—		
Anlagepapiere:					
Bestand	18 550.—				
Zugang	16 700.—		35 250.—		
Wertpapiere des Umlaufvermögens	9 000.—				
Zugang	4 950.—		13 950.—		
Verlust 1932			32 631.—		
Verlust 1933			39 119.—		
			1 000 000.—		1 000 000.—

b) Die Jahreserfolgsrechnung am 31. Dezember 1933.

Gewinn und Verlust.

Steuern	61 750.—	Steuerrückvergütung	24 700.—
Verkaufsverlust	3 200.—	Lohnprämie	800.—
Kursverlust	550.—	Kursgewinn	881.—
Saldo-Vortrag	39 119.—		

Der steuerrechtliche Jahresabschluß 1933.

Auch der steuerrechtliche Abschluß geht in der gleichen Weise vor sich wie im vergangenen Jahre. Der Betrieb hat im laufenden Geschäftsjahr *RM* 25 500,— ersterworbene Steuergutscheine erhalten (Spalte 7). Dieser Gewinn von *RM* 25 500,— ist wiederum nur mit einem Fünftel des Durchschnittskurswertes vom 31. Dezember zu versteuern, trotzdem ein Teil dieser Steuergutscheine im Laufe des Jahres veräußert ist. Nach den Richtlinien des Reichsfinanz-

ministers vom 3. März 1933 nämlich gilt die steuerliche Vergünstigung der DB. § 34,1 sowohl für die Fälle, in denen der Steuerpflichtige die Steuergutscheine im Jahre der Ausgabe veräußert hat — in diesem Falle am 1. April 1933 ℛℳ 20 000,— — als auch für die Fälle, in denen der Betrieb die Steuergutscheine nicht veräußert hat. Nach der Berechnungsmethode des Reichsfinanzministers ergibt sich folgende Rechnung:

Vorhandene Steuergutscheine ℛℳ 25 500,—
Durchschnittskurs am 31. Dezember = 90,00 v. H.[1]
Der Kurswert ist demnach 25 500,— × 0,90 = ℛℳ 22 950,—.
Ein Fünftel des Durchschnittskurses = 18,00 v. H.
90,00 ./. 18,00 = 72,00 v. H.
72 v. H. des Nennwerts dieser Steuergutscheine ergibt 25 500,— × 0,72 = ℛℳ 18 360,—
ℛℳ 22 950,— ./. ℛℳ 18 360,— = ℛℳ 4590,—, die demnach als Gewinn zu versteuern sind.

74. Das Geschäftsjahr 1934.

Die Eröffnungsbilanz am 1. Januar 1934.

Durch die Umbuchung der letztjährigen ersterworbenen Steuergutscheine auf die Wertpapierkonten verschwinden aus der Buchhaltung die Steuergutscheinkonten. Die Eröffnungsbilanz gestaltet sich wie folgt:

Bilanz.

versch. Aktiva	500 000.—	versch. Passiva . .	1 000 000.—
liquide Mittel	379 050.—		
Anlagepapiere	35 250.—		
Wertpapiere des Umlaufvermögens	13 950.—		
Verlust 1932	32 631.—		
Verlust 1933	39 119.—		
	1 000 000.—		1 000 000.—

[1] Da inzwischen der Zeitpunkt des 31. Dez. 1933 erreicht ist, folgender Nachtrag: Der Durchschnittskurs der verschiedenen Fälligkeiten betrug am 31. Dez. 33 tatsächlich 95,40. Ein Fünftel dieses Kurswertes = 19,08 v. H. Berechnungswert: 95,40 ./. 19,08 = 76,32 v. H. des Nennwertes. Ob eine Abrundung nach oben vom Reichsminister der Finanzen auch in diesem Jahre zugelassen wird, bleibt abzuwarten.

Die Geschäftsvorfälle des Jahres 1934.

a) 5. April: Zahlung von *RM* 3224,— anrechnungsfähige Steuern. Die Zahlung erfolgt in der ganzen Summe mit Steuergutscheinen des Umlaufvermögens.

b) 10. Mai: Zahlung von *RM* 15 320,— verschiedener Steuern, und zwar:

RM 7000,— in bar, der Rest in Steuergutscheinen des Anlagevermögens.

Die Buchungen auf Grund dieser Geschäftsvorfälle.

Vorweg zwei Bemerkungen:

a) Die Art der Verbuchung der Kursgewinne bezw. der Kursverluste und der Verbuchung des Aufgeldes ist in der Praxis sehr verschieden. Teils werden Kursgewinne bezw. Verluste und Aufgeld auf ein Konto verbucht, teils werden sie getrennt verbucht. Die Verbuchung der Kurspapiere geschieht auch teils — ähnlich wie bei Devisen — auf sogenannten 4 Spaltenkonten, wobei jedesmal sowohl der Kurswert wie auch der Nominalwert der Papiere in je eine Spalte eingetragen wird. In diesem Beispiel wird die Verbuchung der Kursgewinne jedesmal besonders berechnet und verbucht, um hierdurch auf die nicht unbeträchtlichen Kursgewinne, die dem steuergutscheinbesitzenden Betrieb zufließen, aufmerksam zu machen [1].

b) Der Barwert der in den Steuergutscheinen für die abgelaufene Zeit enthaltenen Zinsen ist dem Anschaffungswert aus dem gleichen Grunde nicht zugeschlagen. Es wird hierdurch gleichzeitig ersichtlich, daß es für Betriebe, die große Mengen von Steuergutscheinen haben, von Vorteil ist, den Barwert der aufgelaufenen Zinsen dem Anschaffungswert zuzurechnen.

c) Zur besseren Übersicht der folgenden Buchungen folgt zunächst eine tabellarische Übersicht aller Steuergutscheine, die sich am 1. April im Besitze des Betriebes befinden.

[1] Nachtrag: Da die tatsächlichen Kurse am 31. Dez. 33 im Durchschnitt 14,70 v. H. höher lagen, als die in diesem Beispiel vorher errechneten, ist der Gewinn noch größer.

Am 1. April 1934 vorhandene Steuergutscheine.

a) ersterworbene Steuergutscheine

Datum	Anlagepapiere		Umlaufpapiere	
	nominal	Buchwert	nominal	Buchwert 31. Dez. 33
5. Nov. 32	RM 8 000.—	RM 8 000.—		
10. Nov. 32	„ 2 500.—	„ 2 500.—		
5. Dez. 32			RM 10 000.—	RM 9 000.—
5. Jan. 33			„ 10 000.—	verkauft 1. April
5. Febr. 33			„ 10 000.—	1933
10. Febr. 33			„ 2 400.—	
12. Febr. 33			„ 2 300.—	RM 4 950.—
1. Apr. 33			„ 800.—	

b) gekaufte Steuergutscheine

15. Nov. 32	RM 10 000.—	RM 8 050.—		
14. Jan. 33	„ 20 000.—	„ 16 700.—		
Summa =	RM 40 500.—	RM 35 250.—	RM 15 500.—	RM 13 950.—

Es folgen nun die Buchungen:

a) 5. April: Steuern an folgende:

a) an Wertpapieren des Umlaufvermögens	RM 2790,—
b) an Kursgewinn	„ 310,—
c) an Aufgeld 4 v. H.	„ 124,—
Summa =	RM 3224,—

Erläuterung: Anrechnungsfähig sind ab 1. April 1934 die roten Steuergutscheine. Der Betrieb hat auf seinem Konto „Wertpapiere des Umlaufvermögens" einen Steuergutscheinbestand von nominal RM 15 500,— zum Buchwert von RM 13 950,—. Ein Fünftel dieses Bestandes sind rote Steuergutscheine, also nominal RM 3100,— zum Buchwert von RM 2790,—. Der Kursgewinn beträgt RM 310,—[1], das Aufgeld RM 124,—. Es ergeben somit RM 2790,— und RM 310,— und RM 124,— die Steuersumme

[1] Vergleiche Fußnote zu S. 136.

von RM 3224,—[1]. Die jetzt noch auf diesem Konto verbuchten Steuergutscheine sind erst zu je RM 3100,— in den nächsten vier Jahren anrechnungsfähig.

b) 10. Mai: Steuern an folgende:

a) an liquide Mittel	RM	7 000,—
b) an Anlagepapiere	„	6 950,—
c) an Kursgewinn	„	1 050,—
d) an Aufgeld	„	320,—
Summa =	RM	15 320,—.

Erläuterung: Der Betrieb hat auf seinem Konto „Anlagepapiere" einen Steuergutscheinbestand von nominal RM 40 500,— zum Anschaffungswert von RM 35 250, —. Ein Fünftel dieses Bestandes wiederum sind rote Steuergutscheine, also nominal RM 8100,—. Von dieser Summe benötigt der Betrieb zur Steuerzahlung nominal RM 8000,—, die sich wie folgt zusammensetzt: Es werden von den ersterworbenen roten Steuergutscheinen vom 5. No-

[1] Ist der Steuerbetrag, der zu zahlen ist, niedriger als der Anrechnungswert (Nennbetrag und Aufgeld) der hingegebenen Steuergutscheine, so wird der Unterschiedsbetrag von der Kasse nicht bar ausgezahlt. Der Steuerpflichtige muß die Anrechnung dieses Unterschiedsbetrages auf künftig fällig werdende Reichssteuern, soweit sie gutscheinberechtigt sind, beantragen.

Die kontomäßige Darstellung

1.	2.	3.	4.		5	
Buchungstext	Datum	Betrag RM	liquide Mittel		Steuern	
Steuern an folgende:	5. April	3 224.—			3 224.—	
a) an Umlaufvermögen		2 790.—				
b) an Aufgeld . . .		124.—				
c) an Kursgewinn . .		310.—				
Steuern an folgende:	10. Mai	15 320.—			15 320.—	
a) an liquide Mittel .		7 000.—		7 000.—		
b) an Anlagevermögen		6 950.—				
c) an Aufgeld . . .		320.—				
d) an Kursgewinn . .		1 050.—				
Saldo-Vortrag	31. Dez.		—	7 000.—	18 544.—	—

vember 1932 und vom 10. November 1932 *RM* 2000,— herangezogen. Diese standen seit Erhalt mit dem Anschaffungswert — also nominal — zu Buch, es ergibt sich demnach hier kein Kursgewinn. Ferner werden von den am 15. November 1932 gekauften roten Steuergutscheinen *RM* 2000,— zur Zahlung herangezogen. Ihr Buchwert beträgt *RM* 1610,—, das bedeutet einen Kursgewinn von *RM* 390,—. Endlich werden herangezogen nominal *RM* 4000,—, die am 14. Januar 1933 gekauft waren. Ihr Buchwert beträgt *RM* 3340,—, was einen Kursgewinn von *RM* 660,— bedeutet. Addiert man diese Summen, so erhält man:

nominal:	2 000.—	Buchwert:	2 000.—	Kursgewinn:	—
„	2 000.—	„	1 610.—	„	390.—
„	4 000.—	„	3 340.—	„	660.—
Summa:	8 000.—	Summa:	6 950.—	Summa:	1 050.—
+ Aufgeld:	320.—				
Summa:	8 320.—				

Mit diesen Steuerzahlungen hat der Betrieb seine roten Steuergutscheine bis auf die kleine Summe von nominal *RM* 100,— abgestoßen. Diesen kleinen Rest hat er für die nächste Steuerzahlung zu verwenden. Die übrigen Steuergutscheine werden erst zu je einem Viertel in den vier nächsten Jahren anrechnungsfähig.

dieser Buchungen.

6.		7.		8.		9.	
Anlagevermögen		Umlaufvermögen		Aufgeld		Kursgewinn	
			2 790.—		124.—		310.—
	6 950.—				320.—		1 050.—
—	6 950.—	—	2 790.—	—	444.—	—	1 360.—

Der handels- und steuerrechtliche Jahresabschluß 1934.

Der handelsrechtliche Jahresabschluß des Jahres 1934 bietet nichts Neues mehr. Über ihn ist infolgedessen weiter nichts zu sagen.

Auch der steuerrechtliche Jahresabschluß des Jahres 1934 enthält nichts Neues. Hier wäre lediglich zu erwähnen:

a) daß alle steuerlichen Gewinne, die im Zusammenhang mit den Steuergutscheinen gemacht werden, — also auch die Kursgewinne — nach den Vorschriften des Einkommensteuer- bezw. Körperschaftssteuergesetzes zu behandeln sind. StGschDB. § 34,2.

b) daß auch das Aufgeld der Steuergutscheine für alle Gewerbebetriebe als Einkommen aus Kapitalvermögen nach dem Einkommensteuergesetz § 37 zu versteuern ist.

8. Die Steuergutscheine in der Selbstkostenrechnung.

81. Die Verrechnung der Steuergutscheine in der Literatur.

Die Behandlung der Steuergutscheine in der betrieblichen Selbstkostenrechnung ist in der Literatur kaum erörtert. Es finden sich lediglich ganz kurze Hinweise in der Steuergutscheinliteratur und ganz vereinzelt auch nur kurze Ausführungen in dem wirtschaftlichen Teil der Tageszeitungen. In diesen wenigen kurzen Bemerkungen und Ausführungen aber werden die verschiedensten Ansichten vertreten, es wird in ihnen auf alle möglichen Schwierigkeiten hingewiesen.

In dem Aufsatz des öffentlich angestellten Wirtschaftsprüfers Josef Wiedemann, München[1], „Von den Steuergutscheinen", findet sich folgende Anmerkung:

> „Ob die Steuersenkung 1932/33 von 40 v. H. der Tarifsteuern auch, kalkulatorisch betrachtet, von den Betrieben in ihrem vollen Senkungs-Ausmaße für die Produktionsperiode Oktober 1932 bis September 1933 in ihrem Kostenaufbau berücksichtigt oder — was nach meiner (Wiedemann's) Ansicht richtiger wäre, — auf die fünf Jahre 1932/33 bis 1937/38 verteilt werden soll, um auch diese Jahre an der Steuerkosten-Ermäßigung gleichmäßig teilnehmen zu lassen, ist eine hier nur beiläufig aufgeworfene Frage, zu der aber im Rahmen dieses Artikels nicht weiter Stellung genommen werden kann."

[1] In „Der Wirtschaftsprüfer" Nr. 3/33 S. 58 Anmerkung 2.

Nach der Ansicht Wiedemanns wäre es demnach richtiger, in der Selbstkostenrechnung nicht nur das Ausgabejahr der Steuergutscheine — 1932/33 —, sondern auch die fünf Anrechnungsjahre der Steuergutscheine — die dann aber bis 1938/9 gehen würden — zu berücksichtigen. Wiedemann denkt hier meines Erachtens nur an den Preis. Kalkuliert er nämlich die auf ein Jahr befristete Kostenminderung nur für dieses Jahr, so ist er nach Ablauf dieses Jahres gezwungen, alle Preise, die entsprechend der günstigen Kalkulation des Ausgabejahres 1932/33 gesenkt wurden, im Jahre 1933/34 plötzlich wieder auf die alte Höhe heraufzusetzen, was wohl nicht ohne große Schwierigkeiten — besonders von Seiten der Käufer — möglich wäre. Um nun dieser Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, will er die auf ein Jahr befristete Kostenminderung auch auf die fünf Jahre der Anrechnung der Steuergutscheine ausgedehnt wissen. Es ist dies eine ganz willkürliche Annahme, die betriebswirtschaftlich nicht vertretbar ist, denn infolge dieser Maßnahme würde das Ausgabejahr mit zu hohem Aufwand belastet, die Jahre der Einlösung aber mit zu hohem Ertrag erkannt. Mit demselben Recht könnte er, statt dieser 6 Jahre, auch jede andere Zahl von Jahren nehmen, eine Willkür, die jeder ernstgemeinten Selbstkostenrechnung aber den Boden unter den Füßen nimmt.

Zwei Berliner Ingenieure, der Direktor Dr. Ing. W. Marcus und der Oberingenieur H. Neuwahl, machen in ihrem Aufsatz „Notverordnung und Selbstkostenrechnung“ [1] folgende Feststellung: durch die neue Notverordnung bleibt die gebräuchlichste Form der elektiven Selbstkostenermittlung lohnbetonter industrieller Betriebe — nämlich die elektive Zuschlagskalkulation auf die anrechenbaren Löhne — nicht haltbar, weil die Basis der anrechenbaren Löhne je nach der beschäftigten Arbeiterzahl stark schwankt. Durch dieses Schwanken der Lohnsätze treten in den Verhältnissen, die der Selbstkostenrechnung zugrunde liegen, ganz erhebliche Änderungen ein. Die Ermäßigung der Kosten durch die Steuergutscheine erhöhen diese Unsicherheit noch mehr, da weitere Unkostenverschiebungen durch diese Änderung der Kalkulationsbasis erfolgen. Sie schlagen infolgedessen eine sehr komplizierte Rechnungsarbeit mit Arbeitsminuten vor. „Es stellt sich also heraus“, so heißt es in diesem Aufsatz zum Schluß wörtlich: „daß infolge der neuen Verordnung in lohnbetonten Unternehmungen bei Vergrößerung der Arbeiterzahl das Verfahren der Zuschlagskalkulation auf Basis der anrechenbaren Löhne den Ansprüchen der Selbstkostenrechnung, der Statistik und der inventurlosen Monatsbilanz nicht gewachsen ist.“

[1] In: „Deutsche Bergwerks-Zeitung“ Nr. 218/32 vom 16. Nov. 1932.

Zuzustimmen ist den beiden Ingenieuren insofern, als mit jeder Änderung der Kalkulationsbasis sich auch die Kalkulationszuschläge für die einzelnen Kostenstellen ganz ungleich ändern. Aber das ist ein Zustand, mit dem sich die Selbstkostenrechnung nun einmal abfinden muß. Bisher hat sie sich auch immer damit abgefunden, trotzdem die Tarif- und Akkordlöhne in den Jahren vor dieser Notverordnung fast von Monat zu Monat ständig gewechselt haben, und damit die Kalkulationszuschläge für die einzelnen Kostenstellen auch ohne die Notverordnung fast jeden Monat von einander verschieden waren.

Zuzugeben ist ferner, daß der anrechenbare Lohn für die gleichen Werkstücke verschieden ist, wenn sich inzwischen die Arbeiterzahl verändert hat, sowie, daß die Ermäßigung durch die Steuergutscheine — wenn ihre Anrechnung auf die Werkstücke tatsächlich erfolgen soll — sehr große Schwierigkeiten bei der Errechnung der Lohnbasis ausmacht.

Nicht beipflichten aber kann man den beiden Ingenieuren, daß sie die Steuergutscheine als außerbetrieblichen Ertrag in die Selbstkostenrechnung einbeziehen wollen.

82. Die Verrechnung der Steuergutscheine in der Praxis.

In Anbetracht dieser verschiedenen Ansichten und des Hinweises auf die großen Schwierigkeiten, drängt sich naturgemäß die Frage auf: Wie soll der Betrieb seine Steuergutscheine kalkulieren? Die Antwort kann nur lauten: Grundsätzlich überhaupt nicht. Denn, wie bereits bei der Erörterung des Gewinnbegriffes[1] dargelegt ist, stellen die Steuergutscheine — als außerhalb des betrieblichen Güterkreislaufes liegend — einen außerordentlichen Gewinn — einen neutralen Ertrag — dar. Da man unter Selbstkostenrechnung die Rechnung versteht, die auf die möglichst genaue Errechnung aller betrieblichen Kosten abzielt, so ist es selbstverständlich, daß bei dieser Rechnung nur die betriebseigenen Kraftäußerungen zu erfassen und alle außerbetrieblichen Kraftbetätigungen zu eliminieren sind[2].

Wollte nun aber ein Betrieb — wie es die Ansicht Wiedemanns und der beiden Ingenieure ist — seine Steuergutscheine trotzdem in die Selbstkosten einbeziehen, so wird er seinen Fehler sofort erken-

[1] siehe S. 107

[2] Eine Rundfrage meinerseits hat ergeben, daß die Praxis die Steuergutscheine nicht in die eigentliche Selbstkostenrechnung einbezieht, daß sie aber in gewissen Fällen bei der Preisstellung berücksichtigt, daß in ihrem Betrieb Steuergutscheine anfallen. Näheres hierüber in dem Abschnitt 84. Die Berücksichtigung der Steuergutscheine bei der Preisstellung.

nen, wenn er sich über den Zweck der Selbstkostenrechnung klar geworden ist. Der Hauptzweck der Selbstkostenrechnung ist nämlich ein doppelter, einmal ist es die Kontrolle der Betriebsgebarung und dann die Preiskalkulation. Zuweilen stehen diese beiden Arten gleichberechtigt nebeneinander, meist aber steht ein Zweck im Vordergrund.

Was die Kontrolle der Betriebsgebarung anbetrifft, so ist hier zu sagen, daß sie um so wichtiger ist, „je mehr es auf sparsame, bis ins einzelne verwirtschaftlichte Betriebsführung ankommt“ [1]. Es bedürfen somit alle Betriebe einer Kostenrechnug und zwar zur Überwachung und zur Regelung des Kostenverlaufs, zur Ermöglichung einer straffen, sparsamen Wirtschaftsführung, zur Feststellung und Beseitigung von Unwirtschaftlichkeiten — kurz zur Kontrolle der gesamten betrieblichen Lebensführung.

Die Kontrolle der Betriebsgebarung muß ferner die Vorzüge und Nachteile der einzelnen Betriebsabteilungen zu erforschen suchen. Der Betriebsleiter muß z. B. Klarheit darüber haben, ob er bestimmte Stoffe besser in eigener Werkstatt herstellt, oder ob er sie von einem anderen Betrieb bezieht, er muß wissen, ob es wirtschaftlicher ist, eine eigene Reparaturwerkstatt zu unterhalten oder seine reparaturbedürftigen Gebäude, Maschinen, Wagen oder Geräte dem Handwerk abzugeben. Kalkuliert hier der Betrieb seine Steuergutscheine anteilmäßig ein, so erhält er natürlich ein falsches Ergebnis, denn diese Rechnung stimmt nur für das Ausgabejahr der Steuergutscheine. Auch mit den Kostenrechnungen vergangener Jahre ist diese Rechnung, da sie auf einer anderen Basis aufgebaut ist, nicht vergleichbar.

Bei der Preiskalkulation dagegen ist zunächst zu beachten, daß es sehr viele Betriebe gar nicht notwendig haben, den Verkaufspreis ihrer Leistungen, ihrer Erzeugnisse und Waren zu errechnen, da sie ihn bereits vorfinden. „Überall nämlich, wo sich im freien Wettbewerb ein allbekannter Marktpreis bildet, wo die Preise behördlich vorgeschrieben werden (etwa Höchstpreise), wo durch Zusammenschluß gleichgerichteter Unternehmungen die Verkaufspreise festgesetzt werden (z. B. durch Kartelle, Syndikate und sog. Interessengemeinschaften), kann die betriebliche Kostenrechnung nicht den Zweck haben, Verkaufspreise zu ermitteln.“ [2] Trotzdem stellen alle diese Betriebe eine Kostenrechnung auf, da es für sie von großer Wichtigkeit ist, die genaue Preisuntergrenze für alle ihre Leistungen

[1] Schmalenbach, Grundlagen der Selbstkostenrechnung S. 52.

[2] Geldmacher, „Betriebswirtschaftslehre“ in die „Wirtschaftskunde“ Band II. Heft 4. Seite 9.

festzustellen, vor allem auch, um für die Zeiten schlechten Geschäftsganges gerüstet zu sein.

Der eigentlichen Preisstellung dient demnach die Selbstkostenrechnung hauptsächlich in allen Betrieben, die eine Monopolstellung innehaben. Sie kommt ferner in Frage für alle Betriebe mit umfangreichen Einzelleistungen langfristiger Fertigung — Schiffbau, Brückenbau, Talsperrenbau — und endlich besonders für die gesamte Fertigwarenindustrie und die Warenhandelsbetriebe. Bei der Mannigfaltigkeit und der Verschiedenheit der Erzeugnisse und Leistungen dieser Betriebe treten stets starke Kostenschwankungen auf. Ein kunstgewerblicher Metallwarenbetrieb z. B. stellt unzählige nach Form, Größe und äußerer Ausstattung sehr verschiedene Waren her; feste und bekannte Marktpreise gibt es aber hierfür nicht. In diesen Fällen ist die Selbstkostenrechnung somit vornehmlich dazu da, die Preisstellung, d. h. den erzielbaren Preis, bestimmen zu helfen.

83. Der Steuergutscheinanfall aus den verschiedenen Kostenarten.

Ein Betrieb, der seine Steuergutscheine in die Selbstkostenrechnung einkalkulieren will, hat weiter zu beachten, daß die angefallenen Steuergutscheine in der Selbstkostenrechnung nicht einheitlich zu behandeln sind. Es berühren nämlich die Steuergutscheine für die Umsatzsteuer und für die Mehrbeschäftigung vornehmlich die proportionalen Kosten, die übrigen Steuergutscheine die fixen Kosten.

Soweit die Steuergutscheine die fixen Kosten mindern, fallen sie für die Selbstkostenrechnung zum Zwecke der Preisstellung ganz aus, denn bei dem heutigen scharfen Preiskampf wird ein Betrieb seine fixen Kosten wohl stets nur zu einem ganz geringen Teil hereinholen können. Er wird somit seine Steuergutscheine dazu verwenden, um die durch die nicht hereinkommenden fixen Kosten entstehenden Fehlbeträge abzudecken.

Und die Steuergutscheine, welche die proportionalen Kosten beeinflussen? Hierzu wäre zu sagen, daß die Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung für den Betrieb so gering sind, daß sie bei der Preisstellung des einzelnen Stückes so gut wie gar nicht ins Gewicht fallen. Weiter würden die technischen Schwierigkeiten des Erhebungs-, des Schreib- und besonders des Rechnungswerkes so hohe Feststellungskosten erfordern, daß man eine weniger genaue Feststellung vorziehen muß, denn „eine vollkommene Selbstkostenrechnung ist nicht eine solche mit höchster Genauigkeit, sondern eine solche mit ökonomischer Begrenzung der Genauigkeit“ [1]. Es bliebe

[1] Schmalenbach, a. a. O. S. 7.

somit die Kalkulation der Steuergutscheine für die Umsatzsteuer übrig und selbst diese nur insoweit, als es sich um die Kostenrechnung zum Zwecke der Preisstellung handelt, eine Tatsache, von der die Betriebe ganz allgemein keinen Gebrauch machen.

84. Die Berücksichtigung der Steuergutscheine bei der Preisstellung.

Trotzdem der Betrieb grundsätzlich seine Steuergutscheine in die innerbetriebliche Selbstkostenrechnung nicht einkalkulieren kann und auch nicht einkalkuliert, gibt es dennoch Fälle, in denen er seine angefallenen Steuergutscheine bei der Erstellung des Preises nicht unberücksichtigt lassen kann. Die jeweilige Betriebssituation oder die besondere Betriebsaufgabe können eine solche Betriebsgebarung mitunter für geboten erscheinen lassen. Von einer Betriebskalkulation im eigentlichen Sinne kann man dann aber nicht mehr sprechen. Zwei Fälle dieser Art als Beispiele:[1]

Ein Betrieb, der Markenwaren erzeugt, möchte gern einen neuen Artikel herausbringen. Bei der Preiskalkulation stellte sich bisher immer heraus, daß infolge der Anlauf-, Einführungs- und Werbungskosten die beabsichtigte Herstellung des Artikels zu teuer werden würde. Jetzt erhält der Betrieb eine staatliche Subvention: die Steuergutscheine. Berücksichtigt er nun bei der Preisstellung diese Steuergutscheine, und scheint ihm die Erstellung dieses Artikels infolgedessen möglich und tragbar, so wird er sicherlich auch dementsprechend handeln.

Oder, ein Betrieb der Einzelfertigung soll eine größere Spezialmaschine in Auftrag erhalten. Bei der Preiskalkulation stellt sich aber heraus, daß der Preis dem Auftraggeber nicht annehmbar erscheint. Hier wird der Betrieb sicherlich die zusätzlich bei ihm anfallenden Steuergutscheine berücksichtigen und infolgedessen mit seinem Preis entsprechend heruntergehen, zumal in diesem Falle die Marktpreisbeziehungen nicht so zwingend sind wie in der Massenfabrikation, denn eine ausnahmsweise Preissenkung in diesem Fall wird sich nicht auch unbedingt preissenkend auf die spätere Fabrikation weiter auswirken.

[1] Vergl. Kölnische Zeitung, Nr. 706/32.

Literatur.

A. Buchveröffentlichungen.

Auerbach, B.: Mehrbeschäftigung, Steuergutscheine, Lohn- und Gehaltssenkung. Verlag Franz Vahlen. Berlin 1932. 223 S.

Brönner-Wuth: Steuergutscheine. Verlag R. Müller m. b. H. Eberswalde-Berlin. 130 S.

Ebmeyer, K.: Steuergutscheine. Verlag Aschendorf. Münster Westf. 48 S.

Fricke, R.: Arbeitsbeschaffung. 1932.

Gebhardt, A.: Steuergutscheine in Buchführung und Steuerbilanz. Verlag Carl Heymanns. Berlin W 8.

Geldmacher, E.: Betriebswirtschaftslehre. Verlag B. G. Teubner. Leipzig 1927. 44 S.

Geldmacher, E.: Wirtschaftsunruhe und Bilanz. Verlag Jul. Springer. Berlin 1923. 66 S.

Jancke, H.: Steuergutscheinverordnung. Verlag Carl Heymanns. Berlin W 8.

Lehmann, M. R.: Grundfragen sofortiger Arbeitsbeschaffung. Verlag Junker & Dünnhaupt. Berlin 1932. 110 S.

Mahlberg, W.: Reparationssabotage durch die Weltwirtschaft. G. A. Gloeckner. Leipzig 1928. 122 S.

Masurat, K.: Der Steuergutschein. Verlag Der Betriebswirt m. b. H. Berlin W 50. 20 S.

Preyer, D.: Die Dawes-Gesetze, Deutschlands wirtschaftliche Versklavung. Verlag Georg Stilke. Berlin 1925. 96 S.

Rasch, A.: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. Verlag G. A. Gloeckner. Leipzig 1931. 120 S.

Schlegelberger, F. W., Quassowski, Schmölder: Verordnung über Aktienrecht 1932.

Schmalenbach, E.: Grundlagen der Selbstkosten-Rechnung und Preispolitik. Verlag G. A. Gloeckner. Leipzig 1927. 58 S.

Schmalenbach, E.: Buchführung und Kalkulation im Fabrikgeschäft. Verlag G. A. Gloeckner. Leipzig 1928. 31 S.

Sitzler, F., Goldschmidt, H.: Kommentar zur Verordnung zur Vermehrung der Arbeitsgelegenheit v. 5. Sept. 32. Verlag J. Bensheimer. Mannheim-Berlin-Leipzig 1932. 196 S.

Staub, H., Pinner: Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Verlag Walter de Gruyter & Co. Berlin-Leipzig 1932.

Weigert, O., Zülow, K.: Steuergutschein und Mehrbeschäftigung. Verlag J. Bensheimer. Mannheim-Berlin-Leipzig 1932. 179 S.

Welter, E.: Der Krach von 1931. Sozietäts-Verlag. Frankfurt/Main 1932. 56 S.

B. Zeitschriften.

(insbesondere die folgenden Aufsätze.)

Bankarchiv: Steuergutscheine. Nr. 24/32. Prion, Kreditausweitung und Währung. Einst — und jetzt. 1932/3, S. 186 f.

Bankwissenschaft: Weil. Zur Bilanzierung der Steuergutscheine. Nr. 20/32.

Der Deutsche Ökonomist: Dernburg. Die Steuergutscheine als Kreditinstrument. Nr. 40/32.

Der Markt der Fertigwaren: Steuergutscheine. Nr. 5/32.

Der praktische Betriebswirt: Frank. Steuergutschein und Betriebswirtschaft. Nr. 10/32.

Der Wirtschaftsprüfer: Kosbald. Die Bilanzierung der Steuergutscheine. Nr. 18/32. Wiedemann. Von den Steuergutscheinen. Nr. 3/33.

Deutsche Wirtschaftszeitung: Senf. Aktivierung der Steuergutscheine in der Handels- und in der Steuerbilanz. Nr. 1/33.

Die Bank: Lansburgh. Leitartikel 1928/33. Steuergutscheine. Nr. 51-52/32.

Die Wirtschaftskurve: Leitartikel, Die Wirtschaftslage 1928/33. Statistik 1928/33.

Institut für Konjunkturforschung: Kapitalbildung und Investitionen in der deutschen Volkswirtschaft. Sonderheft Nr. 22.

Juristische Wochenschrift: Munzer. Das Recht der Notverordnungen. Nr. 43/32.

Mitteilungen der J. u. H. Kammer Berlin: Frenzel. Steuergutscheine in der Praxis Nr. 18/32.

Ruhr und Rhein, Wirtschaftszeitung: Entschließung des Zweckverbandes der J. u. H. Kammern zur Notverordnung vom 4. Sept. 1932.

Wirtschaftsdienst: Weltwirtschaftliche Nachrichten 1928/33.

Deutsche Bank und Diskonto-Gesellschaft: Jahresbericht 1933. Wirtschaftliche Mitteilungen. Nr. 10/32.

Wirtschaftliche Mitteilungen der J. u. H. Kammer Münster: Jacobshagen. Zur Wirtschaftspolitik der Reichsregierung. Nr. 10/32.

Zahlungsverkehr und Bankbetrieb. Steuergutscheine. Nr. 4/33.

Zeitgemäße Steuer- und Bilanzfragen: Leitner. Steuergutscheine wirtschaftlich betrachtet. Nr. 11/32.

Zeitschrift für Betriebswirtschaft: Schmidt. Wiederbelebung der Wirtschaft. 1932.

Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung: Schmalenbach. Die Steuergutscheine der Notverordnung vom 4. Sept. 1932. Nr. 11/32.

C. Zeitungen.

a) Laufend:

Berliner Börsenzeitung.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Deutsche Bergwerks-Zeitung.
Frankfurter Zeitung.
Kölnische Zeitung.
Neue Züricher Zeitung.

b) Einzelne Artikel:

Berliner Tageblatt.
Kölnische Volkszeitung.
Münsterische Zeitung.
Münsterscher Anzeiger.
Vossische Zeitung.
Westf. Landeszeitung.

Lebenslauf.

Ich wurde am 9. April 1889 zu Münster Westf. als Sohn des Justizrats Clemens Löbker geboren und in der katholischen Religion erzogen. Ich bin deutscher Staatsbürger. Nachdem ich an dem humanistischen Gymnasium zu Wattenscheid in Westfalen das Abiturienten-Examen abgelegt hatte, trat ich als Fahnenjunker in das 1. Westf. Inf.-Regt. Nr. 13, Münster, ein. Bei Ausbruch des Weltkrieges rückte ich mit meinem Regiment aus und machte mit ihm den ganzen Krieg an der Westfront in der Stellung als Zugführer, Kompagnieführer, Regts.-Adjutant und Batls.-Führer mit. Am 29. November 1914 erhielt ich das Eiserne Kreuz I. Klasse und im August 1918 als letzte Auszeichnung das Verwundeten-Abzeichen in „Gold". Am 31. März 1928 schied ich mit dem Charakter als Major aus dem Reichsheer aus. Ich wandte mich nun dem Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Köln zu. Am 16. Mai 1931 bestand ich hierselbst die kaufm. Diplomprüfung mit dem Prädikat „gut". Am 12. Juli 1934 legte ich an der Westf. Wilhelms-Universität die mündliche Doktorprüfung ab.

Münster im September 1934.

Clemens Löbker.